



**Parlamentarische  
Rechtssammlung  
Band 1**

**Geschäftsordnungsrecht  
und weitere Regelungen  
17. Wahlperiode**



**Bayerischer  
Landtag**

---

Bayerischer Landtag

Parlamentarische Rechtssammlung

Band 1

Geschäftsordnungsrecht  
und weitere Regelungen

München  
September 2016

## Inhaltsübersicht

Seite

<b>Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO)</b> .....	17
Anlage 1 Redezeiten gemäß § 107 .....	119
Anlage 2 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags (GeheimSchO) ...	124
<b>Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG)</b> .....	134
<b>Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz (VerPBG)</b>	139
<b>Bayerisches Petitionsgesetz (BayPetG)</b> .....	146
<b>Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG)</b> .....	152
<b>Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz (PKGG)</b> (Parlamentarisches Kontrollgremium) .....	162
<b>Art. 4 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof</b> (Richter-Wahl-Kommission).....	168
<b>Art. 33 des Bayerischen Datenschutzgesetzes</b> (Datenschutzkommission) .....	169
<b>Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz (AGG 10)</b> (G10-Kommission) .....	171
<b>Hausordnung des Bayerischen Landtags</b> .....	174
<b>Richtlinien für den Verkehr der Staatsministerien mit dem Landtag</b> .....	185
<b>Sachverzeichnis Geschäftsordnung</b> .....	190
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	204

## Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO)

### Inhaltsübersicht

<b>Teil I:</b>	<b>Tagung, Konstituierung, Auflösung und Abberufung</b> .....	17
	§ 1 Beginn und Schluss der Tagung .....	17
	§ 2 Konstituierung .....	17
	§ 3 Auflösung und Abberufung .....	18
<b>Teil II:</b>	<b>Mitglieder des Landtags, Organe und Gremien</b> ..	18
	1. Abschnitt: <b>Mitglieder des Landtags</b> .....	18
	§ 4 Rechte und Pflichten .....	18
	2. Abschnitt: <b>Fractionen</b> .....	19
	§ 5 Bildung .....	19
	§ 6 Reihenfolge .....	19
	3. Abschnitt: <b>Präsidium</b> .....	20
	§ 7 Zusammensetzung .....	20
	§ 8 Wahl .....	20
	§ 9 Aufgaben .....	21
	§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit .....	21
	§ 11 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten .....	21
	§ 12 Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten .....	22
	§ 13 Schriftführerinnen und Schriftführer ....	23
	4. Abschnitt: <b>Ältestenrat</b> .....	23
	§ 14 Bildung und Zusammensetzung .....	23
	§ 15 Aufgaben .....	24
	§ 16 Einberufung .....	24
	§ 17 Teilnahme an den Sitzungen .....	25
	§ 18 Unterrichtung über die Beratungen .....	25
	5. Abschnitt: <b>Vollversammlung</b> .....	25
	§ 19 Vollversammlung .....	25

6. Abschnitt: <b>Zwischenausschuss</b> . . . . .	25
§ 20 Rechte und Pflichten . . . . .	25
§ 21 Mitgliederzahl und Zusammensetzung . . .	26
§ 22 Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter .	26
7. Abschnitt: <b>Ausschüsse</b> . . . . .	26
§ 23 Ständige und weitere Ausschüsse, Unterausschüsse . . . . .	26
§ 24 Aufgaben . . . . .	27
§ 25 Mitgliederzahl . . . . .	28
§ 26 Zusammensetzung . . . . .	28
§ 27 Vorsitzende und Stellvertreterinnen und Stellvertreter . . . . .	28
§ 28 Abberufung von Vorsitzenden und Stellvertreterinnen und Stellvertretern . . .	29
§ 29 Stellvertretung . . . . .	30
8. Abschnitt: <b>Untersuchungsausschüsse</b> . . . . .	30
§ 30 Einsetzung, Aufgaben und Verfahren . . . .	30
9. Abschnitt: <b>Enquete-Kommissionen</b> . . . . .	31
§ 31 Einsetzung und Aufgaben . . . . .	31
§ 32 Mitgliederzahl und Zusammensetzung . . .	31
§ 33 Vorsitzende und Stellvertreterinnen und Stellvertreter . . . . .	31
§ 34 Verfahren . . . . .	32
§ 35 Entschädigung der Mitglieder . . . . .	32
§ 36 Anwendung der Ausschussbestimmungen . .	33
10. Abschnitt: <b>Parlamentarisches Kontrollgremium</b> . . . . .	33
§ 37 Wahl und Verfahren . . . . .	33
11. Abschnitt: <b>Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommission</b> . . . . .	33
§ 38 Bildung und Verfahren . . . . .	33
12. Abschnitt: <b>Datenschutzkommission</b> . . . . .	34
§ 39 Bildung und Verfahren . . . . .	34

	13. Abschnitt: <b>Sonstige Kommissionen</b> .....	34
	§ 40 Bildung und Verfahren .....	34
<b>Teil III:</b>	<b>Wahlen, Bestellungen</b> .....	34
	§ 41 Vorrang spezieller Wahlvorschriften .....	34
	§ 42 Wahlvorschläge und Durchführung der Wahl .....	34
	§ 43 Gültigkeit der Stimmen .....	35
	§ 44 Wahlergebnis .....	36
	§ 45 Stichwahl .....	36
	§ 46 Listenwahl .....	36
	§ 47 Feststellung des Wahlergebnisses .....	38
	§ 48 Bestellungen .....	38
<b>Teil IV:</b>	<b>Beratungsgegenstände</b> .....	38
	1. Abschnitt: <b>Gesetzesvorlagen aus der Mitte des Landtags und der Staatsregierung</b> .....	38
	§ 49 Einbringung .....	39
	§ 50 Beratung .....	40
	§ 51 Erste Lesung .....	40
	§ 52 Zweite Lesung .....	40
	§ 53 Dritte Lesung .....	41
	§ 54 Änderungsanträge .....	42
	§ 55 Rückverweisungen .....	42
	§ 56 Schlussabstimmung .....	43
	2. Abschnitt: <b>Volksbegehren</b> .....	43
	§ 57 Unterbreitung und Beratung .....	43
	3. Abschnitt: <b>Staatsverträge</b> .....	44
	§ 58 Behandlung .....	44
	4. Abschnitt: <b>Anträge</b> .....	44
	§ 59 Antragstellung und Behandlung .....	44
	§ 60 Dringlichkeitsanträge .....	45
	§ 61 Anträge gemäß Art. 44 BV .....	47
	§ 62 Änderungsanträge .....	47
	§ 63 Zurückziehung und Wiedereinbringung ..	48
	§ 64 Anträge zur Geschäftsordnung .....	48

5. Abschnitt: <b>Aktuelle Stunde</b> . . . . .	48
§ 65 Gegenstand und Antragstellung . . . . .	48
§ 66 Ablauf . . . . .	49
6. Abschnitt: <b>Interpellationen, Schriftliche Anfragen, Anfragen zum Plenum sowie Unmittelbare Auskunftsverlangen</b> . . . . .	50
§ 67 Form und Inhalt der Interpellationen . . . . .	50
§ 68 Behandlung der Interpellationen . . . . .	51
§ 69 Anträge zu Interpellationen . . . . .	52
§ 70 Ablehnung der Beantwortung einer Interpellation . . . . .	52
§ 71 Form und Inhalt der Schriftlichen Anfragen . . . . .	52
§ 72 Behandlung der Schriftlichen Anfragen . . . . .	53
§ 73 ( <i>aufgehoben</i> ) . . . . .	53
§ 74 Anfragen zum Plenum . . . . .	53
§ 75 Unmittelbare Auskunftsverlangen . . . . .	54
7. Abschnitt: <b>Eingaben und Beschwerden</b> . . . . .	54
§ 76 Zuleitung und Vorprüfung . . . . .	54
§ 77 Unzulässigkeit von Eingaben und Beschwerden . . . . .	55
§ 78 Stellungnahme der Staatsregierung . . . . .	56
§ 79 Sachaufklärung durch die Ausschüsse . . . . .	56
§ 80 Behandlung in den Ausschüssen . . . . .	57
§ 81 Berücksichtigungsbeschlüsse . . . . .	58
§ 82 Berichte der Ausschüsse an das Plenum . . . . .	59
§ 83 Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller . . . . .	59
8. Abschnitt: <b>Angelegenheiten der Europäischen Union</b> . . . . .	59
§ 83a Verfahren bei der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union . . . . .	59
§ 83b Subsidiaritätsfrühwarnsystem . . . . .	60
§ 83c Verfahren bei nichtlegislativen Vorhaben der Europäischen Union . . . . .	61
§ 83d Beteiligung an Konsultationsverfahren der Europäischen Union . . . . .	62

9. Abschnitt: <b>Anklagen gegen Mitglieder der Staatsregierung oder des Landtags</b> .....	62
§ 84 Verfahren .....	62
§ 85 Vertretung .....	63
§ 86 Zurücknahme der Anklage .....	63
10. Abschnitt: <b>Verfassungsstreitigkeiten mit anderen Staatsorganen, abstrakte Normenkontrolle (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a GG) und Kompetenzfreigabeverfahren (Art. 93 Abs. 2 GG)</b> .....	64
§ 87 Verfahren .....	64
§ 88 Vertretung .....	64
§ 89 Zurücknahme der Klage .....	65
11. Abschnitt: <b>Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren</b> .....	65
§ 90 Verfahren .....	65
§ 91 Beschluss der Vollversammlung .....	65
12. Abschnitt: <b>Immunitätsangelegenheiten und Genehmigung zur Zeugenvernehmung</b> ....	66
§ 92 Vereinfachte Handhabung .....	66
§ 93 Genehmigungsverfahren .....	66
§ 93a Genehmigung zur Zeugenvernehmung nach § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO .....	66
13. Abschnitt: <b>Wahlprüfung</b> .....	67
§ 94 Verfahren .....	67
<b>Teil V: Verfahren der Vollversammlung</b> .....	67
1. Abschnitt: <b>Allgemeines</b> .....	67
§ 95 Sitzungen und Sitzungsfolgen .....	67
§ 96 Öffentlichkeit, Geheimhaltung .....	67
§ 97 Aufnahmen in Bild und Ton in öffentlicher Sitzung .....	68
2. Abschnitt: <b>Einberufung und Tagesordnung</b> ....	68
§ 98 Einberufung zu einer neuen Tagung .....	68
§ 99 Einberufung während der Tagung .....	69
§ 100 Ladungsfrist und Art der Einberufung ....	69



§ 101	Tagesordnung .....	69
3. Abschnitt: <b>Sitzungsordnung</b> .....		70
§ 102	Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung .....	70
§ 103	Berichterstattung über die Ausschussberatungen .....	70
§ 104	Wortmeldung und Worterteilung .....	71
§ 105	Übertragung, Zurückziehung und Verfall der Wortmeldung .....	72
§ 106	Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ...	73
§ 107	Redezeit .....	73
§ 108	Schluss der Aussprache bzw. der Rednerliste und Verkürzung der Redezeit .	73
§ 109	Art der Rede .....	74
§ 110	Zwischenrufe .....	75
§ 111	Zwischenfragen und Zwischen- bemerkungen .....	75
§ 112	Persönliche Erklärung zur Aussprache ....	76
§ 113	Erklärung außerhalb der Tagesordnung ...	76
§ 114	Unterbrechen der Sitzung .....	77
§ 115	Verweisung zur Sache .....	77
§ 116	Ordnungsmaßnahmen bei Wortergreifen ohne Worterteilung .....	78
§ 117	Ordnungsmaßnahmen bei persönlich verletzenden Ausführungen oder Störung der Ordnung .....	78
§ 118	Einspruch gegen die sofortige Wort- entziehung, Rüge und Ordnungsruf .....	79
§ 119	Einspruch gegen den Ausschluss vom weiteren Verlauf der Sitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten .....	79
§ 120	Folgen des Ausschlusses von der Sitzung ..	80
§ 121	Verbot von Störungen des Sitzungsverlaufs durch Besucherinnen und Besucher .....	80
4. Abschnitt: <b>Abstimmungsverfahren</b> .....		81
§ 122	Beschlussfähigkeit .....	82
§ 123	Anzweiflung der Beschlussfähigkeit .....	81
§ 124	Fragestellung bei Abstimmungen .....	82

§ 125	Getrennte Abstimmung . . . . .	82
§ 126	Sachliche Abstimmungsregeln . . . . .	82
§ 127	Formale Abstimmungsregeln . . . . .	84
§ 128	Einfache Abstimmung . . . . .	85
§ 129	Hammelsprung . . . . .	85
§ 130	Namentliche Abstimmung . . . . .	86
§ 131	Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung . . . . .	86
§ 132	Wiederholung der Abstimmung in der nächst strengeren Form . . . . .	87
§ 133	Erklärungen zur Abstimmung . . . . .	87
§ 134	Überlegungspause . . . . .	88
§ 135	Ausschluss von der Abstimmung . . . . .	88
<b>Teil VI:</b>	<b>Verfahren der Ausschüsse . . . . .</b>	<b>88</b>
	1. Abschnitt: <b>Allgemeines</b> . . . . .	88
§ 136	Teilnahme an Sitzungen . . . . .	88
§ 137	Gemeinsame Sitzungen . . . . .	89
§ 138	Öffentlichkeit . . . . .	89
§ 139	Geheimhaltung . . . . .	90
§ 140	Aufnahmen in Bild und Ton in öffentlicher Sitzung . . . . .	91
	2. Abschnitt: <b>Einberufung und Tagesordnung</b> . . . . .	91
§ 141	Einberufung zur ersten Sitzung . . . . .	91
§ 142	Einberufung der weiteren Sitzungen . . . . .	91
§ 143	Ladungsfrist . . . . .	92
§ 144	Tagesordnung . . . . .	93
	3. Abschnitt: <b>Beratungsablauf</b> . . . . .	94
§ 145	Federführung . . . . .	94
§ 146	Mitberatung . . . . .	94
§ 147	Zweitberatung . . . . .	95
§ 148	Federführung und Mitberatung in Haushaltsangelegenheiten . . . . .	95
§ 149	Endberatung . . . . .	95
§ 150	Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses . . . . .	96
§ 151	Entscheidungskompetenz des feder- führenden Ausschusses in eilbedürftigen Angelegenheiten des Bundesrats . . . . .	96

§ 152	Zurückstellung von Beratungsgegenständen .....	97
4. Abschnitt:	<b>Sitzungsordnung</b> .....	97
§ 153	Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung .....	97
§ 154	Berichterstattung .....	97
§ 155	Wortmeldung und Worterteilung .....	98
§ 156	Übertragung, Zurückziehung und Verfall der Wortmeldung .....	98
§ 157	Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ...	99
§ 158	Redezeiten .....	99
§ 159	Schluss der Aussprache und Einschränkung des Rederechts .....	99
§ 160	Wiedereröffnung der Aussprache .....	100
§ 161	Zwischenrufe .....	100
§ 162	Zwischenfragen .....	101
§ 163	Persönliche Erklärung zur Aussprache ...	101
§ 164	Erklärung außerhalb der Tagesordnung ...	101
§ 165	Unterbrechen der Sitzung, Ordnungsmaßnahmen .....	102
5. Abschnitt:	<b>Abstimmungsverfahren</b> .....	102
§ 166	Beschlussfähigkeit .....	102
§ 167	Fragestellung bei Abstimmungen .....	102
§ 168	Einzelabstimmung, getrennte Abstimmung und Schlussabstimmung .....	103
§ 169	Abstimmungsregeln .....	103
§ 170	Erklärungen zur Abstimmung .....	104
§ 171	Überlegungspause .....	105
§ 172	Ausschluss von der Abstimmung .....	105
6. Abschnitt:	<b>Informationsrechte</b> .....	105
§ 173	Anhörungen .....	105
§ 174	Anhörung der kommunalen Spitzenverbände .....	106
§ 175	Informationsfahrten .....	108

<b>Teil VII: Landtag und Staatsregierung</b> .....	108
1. Abschnitt: <b>Herbeirufung und Anhörung der Staatsregierung</b> .....	108
§ 176 Herbeirufung eines Mitglieds der Staatsregierung .....	108
§ 177 Anhörung der Staatsregierung .....	109
§ 178 Ausführungen der Staatsregierung außerhalb der Tagesordnung.....	109
2. Abschnitt: <b>Information durch die Staatsregierung</b> .....	110
§ 179 Unterrichtung durch die Staatsregierung ..	110
§ 180 Auskunftserteilung zu Beschlüssen des Landtags .....	110
<b>Teil VIII: Drucksachen, Niederschrift der Ver- handlungen und Ausfertigung der Beschlüsse</b> ...	111
1. Abschnitt: <b>Drucksachen</b> .....	111
§ 181 Drucklegung .....	111
2. Abschnitt: <b>Niederschrift der Verhandlungen</b> ...	111
§ 182 Niederschrift in der Vollversammlung. ....	111
§ 183 Prüfung des Entwurfs der Niederschrift durch die Rednerin oder den Redner ....	112
§ 184 Aufnahme von Zwischenrufen in die Niederschrift .....	113
§ 185 Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse .....	113
§ 186 Niederschriften über nicht öffentliche und geheime Sitzungen .....	113
3. Abschnitt: <b>Ausfertigung der Beschlüsse</b> .....	114
§ 187 Ausfertigung der Beschlüsse.....	114
<b>Teil IX: Akteneinsicht und Aktenabgabe, Behandlung von Verschlussachen</b> .....	114
§ 188 Einsicht in Akten über parlamentarische Angelegenheiten .....	114
§ 189 Einsicht in Akten über Personal- und Verwaltungsangelegenheiten .....	115

---

	§ 190 Akteneinsicht durch Dritte . . . . .	116
	§ 191 Verschlussachen . . . . .	117
<b>Teil X:</b>	<b>Landtagsamt</b> . . . . .	117
	§ 192 Landtagsamt . . . . .	117
<b>Teil XI:</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> . . . . .	117
	§ 193 Abweichung von der Geschäftsordnung (GO) im Einzelfall. . . . .	117
	§ 194 Auslegung der GO im Einzelfall . . . . .	118
	§ 195 Grundsätzliche Auslegung der GO . . . . .	118

---

<b>I. Anlagen zur Geschäftsordnung</b>	
Redezeiten gemäß § 107 .....	119
Geheimhaltungsordnung des Bayerischen Landtags .....	124
<b>II. Weitere Regelungen</b>	
Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG) .....	134
Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz (VerPBG) .....	139
Bayerisches Petitionsgesetz (BayPetG) .....	146
Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) .....	152
Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) (Parlamentarisches Kontrollgremium) .....	162
Art. 4 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungs- gerichtshof (Richter-Wahl-Kommission) .....	168
Art. 33 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Datenschutzkommission) .....	169
Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz (AGG 10) (G10-Kommission) .....	171
Hausordnung des Bayerischen Landtags .....	174
Richtlinien für den Verkehr der Staatsministerien mit dem Landtag .....	185
Sachverzeichnis Geschäftsordnung .....	190
Abkürzungsverzeichnis .....	204

## **Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO)**

in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I),  
die zuletzt durch Änderung vom 9. Dezember 2015  
(GVBl. S. 517) geändert worden ist

### **Teil I**

#### **Tagung, Konstituierung, Auflösung und Abberufung**

##### **§ 1**

#### **Beginn und Schluss der Tagung**

(1) Die Tagung beginnt mit dem Zusammentritt des Landtags und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode (Legislaturperiode) oder mit seiner Auflösung, sofern der Landtag nicht einen früheren Schluss der Tagung beschließt (Art. 17 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern – BV).

(2) <sup>1</sup>Der Landtag beschließt über den Schluss der Tagung und den Zeitpunkt des Wiederzusammentritts. <sup>2</sup>In dem Beschluss muss der Hinweis enthalten sein, dass die Rechte der Volksvertretung für die Zeit außerhalb der Tagung vom Zwischenausschuss gemäß Art. 26 BV gewahrt werden.

##### **§ 2**

#### **Konstituierung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Landtags werden von der bisherigen Präsidentin oder vom bisherigen Präsidenten zu der ersten Sitzung durch eine jedem Mitglied zuzustellende Ladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup>Ihr Zweck ist die Wahl des Präsidiums. <sup>3</sup>Diese Sitzung findet spätestens am 22. Tag nach der Wahl statt.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landtags; falls dieses ablehnt oder verhindert ist, das nächstälteste, das bereit ist, den Vorsitz zu übernehmen (Alterspräsidentin oder Alterspräsident). <sup>2</sup>Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident

ernennt die zwei jüngsten Mitglieder des Landtags zu vorläufigen Schriftführerinnen oder vorläufigen Schriftführern. <sup>3</sup>Hierauf lässt sie oder er die Namen der Mitglieder des Landtags aufrufen, stellt die Beschlussfähigkeit des Hauses fest und lässt die Präsidentin oder den Präsidenten wählen.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Vertagung der Sitzung sind unzulässig. <sup>2</sup>Unterbrechungen dürfen insgesamt 24 Stunden nicht überschreiten.

(4) Der Landtag stellt in seiner konstituierenden Sitzung jeweils fest, ob und in welchem Umfang die Geschäftsordnung der vorausgegangenen Legislaturperiode übernommen wird.

### § 3

#### **Auflösung und Abberufung**

Der Landtag kann gemäß Art. 18 BV aufgelöst bzw. abberufen werden.

## **Teil II**

### **Mitglieder des Landtags, Organe und Gremien**

#### 1. Abschnitt

#### **Mitglieder des Landtags**

### § 4

#### **Rechte und Pflichten**

(1) <sup>1</sup>Die Abgeordneten sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge nicht gebunden. <sup>2</sup>Zu den Pflichten der Abgeordneten gehört es insbesondere, an den Sitzungen und Beratungen des Landtags teilzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Nachweis der Teilnahme wird in der Regel durch die Eintragung in Anwesenheitslisten, durch eine namentliche Abstimmung oder durch die aus den Niederschriften erkennbare Anwesenheit erbracht. <sup>2</sup>Kann ein Mitglied des Landtags wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen an Plenarsitzungen nicht teilnehmen, so soll es dies rechtzeitig der Präsidentin oder dem



Präsidenten mitteilen. <sup>3</sup>Kann es an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen, so soll es dies der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden rechtzeitig zur Kenntnis bringen. <sup>4</sup>Die Kürzung der Kostenpauschale richtet sich nach Art. 7 Bayerisches Abgeordnetengesetz (BayAbgG).

(3) Die Mitglieder des Landtags sind berechtigt, alle Akten, die sich in der Verwahrung des Landtagsamts befinden, nach Maßgabe des Teils IX (Akteneinsicht und Aktenabgabe, Behandlung von Verschlussachen) einzusehen.

## 2. Abschnitt **Fraktionen**

### **§ 5 Bildung**

(1) <sup>1</sup>Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Landtags einer Partei, welche bei der vorausgegangenen Landtagswahl mindestens fünf Prozent der Gesamtstimmenzahl im Land und mindestens fünf Sitze im Bayerischen Landtag erhalten hat. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Landtags kann nur einer Fraktion angehören.

(2) <sup>1</sup>Die Fraktionen regeln ihre Angelegenheiten einschließlich der Wirtschaftsführung durch Satzung, die den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung, des Bayerischen Fraktionsgesetzes und der Verfassung nicht widersprechen darf. <sup>2</sup>Die Satzung hat auch Bestimmungen für den Fall der Auflösung zu enthalten. <sup>3</sup>Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Satzung und die Namen der Vorsitzenden, der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder des Parlamentarischen Geschäftsführers und der Mitglieder sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

### **§ 6 Reihenfolge**

(1) <sup>1</sup>Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach der Zahl ihrer Mitglieder zu Beginn der Legislaturperiode. <sup>2</sup>Bei gleicher Anzahl entscheidet die bei der Wahl erzielte Gesamtstimmenzahl.

(2) Findet nach dieser Geschäftsordnung das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Anwendung und erhält bei der letzten maßgeblichen Rangzahl mehr als eine Fraktion exakt denselben Wert, so kommt die stärkere Fraktion nach Abs. 1 zum Zug; ein Losentscheid findet nicht statt.

### 3. Abschnitt **Präsidium**

#### § 7 **Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der oder dem Ersten bis Vierten Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten und aus sieben Schriftführerinnen und Schriftführern, wobei die oder der Dritte und Vierte Vizepräsidentin oder Vizepräsident jeweils gleichzeitig die Funktion einer oder eines der sieben Schriftführerinnen oder Schriftführer übernimmt. <sup>2</sup>Jede Fraktion stellt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten; die Reihenfolge richtet sich nach § 6. <sup>3</sup>Die Zusammensetzung des Präsidiums insgesamt richtet sich nach der Stärke der Fraktionen auf Grundlage des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers.

#### § 8 **Wahl**

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium wird in der ersten Sitzung aus der Mitte des Landtags für seine Wahldauer gewählt, die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten jeweils in gesonderten Wahlgängen. <sup>2</sup>Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag der jeweils nach § 7 berechtigten Fraktion.

(2) <sup>1</sup>Die Angehörigen des Präsidiums können mit Ausnahme des Falls des Art. 44 Abs. 3 Satz 5 BV jederzeit vom Landtag abberufen werden. <sup>2</sup>Ein dahingehender Antrag kann nur von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags schriftlich eingebracht werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung hierüber erfolgt ohne Aussprache in geheimer Abstimmung. <sup>4</sup>§ 42 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 9 Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium ist Beratungs-, Kontroll- und Beschlussorgan in Verwaltungsangelegenheiten des Landtags. <sup>2</sup>Es bereitet insbesondere den Haushaltsplan des Landtags vor und verfügt über die Räume im Landtagsgebäude.

(2) Für Disziplinarmaßnahmen gegen die Präsidentin oder den Präsidenten des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ist das Präsidium nach Beschluss des Landtags Disziplinarbehörde gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 Rechnungshofgesetz.

(3) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Landtags zwischen zwei Tagungen.

## **§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten mit einer angemessenen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Es muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks verlangen. <sup>3</sup>Im Präsidium ist keine Vertretung möglich.

(2) <sup>1</sup>Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten oder einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 11 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten**

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte des Landtags. <sup>2</sup>Sie oder er vertritt den Staat in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Landtags. <sup>3</sup>Sie oder er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtag aus.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen der Vollversammlungen des Landtags.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse teilnehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident ernennt und befördert die Beamtinnen und Beamten des Landtags; ihr oder ihm obliegt auch die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landtags. <sup>2</sup>Zur Ernennung der Direktorin oder des Direktors und der Beamtinnen und Beamten des Landtags von der Besoldungsgruppe A 16 an sowie für die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung entsprechender Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich; der Ältestenrat ist insoweit zu informieren. <sup>3</sup>Für die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und ihre oder seine Geschäftsstelle gelten die Sätze 1 und 2 nach Maßgabe des Art. 29 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Landtags und die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz aus. <sup>2</sup>Sie oder er erteilt die Zustimmung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayDSG bezüglich der Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken sowie bezüglich der Genehmigung als Zeugin oder Zeuge auszusagen.

## § 12

### **Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten**

<sup>1</sup>Die Vizepräsidentinnen und die Vizepräsidenten unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten in der Amtsführung. <sup>2</sup>Die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten regelt sich nach der Reihenfolge des § 7; sie tritt nur ein, wenn sie die Präsidentin oder der Präsident mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter vereinbart oder wenn sie oder er an der Ausübung des Amtes verhindert ist. <sup>3</sup>Die Vertretung bedeutet eine Geschäftsführung mit allen Rechten und Pflichten.

### § 13

#### **Schriftführerinnen und Schriftführer**

(1) <sup>1</sup>Die Schriftführerinnen und Schriftführer unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten in der Vollversammlung. <sup>2</sup>Sie führen insbesondere die Redelisten, achten auf die Einhaltung von Redezeiten und überwachen die ordnungsgemäße Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

(2) Reichen die anwesenden Schriftführerinnen und Schriftführer nicht aus, so ernennt die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der Zahl der anwesenden Mitglieder des Landtags.

#### 4. Abschnitt **Ältestenrat**

### § 14

#### **Bildung und Zusammensetzung**

(1) Der Ältestenrat wird nach dem erstmaligen Zusammentritt des Landtags gebildet.

(2) <sup>1</sup>Der Ältestenrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der im Verhinderungsfall von der Ersten Vizepräsidentin oder dem Ersten Vizepräsidenten vertreten wird, und Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen. <sup>2</sup>Jede Fraktion erhält im Ältestenrat für die angefangene Zahl von je 15 Mitgliedern einen Sitz. <sup>3</sup>Den Fraktionen obliegt die Benennung ihrer Mitglieder und einer doppelten Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern im Ältestenrat sowie deren Abberufung. <sup>4</sup>Sie benennen diese der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich.

(3) Für Gruppen von Mitgliedern des Landtags einer Partei, die nach § 5 Abs. 1 keine Fraktion bilden können, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die benannten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie spätere Änderungen der Vollversammlung bekannt.

## **§ 15 Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Der Ältestenrat unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Durchführung der Geschäfte. <sup>2</sup>Er ist Beratungs- und Koordinierungsorgan in parlamentarischen Angelegenheiten; in ihm werden Vereinbarungen und Entscheidungen über Fragen der parlamentarischen Organisation und des parlamentarischen Verfahrens getroffen. <sup>3</sup>Der Ältestenrat beschließt insbesondere den Sitzungsplan des Landtags sowie die Sitzordnung im Plenarsaal und bestimmt Zeit, Tagesordnung und Ablauf der Plenarsitzungen.

(2) <sup>1</sup>Der Ältestenrat verteilt gemäß §§ 25 und 27 und vorbehaltlich der Genehmigung der Vollversammlung auf die Fraktionen die Zahl der Ausschusssitze sowie die Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter. <sup>2</sup>Für die Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter setzt der Ältestenrat nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren die Berechtigungsfolge der Fraktionen fest (Optionsreihe). <sup>3</sup>Die Festsetzung der Berechtigungsreihen für die Vorsitzenden und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt getrennt.

## **§ 16 Einberufung**

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. <sup>2</sup>Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragen. <sup>3</sup>In diesem Fall muss die Sitzung binnen zehn Tagen nach Eingang des Verlangens einberufen werden.

**§ 17****Teilnahme an den Sitzungen**

Bei den Sitzungen des Ältestenrats dürfen nur seine Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter anwesend sein; Ausnahmen hiervon kann der Ältestenrat festlegen.

**§ 18****Unterrichtung über die Beratungen**

<sup>1</sup>Über den Inhalt der Beratungen des Ältestenrats werden die Fraktionen durch ihre Vertreterinnen und Vertreter, fraktionslose Mitglieder des Landtags auf ihren Wunsch durch die Präsidentin oder den Präsidenten unterrichtet. <sup>2</sup>Soweit die Beratungsergebnisse des Ältestenrats für die Arbeit des Landtags von Bedeutung sind, werden diese den hierfür zuständigen Stellen mitgeteilt. <sup>3</sup>Für Verschlussachen findet § 191 Anwendung.

## 5. Abschnitt

**Vollversammlung****§ 19****Vollversammlung**

(1) Die Mitglieder des Landtags bilden die Vollversammlung, die am Sitz der Staatsregierung zusammentritt.

(2) In der Vollversammlung werden insbesondere die Verhandlungsgegenstände des Landtags abschließend beraten und entschieden, soweit sich nicht aus einem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung etwas anderes ergibt.

## 6. Abschnitt

**Zwischenausschuss****§ 20****Rechte und Pflichten**

Die Rechte und Pflichten des Zwischenausschusses regeln sich nach Art. 26 und 32 BV.

## § 21

### **Mitgliederzahl und Zusammensetzung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederzahl des Zwischenausschusses bestimmt der Landtag. <sup>2</sup>Der Landtag bestellt einmalig die Mitglieder des Zwischenausschusses und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter nach dem Vorschlag der Fraktionen. <sup>3</sup>Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter genießen die Rechte der Art. 27 mit 31 BV.

(2) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung des Zwischenausschusses regelt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren); jede Fraktion muss im Zwischenausschuss vertreten sein.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Landtags können nicht Mitglieder des Zwischenausschusses sein (Art. 44 Abs. 3 BV).

## § 22

### **Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

Der Zwischenausschuss wählt für die Dauer seines Bestehens aus seinen ordentlichen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und den oder die Erste und Zweite Stellvertreterin oder Stellvertreter nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8.

## 7. Abschnitt **Ausschüsse**

## § 23

### **Ständige und weitere Ausschüsse, Unterausschüsse**

(1) Ständige Ausschüsse sind für folgende Angelegenheiten zu bilden:

1. Staatshaushalt und Finanzfragen,
2. Verfassung, Recht und Parlamentsfragen,



3. Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport,
4. Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie,
5. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
6. Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration,
7. Wissenschaft und Kunst,
8. Bildung und Kultus,
9. Fragen des öffentlichen Dienstes,
10. Eingaben und Beschwerden,
11. Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen,
12. Umwelt und Verbraucherschutz,
13. Gesundheit und Pflege.

(2) Der Landtag kann weitere Ausschüsse zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Fragen bilden und aufheben.

(3) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung seiner Arbeiten kann jeder Ausschuss aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen und sie wieder auflösen. <sup>2</sup>Sie können nicht beauftragt werden, über Eingaben und Beschwerden zu entscheiden.

## **§ 24 Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Die Ausschüsse haben die Verhandlungen der Vollversammlung vorzubereiten und über Eingaben und Beschwerden zu entscheiden. <sup>2</sup>Soweit die Vollversammlung nicht selbst entscheidet, nimmt der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen die Rechte des Landtags gemäß Art. 64 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 7 BayHO wahr.

(2) Die Unterausschüsse berichten über ihre Beratungen dem jeweiligen Ausschuss.

## § 25 Mitgliederzahl

(1) Die Mitgliederzahl eines Ausschusses bestimmt die Vollversammlung.

(2) <sup>1</sup>Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren; dies gilt entsprechend für Gruppen von Mitgliedern des Landtags einer Partei, die nach § 5 Abs. 1 keine Fraktion bilden können. <sup>2</sup>Durch Beschluss des Landtags können Fraktionen oder Gruppen von Mitgliedern des Landtags der im vorhergehenden Halbsatz genannten Art, auf die demnach kein Sitz entfällt, in einzelnen Ausschüssen einen zusätzlichen Sitz erhalten.

(3) <sup>1</sup>In einem Unterausschuss muss jede Fraktion, die im Ausschuss vertreten ist, auf ihr Verlangen mindestens einen Sitz haben. <sup>2</sup>Kommt in der Frage der Besetzung keine Einigung zu Stande, entscheidet der Ältestenrat.

## § 26 Zusammensetzung

(1) Den Fraktionen obliegt die Benennung und Abberufung ihrer Mitglieder in den Ausschüssen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die benannten Mitglieder und späteren Änderungen der Vollversammlung bekannt.

## § 27 Vorsitzende und Stellvertreterinnen und Stellvertreter

(1) Die Stärke der Fraktionen ist maßgebend für ihren Anteil an den Stellen der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) <sup>1</sup>Der Ausschuss wählt auf Vorschlag der Fraktion, die den Vorschlag für die betreffende Stelle zu machen berechtigt ist, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter mit Stimmenmehrheit. <sup>2</sup>Sie brauchen der benennenden Fraktion nicht anzuhören. <sup>3</sup>Vorsitzende oder

Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter können nicht der gleichen Fraktion angehören. <sup>4</sup>Der Zugriff einer Fraktion auf die Stelle der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist unzulässig, wenn hierdurch die Zahl der Zugriffsberechtigungen einer anderen Fraktion über die nach Satz 3 bestehenden Beschränkungen vermindert würde. <sup>5</sup>Die Wahl wird vom ältesten Mitglied des Ausschusses geleitet. <sup>6</sup>Die Vorschriften des Teils III finden entsprechende Anwendung. <sup>7</sup>Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Namen der Vorsitzenden der Ausschüsse und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Vollversammlung bekannt.

(3) Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so bestimmen die Mitglieder derjenigen Fraktion, der die oder der Vorsitzende angehört, für die Zeit der Verhinderung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Die Unterausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, ohne an die Berechtigungsfolge des § 15 Abs. 2 gebunden zu sein.

## § 28

### **Abberufung von Vorsitzenden und Stellvertreterinnen und Stellvertretern**

<sup>1</sup>Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender eines Ausschusses oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ausschusses abberufen werden. <sup>2</sup>Ein Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses eingebracht werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über den Antrag darf frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen. <sup>4</sup>Sie erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung. <sup>5</sup>Findet der Antrag eine Zweidrittelmehrheit, so ist die oder der Ausschussvorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter abberufen. <sup>6</sup>Die berechtigte Fraktion hat dann unverzüglich eine andere Vorsitzende oder einen anderen Vorsitzenden oder Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzuschlagen.

## § 29 Stellvertretung

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen und Unterausschüssen ist Stellvertretung innerhalb der Fraktionen unbeschränkt und jederzeit zulässig. <sup>2</sup>Die Stellvertretung und deren Wechsel sollen der oder dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.

(2) <sup>1</sup>Ist ein Unterausschuss eingesetzt, so kann der Landtag auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Mitgliedern des Landtags sowie auf Antrag des Unterausschusses beschließen, dass die Vertretung im Unterausschuss nur von einer oder einem durch die Fraktionen zu benennenden ständigen Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrgenommen werden kann. <sup>2</sup>Ein Ersatz dieser ständigen Stellvertreterin oder dieses ständigen Stellvertreters ist nur aus triftigen Gründen möglich und bedarf der Zustimmung des Ältestenrats.

## 8. Abschnitt Untersuchungsausschüsse

### § 30 Einsetzung, Aufgaben und Verfahren

<sup>1</sup>Einsetzung, Aufgaben und Verfahren der Untersuchungsausschüsse bestimmen sich nach der Verfassung und dem Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (BayRS 1100-4-I) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen über die Ausschüsse. <sup>3</sup>Die Kürzung der Kostenpauschale richtet sich nach Art. 7 BayAbgG; eine Kürzung erfolgt nicht, wenn ein Mitglied des Untersuchungsausschusses durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten wird.

## 9. Abschnitt Enquete-Kommissionen

### § 31 Einsetzung und Aufgaben

<sup>1</sup>Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Freistaats Bayern fallen, kann der Landtag eine Enquete-Kommission einsetzen, der neben Mitgliedern des Landtags auch andere Personen, die nicht Mitglieder des Landtags sind, angehören können. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder ist der Landtag dazu verpflichtet. <sup>3</sup>Der Antrag muss den Auftrag der Kommission bezeichnen und soll ein zeitliches Ziel für den Abschluss der Arbeiten vorgeben.

### § 32 Mitgliederzahl und Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Mitgliederzahl der Enquete-Kommission wird vom Landtag festgelegt. <sup>2</sup>Die Zahl der Mitglieder des Landtags muss die Zahl der übrigen Kommissionsmitglieder übersteigen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Landtags und eine gleiche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern werden vom Landtag nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Sainte-Laguë/Schepers) bestellt, wobei jede Fraktion mindestens ein Mitglied entsenden kann, auch wenn sich dadurch die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 erhöht. <sup>4</sup>Die übrigen Mitglieder werden im Einvernehmen mit den Fraktionen vom Landtag bestellt; wird kein Einvernehmen erzielt, erfolgt die Bestellung auf Vorschlag der Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke (Sainte-Laguë/Schepers); jede Fraktion kann mindestens ein Mitglied benennen.

### § 33 Vorsitzende und Stellvertreterinnen und Stellvertreter

<sup>1</sup>Die Vollversammlung des Landtags bestellt die Vorsitzenden der Enquete-Kommissionen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. <sup>2</sup>Vorsitzende und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen jeweils verschiedenen Fraktionen angehören. <sup>3</sup>Das Vor-

schlagsrecht für die Vorsitzenden der Enquete-Kommissionen einer Wahlperiode steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke im Landtag zu; für die Berechtigungsfolge der Fraktionen findet das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren Anwendung. <sup>4</sup>Die betroffenen Fraktionen können einvernehmlich von der Berechtigungsfolge abweichen.

### **§ 34 Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Enquete-Kommission sind grundsätzlich nicht öffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Fünftels der jeweiligen Mitgliederzahl sind allgemeine Ausnahmen vom Landtag, Ausnahmen von Fall zu Fall von der Kommission zu beschließen.

(2) <sup>1</sup>Die Enquete-Kommission hat einen schriftlichen Bericht so rechtzeitig vorzulegen, dass bis zum Ende der Wahlperiode eine Aussprache darüber im Landtag stattfinden kann. <sup>2</sup>Sofern ein abschließender Bericht nicht erstattet werden kann, ist ein Zwischenbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage der Landtag entscheidet, ob die Kommission ihre Arbeit fortsetzt oder einstellt.

### **§ 35 Entschädigung der Mitglieder**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Enquete-Kommission, die nicht dem Landtag angehören, erhalten eine pauschale Grundentschädigung, Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung entsprechend den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes. <sup>2</sup>Die Höhe der Grundentschädigung und des Sitzungsgeldes wird jeweils vom Präsidium des Landtags festgesetzt. <sup>3</sup>Für die Mitglieder des Landtags gelten die Bestimmungen des Bayerischen Abgeordnetengesetzes, insbesondere Art. 6 und 7 BayAbgG; Art. 7 BayAbgG gilt nicht, wenn ein Mitglied der Enquete-Kommission durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten wird. <sup>4</sup>Die von der Enquete-Kommission beigezogenen Sachverständigen und sonstigen Personen werden entsprechend den Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) entschädigt.

## § 36

### **Anwendung der Ausschussbestimmungen**

Die Vorschriften über die Ausschüsse finden sinngemäß Anwendung.

## 10. Abschnitt

### **Parlamentarisches Kontrollgremium**

## § 37

### **Wahl und Verfahren**

<sup>1</sup>Der Landtag wählt ein Parlamentarisches Kontrollgremium (PKG) nach den Vorschriften des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (PKGG). <sup>2</sup>Die Bestimmungen über die Ausschüsse gelten entsprechend, soweit im Gesetz und in der Geschäftsordnung des PKG nichts anderes geregelt ist.

## 11. Abschnitt

### **Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommission**

## § 38

### **Bildung und Verfahren**

<sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs bildet der Landtag gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) eine ständige Kommission. <sup>2</sup>Diese besteht aus der oder dem Vorsitzenden und neun Vertreterinnen oder Vertretern der Fraktionen, für die jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen sind. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident des Landtags oder im Verhinderungsfall eine oder einer der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. <sup>4</sup>Die Aufteilung der Mitglieder auf die Fraktionen erfolgt mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden gemäß dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers. <sup>5</sup>Fraktionen, auf die danach kein Sitz entfällt, erhalten einen zusätzlichen Sitz. <sup>6</sup>Den Fraktionen obliegt die Benennung und Abberufung der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. <sup>7</sup>Die Bestimmungen über die Ausschüsse gelten entsprechend, soweit in Art. 4 Abs. 1 VfGHG nichts anderes geregelt ist.

12. Abschnitt  
**Datenschutzkommission**

**§ 39**  
**Bildung und Verfahren**

<sup>1</sup>Beim Landtag wird eine Datenschutzkommission nach den Vorschriften des Art. 33 des BayDSG gebildet. <sup>2</sup>Die Sitzungen der Datenschutzkommission sind grundsätzlich nicht öffentlich.

13. Abschnitt  
**Sonstige Kommissionen**

**§ 40**  
**Bildung und Verfahren**

<sup>1</sup>Der Landtag kann sonstige Kommissionen, die aus Mitgliedern des Landtags bestehen, bilden. <sup>2</sup>Ihr Auftrag ist konkret festzulegen. <sup>3</sup>Die Beendigung der Tätigkeit einer Kommission wird durch Beschluss des Landtags festgestellt. <sup>4</sup>Die Kommissionen können durch Beschluss des Landtags oder durch eigenen Beschluss für die Dauer ihres Bestehens den Vorschriften der Geheimhaltung unterworfen werden.

**Teil III**  
**Wahlen, Bestellungen**

**§ 41**  
**Vorrang spezieller Wahlvorschriften**

Soweit in einem Gesetz, einer sonstigen Rechtsvorschrift oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, finden Wahlen durch den Landtag in der Vollversammlung nach den Bestimmungen der §§ 42 bis 47 statt.

**§ 42**  
**Wahlvorschläge und Durchführung der Wahl**

(1) Für die Wahlen gelten folgende Regeln:



1. Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Mitglied des Landtags gemacht werden.
  2. Die Wahl findet geheim statt.
  3. Für die Geheimhaltung ist durch Bereitstellung von Namenskarten und amtlichen Stimmzetteln Sorge zu tragen.
  4. Es werden getrennte Urnen für die Namenskarten und für die Stimmzettel bereitgestellt.
  5. Namenskarte und Stimmzettel sind im Beisein der oder des Stimmberechtigten von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Landtagsamts in die jeweilige Urne zu werfen.
- (2) Die Vollversammlung kann von geheimer Wahl Abstand nehmen, es sei denn, ein Drittel der Mitglieder widerspricht.
- (3) Die Wahl erfolgt durch Kennzeichnung einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder einer Liste oder durch die Beschriftung des Stimmzettels mit dem Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder mit einem der Worte „Ja“, „Nein“, „Enthaltung“ oder mit einer gleich bedeutenden Formulierung.

### § 43

#### **Gültigkeit der Stimmen**

- (1) Ungültig sind abgegebene Stimmzettel,
1. wenn sie anders als im Sinn des § 42 Abs. 3 verändert sind,
  2. wenn sie den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
  3. wenn die Person der Wählerin oder des Wählers erkennbar wird.
- (2) <sup>1</sup>Enthaltungen sind gültige Stimmen. <sup>2</sup>Unverändert abgegebene Stimmzettel gelten als Enthaltungen.

#### § 44 Wahlergebnis

<sup>1</sup>Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit werden Enthaltungen und im Fall einer Wahl mit mehreren Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sitz auch Neinstimmen nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt, wenn nur eine Liste zur Wahl steht.

#### § 45 Stichwahl

(1) <sup>1</sup>Erreicht keine der Bewerberinnen oder keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit nach § 44, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erlangt haben. <sup>2</sup>Steht infolge Stimmengleichheit nicht fest, wer in die Stichwahl kommt, so gilt Folgendes:

1. Erreichen mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber die höchste Stimmenzahl, so wird unter ihnen die Wahl wiederholt.
2. Erreichen mehr als eine Bewerberin oder mehr als ein Bewerber die zweithöchste Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl kommt.

(2) <sup>1</sup>Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, wird die Stichwahl wiederholt. <sup>2</sup>Erreichen dabei wiederum beide Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

(3) Bei der Stichwahl findet § 44 Anwendung.

#### § 46 Listenwahl

(1) <sup>1</sup>Bei einer Listenwahl – im Gegensatz zur Wahl mehrerer Personen, die zur gleichen Zeit, aber nicht in einem Wahlgang gewählt werden – erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen des

Verhältniswahlrechts. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident gibt zwei Wochen vor der Wahl den Termin bekannt.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Landtags kann bis spätestens eine Woche vor der Wahl eine Liste bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einreichen, die nicht mehr Namen enthalten darf, als Personen zu wählen sind. <sup>2</sup>Die eingereichten Listen sind nach der Reihenfolge ihres Eingangs zu nummerieren und zu einem Stimmzettel zusammenzufassen. <sup>3</sup>Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur auf einer Liste kandidieren.

(3) <sup>1</sup>Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber auf mehr als einer Liste, so muss sie oder er spätestens drei Tage vor der Wahl der Präsidentin oder dem Präsidenten gegenüber unwiderruflich erklären, auf welcher Liste sie oder er kandidieren will. <sup>2</sup>Erfolgt diese Erklärung nicht fristgerecht, so ist die Bewerberin oder der Bewerber auf allen Listen zu streichen. <sup>3</sup>Für dadurch ausgefallene Bewerberinnen oder Bewerber können bis 24 Stunden vor Beginn der Wahlsitzung von der oder dem Vorschlagenden Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber benannt werden.

(4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Landtags hat eine Stimme, mit der es eine der Listen wählt. <sup>2</sup>Häufeln und streichen von Listenkandidatinnen und Listenkandidaten ist unzulässig und für die Vergabe der Sitze unbeachtlich.

(5) Die zu vergebenden Sitze sind den Listen verhältnismäßig nach den für sie abgegebenen Stimmen zuzuteilen; das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren findet Anwendung.

(6) Innerhalb der Liste werden die Sitze den Bewerberinnen oder Bewerbern nach der Reihenfolge des Vorschlags zugeteilt.

(7) <sup>1</sup>Werden nur von den Fraktionen Listen eingereicht und beschließt der Ältestenrat, die Vorschläge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärke zu einem gemeinsamen Wahlvorschlag zusammenzufassen, so stimmt die Vollversammlung darüber in einfacher Form ab. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Fraktion oder mindestens 20 Mitglieder des Landtags bis zum Beginn der Wahl widersprechen.

**§ 47****Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) <sup>1</sup>Nach Schluss der Wahl stellt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis fest. <sup>2</sup>Zur Ermittlung des Wahlergebnisses zieht sie oder er die Schriftführerinnen und Schriftführer heran. <sup>3</sup>Schreibt ein Gesetz ein von § 44 Satz 1 abweichendes Erfordernis vor, so hat die Präsidentin oder der Präsident durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die erforderliche Mehrheit erreicht worden ist.

(2) <sup>1</sup>Die Feststellungen der Präsidentin oder des Präsidenten unterliegen der Nachprüfung durch den Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen. <sup>2</sup>Gegen die Entscheidung des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen kann jedes Mitglied des Landtags die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeiführen.

**§ 48****Bestellungen**

(1) <sup>1</sup>Hat der Landtag das Recht, Personen für Gremien außerhalb des Landtags zu bestellen, so erfolgt die Bestellung nach den Vorschriften, die die Rechtsverhältnisse dieser Gremien regeln. <sup>2</sup>Fehlen solche Vorschriften, dann bestellt der Landtag durch Beschluss die Personen auf Vorschlag der Fraktionen nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet die Staatsregierung und diejenigen Stellen, bei denen die Gremien zu bilden sind, über die Bestellungen.

**Teil IV****Beratungsgegenstände**

## 1. Abschnitt

**Gesetzesvorlagen aus der Mitte  
des Landtags und der Staatsregierung**

## § 49 Einbringung

(1) <sup>1</sup>Gesetzesvorlagen aus der Mitte des Landtags können von einzelnen Mitgliedern des Landtags oder von Fraktionen, nicht aber von Ausschüssen eingebracht werden. <sup>2</sup>Sie sind von den jeweiligen Initiatorinnen und Initiatoren, Fraktionsvorlagen von den Vorsitzenden, deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern oder den Parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder Parlamentarischen Geschäftsführern zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Von den Fraktionen hierzu ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ebenfalls zur Unterschrift befugt. <sup>4</sup>Sie sind dem Landtagsamt namentlich mitzuteilen.

(2) Gesetzesvorlagen der Staatsregierung sind durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten einzureichen.

(3) <sup>1</sup>Alle Gesetzesvorlagen sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen. <sup>2</sup>Der Vorlage soll ein Vorblatt vorangestellt werden, in dem die Punkte

- Problem
- Lösung
- Alternativen
- Kosten

angesprochen werden. <sup>3</sup>Im Anschluss an den Gesetzestext kann dieser allgemein und/oder bezogen auf die einzelnen Bestimmungen begründet werden. <sup>4</sup>Neue Gesetze sollen in Artikel (Art.), Änderungsgesetze in Paragraphen (§) gegliedert werden. <sup>5</sup>Bei Gesetzesvorlagen, in denen es um Angelegenheiten geht, welche die Gemeinden oder die Gemeindeverbände berühren, sind in dem Punkt „Kosten“ die Kosten, die den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden durch die Ausführung des beabsichtigten Gesetzes voraussichtlich entstehen werden, ausführlich darzustellen.

## § 50 Beratung

<sup>1</sup>Gesetzesvorlagen werden in zwei Lesungen beraten, wenn nicht eine Dritte Lesung beantragt wird. <sup>2</sup>Antragsberechtigt sind der Ältestenrat, eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags.

## § 51 Erste Lesung

(1) <sup>1</sup>Die Gesetzesvorlagen, die spätestens am Tag vor dem Versand der Tagesordnung bis 12.00 Uhr eingereicht werden, sind auf die Tagesordnung der Vollversammlung zu setzen und in Erster Lesung zu behandeln. <sup>2</sup>Zwischen der Mitteilung der Gesetzesvorlagen an die Mitglieder des Landtags und der Ersten Lesung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Tagen liegen. <sup>3</sup>§ 100 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Eine Aussprache findet nur statt, wenn dies von einer Fraktion oder der Staatsregierung bis zum Versand der Tagesordnung beantragt wird; in diesem Fall kann der Gesetzentwurf von Seiten der Staatsregierung oder den Initiatoren aus der Mitte des Landtags bis zu fünf Minuten begründet werden. <sup>2</sup>Soweit Gesetzesvorlagen nicht im Ältestenrat behandelt worden sind, kann die beantragte Aussprache nur im Einvernehmen mit den Fraktionen erfolgen; widerspricht eine Fraktion, kann sie erst in der nächsten vom Ältestenrat vorzubereitenden Plenarsitzung erfolgen. <sup>3</sup>In der Aussprache werden lediglich die Grundsätze der Vorlage besprochen.

(3) Wird die Gesetzesvorlage nicht abgelehnt, so beschließt die Vollversammlung, welchem federführenden Ausschuss sie zur Weiterbehandlung zuzuweisen ist.

## § 52 Zweite Lesung

(1) <sup>1</sup>Die Zweite Lesung beginnt frühestens am dritten Tag nach der abschließenden Beratung des endberatenden Ausschusses. <sup>2</sup>Die endgültige Beschlussempfehlung mit Bericht des federfüh-

renden Ausschusses muss den Mitgliedern des Landtags spätestens 24 Stunden vor Beginn der Zweiten Lesung in schriftlicher Form zugänglich sein.

(2) Es findet eine allgemeine Aussprache statt, sofern nicht der Landtag oder der Ältestenrat mit Zweidrittelmehrheit auf sie verzichtet.

(3) <sup>1</sup>Eine Einzelberatung oder eine Einzelabstimmung über einzelne selbstständige Bestimmungen oder über mehrere selbstständige Bestimmungen gemeinsam findet statt, wenn dies von einem Mitglied des Landtags oder einer Fraktion verlangt wird. <sup>2</sup>Im Übrigen finden die §§ 125 und 126 Anwendung. <sup>3</sup>Der Antrag muss bis zum Beginn der jeweiligen Sitzung der Vollversammlung gestellt werden. <sup>4</sup>Wird kein Antrag auf Einzelabstimmung gestellt, wird zum Abschluss der Zweiten Lesung über alle Teile der Gesetzesvorlage gemeinsam abgestimmt.

(4) <sup>1</sup>Sind in der Zweiten Lesung alle wesentlichen Teile einer Gesetzesvorlage abgelehnt worden, so unterbleibt jede weitere Beratung und Abstimmung. <sup>2</sup>Die ausdrückliche Feststellung hierüber trifft die Präsidentin oder der Präsident.

## § 53

### Dritte Lesung

(1) Eine Dritte Lesung erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Zweiten Lesung.

(2) <sup>1</sup>Sie schließt sich unmittelbar der Zweiten Lesung an, wenn sachliche Änderungen der Gesetzesvorlage nicht beschlossen worden sind oder nicht eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags widersprechen. <sup>2</sup>Sind in der Zweiten Lesung Änderungen beschlossen worden, so kann die Dritte Lesung erst nach Aushändigung der Beschlüsse der Zweiten Lesung erfolgen, wenn dies eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags verlangen.

(3) <sup>1</sup>Sie beginnt mit einer allgemeinen Aussprache, wenn in Zweiter Lesung keine allgemeine Aussprache stattgefunden hat oder eine solche von einer Fraktion oder von 20 Mitglie-

dern des Landtags verlangt wird. <sup>2</sup>Eine Einzelberatung oder Einzelabstimmung kann ein Mitglied des Landtags oder eine Fraktion nur zu Bestimmungen verlangen, zu denen in Zweiter Lesung Änderungen beschlossen wurden. <sup>3</sup>Wird kein Antrag auf Einzelabstimmung gestellt, wird zum Abschluss der Dritten Lesung über alle Teile der Gesetzesvorlage gemeinsam abgestimmt.

## § 54

### Änderungsanträge

(1) Änderungen zu Gesetzentwürfen in Erster Lesung können nicht beantragt werden.

(2) Änderungen zu Gesetzentwürfen in Zweiter Lesung können beantragt werden, solange die Beratung eines Gesetzentwurfs noch nicht abgeschlossen ist.

(3) Änderungen zu Gesetzentwürfen in Dritter Lesung dürfen sich nur auf diejenigen Bestimmungen beziehen, zu denen in Zweiter Lesung Änderungen beschlossen wurden.

(4) <sup>1</sup>Anträge auf Wiederherstellung des ursprünglichen Wortlauts der Gesetzesvorlage oder von Teilen der Gesetzesvorlage sind Änderungsanträge. <sup>2</sup>Änderungsanträge dürfen bei Gesetzesvorlagen, die eine Änderung bestehender Gesetze zum Inhalt haben, nur zu solchen Einzelvorschriften gestellt werden, die bereits in den Ausschüssen behandelt worden sind.

## § 55

### Rückverweisungen

<sup>1</sup>Der Landtag kann in jedem Zeitpunkt der Lesungen die Vorlage zur weiteren Vorberatung an die Ausschüsse zurückverweisen. <sup>2</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass sich auch der federführende Ausschuss und der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen nochmals mit der Angelegenheit befassen und die Beschlussempfehlung mit Bericht entsprechend ergänzt wird. <sup>3</sup>Die wiederholte Zurückverweisung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass durch einen Änderungsantrag eine Regelung begehrt wird, die im federführenden Ausschuss oder im endberatenden



Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen noch nicht erörtert worden ist.

## § 56 Schlussabstimmung

<sup>1</sup>Nach Beendigung der abschließenden Lesung wird über die Annahme oder Ablehnung der Gesetzesvorlage abgestimmt (Schlussabstimmung). <sup>2</sup>Werden bei der abschließenden Lesung keine Änderungen beschlossen, so erfolgt die Schlussabstimmung unmittelbar. <sup>3</sup>Wurden Änderungen vorgenommen, so muss die Schlussabstimmung auf Verlangen von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags ausgesetzt werden, bis die Beschlüsse zusammengestellt und verteilt sind. <sup>4</sup>Soweit es sich um eine Verfassungsänderung handelt, ist die Zweidrittelmehrheit (Art. 75 Abs. 2 BV) nur in der Schlussabstimmung erforderlich.

## 2. Abschnitt Volksbegehren

### § 57 Unterbreitung und Beratung

(1) Volksbegehren werden dem Landtag entsprechend dem Art. 74 BV und den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes unterbreitet.

(2) <sup>1</sup>Volksbegehren sind wie Regierungsvorlagen, jedoch binnen dreier Monate nach Unterbreitung zu behandeln und, wenn sie der Landtag nicht unverändert annimmt, mit einem eigenen Gesetzentwurf oder ohne einen solchen der Staatsregierung so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Volksentscheid innerhalb von sechs Monaten nach der Unterbreitung stattfinden kann. <sup>2</sup>Über einen aus der Mitte des Landtags eingebrachten Antrag, dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf im Sinn von Satz 1 vorzulegen, findet nur eine Lesung statt.

### 3. Abschnitt **Staatsverträge**

#### **§ 58 Behandlung**

<sup>1</sup>Staatsverträge werden in zwei Lesungen behandelt. <sup>2</sup>Die Vorschriften der §§ 51 und 52 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass keine Einzelabstimmungen stattfinden, sondern nur über den Vertrag insgesamt abgestimmt werden kann.

### 4. Abschnitt **Anträge**

#### **§ 59 Antragstellung und Behandlung**

(1) <sup>1</sup>Anträge und Änderungsanträge können von Mitgliedern des Landtags oder von Fraktionen, nicht aber von Ausschüssen gestellt werden. <sup>2</sup>Die Vorschriften des § 49 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Die Anträge werden mit den Worten eingeleitet: „Der Landtag wolle beschließen:“. <sup>2</sup>Der Antrag kann mit einer kurzen Begründung versehen werden. <sup>3</sup>Antrag und Begründung müssen sachlich gehalten sein.

(3) Auf Anträge, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Rechts, Anträge zu stellen, darstellen, finden die Vorschriften des § 67 Abs. 3 Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Anträge, die nicht in die Zuständigkeit des Freistaates Bayern fallende Angelegenheiten betreffen, können von der Präsidentin oder vom Präsidenten zurückgewiesen werden. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidung ist Einspruch zum Ältestenrat möglich, der abschließend entscheidet.

(5) Anträge, die den Landtag selbst oder seine Mitglieder betreffen, sollen vor ihrer Beratung in den Ausschüssen im Ältestenrat behandelt werden.

(6) <sup>1</sup>Anträge, soweit sie keinen Gesetzentwurf enthalten, sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten an den jeweils federführenden Ausschuss (§ 145) zu überweisen. <sup>2</sup>Bestehen zwischen den Ausschussvorsitzenden nach Einholung des Einvernehmens ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter divergierende Auffassungen darüber, welcher Ausschuss federführend ist, entscheidet der Ältestenrat.

(7) <sup>1</sup>Die Anträge werden in den Ausschüssen grundsätzlich in einer Lesung behandelt. <sup>2</sup>Die Vollversammlung beschließt über diese Anträge ohne Aussprache in einer Gesamtabstimmung. <sup>3</sup>Hierzu werden alle Anträge in einer der Tagesordnung beige-fügten Liste zusammengefasst. <sup>4</sup>In die Liste werden auch Subsidiaritätsangelegenheiten, zu denen der Ausschuss gemäß § 83b Abs. 3 eine Stellungnahme abgibt, nichtlegislative EU-Vorhaben gemäß § 83c Abs. 3, Konsultationsverfahren im Fall des § 83d Abs. 3, Verfassungsstreitigkeiten gemäß § 90 und Immunitätsangelegenheiten aufgenommen.

(8) Die Vollversammlung berät und entscheidet gesondert über in der Liste nach Abs. 7 enthaltene Vorlagen, wenn der Ältestenrat die Behandlung in der Vollversammlung bestimmt oder ein Mitglied des Landtags oder eine Fraktion bis zum Beginn der jeweiligen Plenarsitzung die Behandlung in der Vollversammlung beantragt.

## § 60

### Dringlichkeitsanträge

(1) <sup>1</sup>Jede Fraktion kann zu den im Sitzungsplan vorgesehenen Mittwoch- und Donnerstag-Sitzungen bzw. zu Sitzungsfolgen der Vollversammlung (außer bei Sitzungsfolgen, die ausschließlich für Haushaltsberatungen vorgesehen sind) jeweils drei Dringlichkeitsanträge (Kontingentanträge) einreichen, wobei eine Dringlichkeitsprüfung nach Abs. 4 entfällt. <sup>2</sup>Dringlichkeitsanträge zur Vollversammlung müssen bei einer Mittwoch-Sitzung spätestens am Dienstag der Sitzungswoche um 17.30 Uhr, bei einer Donnerstag-Sitzung spätestens am Mittwoch der Sitzungswoche um 16.00 Uhr und bei Sitzungsfolgen spätestens am Dienstag der Sitzungswoche um 13.30 Uhr eingereicht werden. <sup>3</sup>Dringlichkeitsanträge anderer Fraktionen zum gleichen Thema können

bis spätestens 12.00 Uhr des folgenden Tages ohne Anrechnung auf das jeweilige Kontingent nachgereicht werden. <sup>4</sup>Gemeinsame Dringlichkeitsanträge aller Fraktionen werden ebenfalls nicht auf das jeweilige Kontingent angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Die Vollversammlung soll grundsätzlich über Dringlichkeitsanträge im Sinn von Abs. 1 abschließend befinden. <sup>2</sup>Eine Überweisung als Dringlichkeitsantrag an den jeweils federführenden Ausschuss kann mit Mehrheit beschlossen werden, sofern nicht die antragstellende Fraktion Widerspruch erhebt. <sup>3</sup>Soweit eine Behandlung in der Vollversammlung aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist, sind sie als Dringlichkeitsanträge dem federführenden Ausschuss zu überweisen. <sup>4</sup>Dringlichkeitsanträge, die den Landtag als solchen oder seine Mitglieder betreffen, insbesondere Dringlichkeitsanträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses oder einer Enquete-Kommission, sind stets an den federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zu überweisen.

(3) <sup>1</sup>Die Dringlichkeitsanträge werden in der Vollversammlung in einer nach Fraktionen festgelegten Reihenfolge aufgerufen: F (Fraktion) 1, F 2, F 3 usw. <sup>2</sup>Diese Reihenfolge wird bei jeder Sitzungsfolge so geändert, dass sich ein fortlaufender Wechsel zwischen den Dringlichkeitsanträgen der Fraktionen ergibt, d.h. für die folgende Sitzungsfolge: F 2, F 3, F 1 usw. und für die nächstfolgende Sitzungsfolge: F 3, F 1, F 2 usw. <sup>3</sup>Die Fraktion, die das Thema der Aktuellen Stunde vorschlagen kann, kommt bei der Reihenfolge des Aufrufs jeweils erst nach den anderen Fraktionen zum Zuge. <sup>4</sup>Daraus ergeben sich bestimmte Rangziffern für den Aufruf der Dringlichkeitsanträge. <sup>5</sup>Die Fraktionen müssen spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Einreichungsfrist nach Abs. 1 Satz 2 dem Landtagsamt mitteilen, in welcher Reihenfolge ihre Dringlichkeitsanträge innerhalb des Rangziffernsystems aufgerufen werden sollen. <sup>6</sup>Die Redezeit für die Beratung der Dringlichkeitsanträge bemisst sich nach Nummer I.2.6 der Anlage 1, die Bestandteil der Geschäftsordnung ist.

(4) <sup>1</sup>Neben den nach Abs. 1 zulässigen Kontingentanträgen können eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags Dringlichkeitsanträge zur Beratung im Ausschuss einreichen. <sup>2</sup>Dringlich

ist in diesem Fall ein Antrag nur dann, wenn er bei Behandlung im grundsätzlich vorgesehenen Verfahren gegenstandslos würde. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident überweist diese Anträge nach Prüfung der Dringlichkeit an den jeweils federführenden Ausschuss. <sup>4</sup>Verneint sie oder er die Dringlichkeit, weist sie oder er den Antrag mangels Dringlichkeit zurück. <sup>5</sup>Hiergegen ist Einspruch zum Ältestenrat möglich, der abschließend entscheidet.

(5) <sup>1</sup>Dringlichkeitsanträge, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von der Vollversammlung an den federführenden Ausschuss überwiesen werden, sind von der oder dem Ausschussvorsitzenden auf die Tagesordnung der nächsten ladungsfähigen (§ 143 Satz 1) Sitzung zu setzen. <sup>2</sup>Sie dürfen nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, im Ausschuss stimmberechtigten Mitglieder des Landtags vertagt werden. <sup>3</sup>Von der Einhaltung der Ladungsfrist (§ 143 Satz 1) kann im Einvernehmen zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters abgesehen werden.

## § 61

### **Anträge gemäß Art. 44 BV**

<sup>1</sup>Anträge auf Erörterung der Frage, ob der Landtag die Voraussetzungen des Art. 44 Abs. 3 Satz 2 BV als gegeben erachtet, können nur von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags eingebracht werden. <sup>2</sup>Anträge, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. <sup>3</sup>Zulässige Anträge müssen auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden und können an keine Ausschüsse zur Vorbereitung verwiesen werden. <sup>4</sup>Eine Vertagung ist nicht zulässig. <sup>5</sup>Zwischen dem Schluss der Aussprache und der Entscheidung über den Antrag muss eine Frist von 48 Stunden sein.

## § 62

### **Änderungsanträge**

(1) Änderungsanträge können bis zum Schluss der Aussprache gestellt und bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden.

(2) Ein Antrag kann nur mit dem Einverständnis der Antragstellerinnen oder Antragsteller oder der Fraktion bzw. der Mehrheit der Ausschussmitglieder der Fraktion, der die Antragstellerinnen und Antragsteller angehören, geändert werden.

### **§ 63**

#### **Zurückziehung und Wiedereinbringung**

(1) <sup>1</sup>Anträge können bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. <sup>2</sup>Zurückgezogene Anträge können erneut gestellt werden.

(2) Wenn und soweit der Landtag einen Antrag abgelehnt hat, kann ein neuer Antrag, falls er den gleichen Gegenstand betrifft und den gleichen Inhalt hat, während der gleichen Landtagstagung nur auf Verlangen der Mehrheit des Landtags oder nach Ablauf eines Jahres wieder eingebracht werden.

(3) Ein neuer Antrag, der die Aufhebung eines Beschlusses verlangt, durch den ein Antrag angenommen wurde, ist vor Ablauf eines Jahres nicht zulässig.

### **§ 64**

#### **Anträge zur Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung sind bis zum Beginn der Abstimmung oder der Wahl zulässig. <sup>2</sup>Sie können von jedem Mitglied des Landtags mündlich gestellt werden.

#### 5. Abschnitt

#### **Aktuelle Stunde**

### **§ 65**

#### **Gegenstand und Antragstellung**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag von einer Fraktion findet an den im Sitzungsplan vorgesehenen Dienstag- und Donnerstag-Sitzungen bzw. bei Sitzungsfolgen der Vollversammlung (außer bei Sitzungsfolgen, die ausschließlich für Haushaltsberatungen vorgesehen sind) aus

aktuellem Anlass über ein bestimmt bezeichnetes Thema, das von allgemeinem Interesse ist und die Kompetenz des Landes betrifft, eine Aussprache in der Vollversammlung statt. <sup>2</sup>Der Antrag ist schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens 24 Stunden vor Beginn einer Sitzungsfolge bzw. einer eintägigen Sitzung einzureichen. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet die Fraktionen hiervon unverzüglich.

(2) <sup>1</sup>Bei nicht im Sitzungsplan vorgesehenen Sitzungen (eingeschobene Sitzungen) findet keine Aktuelle Stunde statt. <sup>2</sup>Der Ältestenrat kann Ausnahmen beschließen.

(3) <sup>1</sup>Die Fraktionen haben nacheinander abwechselnd das Recht, eine Aktuelle Stunde zu beantragen. <sup>2</sup>Eine Aktuelle Stunde entfällt, soweit die antragsberechtigte Fraktion von ihrem Recht keinen Gebrauch macht. <sup>3</sup>Sofern der Ältestenrat nicht etwas anderes beschließt, soll die Sitzungsfolge bzw. die eintägige Sitzung mit der Aktuellen Stunde beginnen.

(4) Hält die Präsidentin oder der Präsident den Besprechungsgegenstand für unzulässig oder für ungeeignet, führt sie oder er zu Beginn der Sitzung eine Entscheidung der Vollversammlung herbei.

## **§ 66 Ablauf**

(1) <sup>1</sup>Die Dauer der Aussprache soll einschließlich der Redezeit der Staatsregierung auf eine Stunde beschränkt sein. <sup>2</sup>Die Gesamtredezeit der Fraktionen wird vom Ältestenrat bestimmt. <sup>3</sup>Die Verteilung der Redezeit auf die Fraktionen bestimmt sich nach Anlage 1. <sup>4</sup>Die einzelnen Redner dürfen nicht länger als fünf Minuten sprechen. <sup>5</sup>Auf keine Fraktion darf mehr als die Hälfte aller Rednerinnen oder Redner der Fraktionen entfallen. <sup>6</sup>Jede Fraktion erhält mindestens eine Rednerin oder einen Redner. <sup>7</sup>Die Fraktion, welche die Aktuelle Stunde beantragt hat, kann eine weitere Rednerin oder einen weiteren Redner benennen, auch wenn dadurch die festgelegte Redezeit nach Satz 2 überschritten wird. <sup>8</sup>Auf Wunsch einer Fraktion kann eine ihrer Rednerinnen oder einer ihrer Redner unter Anrechnung der auf die Fraktion entfal-

lenden Rednerzahl bis zu zehn Minuten sprechen. <sup>9</sup>Jede Rednerin und jeder Redner darf nur einmal sprechen.

(2) <sup>1</sup>Ergreift ein Mitglied der Staatsregierung das Wort für mehr als zehn Minuten, erhält auf Antrag einer Fraktion eines ihrer Mitglieder Gelegenheit, fünf Minuten ohne Anrechnung auf die Zahl der Rednerinnen und der Redner dieser Fraktion zu sprechen. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 9 gilt in diesem Fall nicht.

(3) <sup>1</sup>Anträge zur Sache, Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen sind unzulässig. <sup>2</sup>Erklärungen oder Reden dürfen nicht verlesen werden.

## 6. Abschnitt

### **Interpellationen, Schriftliche Anfragen, Anfragen zum Plenum sowie Unmittelbare Auskunftsverlangen**

#### **§ 67**

#### **Form und Inhalt der Interpellationen**

(1) <sup>1</sup>Große Anfragen an die Staatsregierung über besonders wichtige Angelegenheiten (Interpellationen) können nur von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags eingebracht werden. <sup>2</sup>Interpellationen müssen sachlich gehalten sein und bedürfen der Schriftform; eine kurz gefasste schriftliche Begründung ihrer Veranlassung ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Interpellationen sind nur zulässig für Angelegenheiten, in denen die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar zuständig ist. <sup>2</sup>Unzulässige Interpellationen soll die Präsidentin oder der Präsident zurückweisen. <sup>3</sup>Gegen diese Entscheidung ist Einspruch zum Ältestenrat möglich, der abschließend entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Interpellationen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Fragerechts darstellen, kann die Präsidentin oder der Präsident zurückweisen. <sup>2</sup>Die Zurückweisung bedarf der schriftlichen Begründung und ist den Interpellanten zuzustellen. <sup>3</sup>Diese können binnen einer Frist von einem Monat Einspruch beim Ältestenrat einlegen. <sup>4</sup>Der Einspruch muss schriftlich begründet werden.



<sup>5</sup>Dem Einspruch ist Rechnung zu tragen, wenn nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ältestenrats widersprechen. <sup>6</sup>Der Ältestenrat entscheidet innerhalb des Landtags endgültig. <sup>7</sup>Die Präsidentin oder der Präsident hat den Ältestenrat unverzüglich nach Eingang des Einspruchs einzuberufen. <sup>8</sup>Entscheidet dieser nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Einspruchs, so hat die Präsidentin oder der Präsident auf Verlangen der Interpellanten die Entscheidung des Landtags über den Einspruch herbeizuführen.

## § 68

### Behandlung der Interpellationen

(1) <sup>1</sup>Interpellationen müssen der Staatsregierung von der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich zugeleitet werden. <sup>2</sup>Die Staatsregierung soll der Präsidentin oder dem Präsidenten binnen vier Wochen mitteilen, ob und wann sie die jeweilige Interpellation beantworten kann oder aus welchem Grund eine Beantwortung nicht möglich erscheint.

(2) <sup>1</sup>Nach der Beantwortung einer Interpellation durch die Staatsregierung veranlasst das Landtagsamt die Zuleitung der Antwort an die Fraktionen und Interpellanten sowie die Drucklegung gemäß § 181. <sup>2</sup>Eine Aussprache zur Interpellation findet nur statt, wenn dies von einer Fraktion oder den Interpellanten innerhalb von vier Arbeitswochen nach Zuleitung der Antwort beantragt wird; sie erfolgt frühestens eine Woche nach der Antragstellung. <sup>3</sup>In der Aussprache hat die interpellierende Fraktion das erste Wort.

(3) <sup>1</sup>Falls bei der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2 keine Behandlung im Plenum beantragt wurde, erfolgt die Aussprache in dem für den Sachkomplex zuständigen Ausschuss oder in einer gemeinsamen Sitzung mehrerer Ausschüsse. <sup>2</sup>Über die Sitzung des Ausschusses bzw. der Ausschüsse wird ein Wortprotokoll gefertigt.

(4) Wurde eine Aussprache nach Abs. 2 Satz 2 beantragt und hat diese nicht innerhalb einer Frist von sechs Arbeitswochen nach Antragstellung stattgefunden, so legt auf Antrag der Interpellanten der Ältestenrat einen Termin für die Behandlung fest.

## § 69

### **Anträge zu Interpellationen**

<sup>1</sup>Anträge zu Interpellationen können nur lauten, dass die Antwort der Staatsregierung der Meinung des Landtags entspricht oder nicht entspricht. <sup>2</sup>Sie müssen von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags unterstützt sein. <sup>3</sup>Die Abstimmung über solche Anträge muss auf Verlangen von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags auf den nächsten Sitzungstag verschoben werden.

## § 70

### **Ablehnung der Beantwortung einer Interpellation**

<sup>1</sup>Lehnt die Staatsregierung überhaupt oder für die nächsten sechs Wochen die Beantwortung einer Interpellation ab, so muss die Interpellation auf Verlangen der Interpellanten in der Ausschusssitzung oder Sitzungsfolge beraten werden, die auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Sechs-Wochen-Frist folgt. <sup>2</sup>Bei dieser Beratung können Sachanträge von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags gestellt werden.

## § 71

### **Form und Inhalt der Schriftlichen Anfragen**

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Landtags hat das Recht, beim Landtag Anfragen zur schriftlichen Beantwortung einzureichen. <sup>2</sup>Diese Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist, beschränken und knapp und sachlich gehalten sein. <sup>3</sup>Der Sinn der Anfrage darf nur in einem kurzen Vorspruch, soweit dieser zum Verständnis unerlässlich notwendig ist, erläutert werden. <sup>4</sup>Sie soll grundsätzlich Fragen an nur ein Ressort beinhalten.

(2) Anfragen zu Angelegenheiten, in denen die Staatsregierung weder unmittelbar noch mittelbar zuständig ist, werden gem. § 67 Abs. 2, Anfragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch darstellen, gem. § 67 Abs. 3 behandelt.

## § 72

### **Behandlung der Schriftlichen Anfragen**

(1) <sup>1</sup>Die Anfragen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Staatsregierung zur schriftlichen Beantwortung zugeleitet. <sup>2</sup>Ist die Antwort der Staatsregierung nicht binnen vier Wochen beim Landtag eingegangen, so steht es der Fragestellerin oder dem Fragesteller frei, sie entweder durch die Präsidentin oder den Präsidenten monieren zu lassen oder die Anfrage zum nächsten Termin nach § 74 Abs. 1 als Anfrage zum Plenum an die Staatsregierung zu stellen; das Recht der Fragestellerin oder des Fragestellers, zum nächsten Termin nach § 74 Abs. 1 eine weitere Anfrage zum Plenum zu stellen, bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag der Fragestellerin oder des Fragestellers, der mit der Einreichung der Anfrage bereits gestellt werden muss, werden solche Fragen und ihre Beantwortung in die Drucksachen aufgenommen. <sup>2</sup>Dabei ist den Belangen des Datenschutzes zu entsprechen.

## § 73

*(aufgehoben)*

## § 74

### **Anfragen zum Plenum**

(1) <sup>1</sup>In Sitzungswochen, in denen nach dem Sitzungsplan Dienstag- und Mittwoch-Sitzungen bzw. Sitzungsfolgen der Vollversammlung vorgesehen sind (außer bei Sitzungsfolgen, die ausschließlich für Haushaltsberatungen vorgesehen sind), kann jedes Mitglied des Landtags eine Anfrage zum Plenum an die Staatsregierung richten. <sup>2</sup>Die Anfrage zum Plenum muss spätestens bis zum Montag der Sitzungswoche 12.00 Uhr schriftlich beim Landtagsamt eingereicht werden. <sup>3</sup>Die Anfragen sind von der Staatsregierung bis zum Donnerstag der Sitzungswoche 9.00 Uhr schriftlich zu beantworten. <sup>4</sup>Die Anfragen zu einem Plenum werden mit den Antworten als Drucksache gemäß § 181 veröffentlicht. <sup>5</sup>Dabei ist den Belangen des Datenschutzes zu entsprechen.

(2) <sup>1</sup>Die Anfragen zum Plenum müssen kurz gefasst sein und dürfen jeweils maximal drei Unterfragen enthalten. <sup>2</sup>Sie haben sich auf die sachliche Fragestellung zu beschränken und sind nur zulässig für Angelegenheiten, in denen die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar zuständig ist.

(3) <sup>1</sup>Fragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Fragerechts darstellen oder die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen, kann die Präsidentin oder der Präsident zurückweisen. <sup>2</sup>Im Fall einer auf Abs. 2 gestützten Zurückweisung entscheidet auf Antrag der Fragestellerin oder des Fragestellers die Vollversammlung ohne Aussprache. <sup>3</sup>Im Fall einer Zurückweisung wegen Missbrauchs findet § 67 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

## § 75

### **Unmittelbare Auskunftsverlangen**

Die Mitglieder des Landtags können jederzeit, auch außerhalb der Tagung, sich an die Staatsregierung mit dem Ersuchen um Auskunft über bestimmt bezeichnete Tatsachen wenden.

## 7. Abschnitt

### **Eingaben und Beschwerden**

## § 76

### **Zuleitung und Vorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden (Petitionen) werden dem zuständigen Fachausschuss bzw. dem Ausschuss für Eingaben und Beschwerden zugeleitet. <sup>2</sup>Bestehen zwischen den Ausschussvorsitzenden nach Einholung des Einvernehmens ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter divergierende Auffassungen über die Zuständigkeit, entscheidet der Ältestenrat.

(2) <sup>1</sup>Petitionen werden zunächst einer Vorprüfung unterzogen. <sup>2</sup>Dabei wird die Behandlung nach Art. 4 Abs. 1, 2, 4 oder 5 des Bayerischen Petitionsgesetzes (BayPetG) oder nach § 77 geprüft.

(3) <sup>1</sup>Wird von Unzulässigkeit nach Art. 4 Abs. 1, 2 und 5 BayPetG oder nach § 77 ausgegangen, entscheidet die oder der

Vorsitzende des zuständigen Ausschusses ohne Einholung einer Stellungnahme der Staatsregierung im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Der Ausschuss wird in geeigneter Form unterrichtet. <sup>3</sup>Kann kein Einvernehmen erzielt werden oder verlangt es ein Ausschussmitglied, entscheidet der Ausschuss. <sup>4</sup>In den Fällen des Art. 4 Abs. 4 BayPetG wird, soweit die Unzuständigkeit aus der Petition erkennbar ist, diese an die zuständige Stelle weitergeleitet.

## § 77

### **Unzulässigkeit von Eingaben und Beschwerden**

(1) Eine Sachbehandlung von Petitionen unterbleibt wegen Unzulässigkeit, wenn

1. sie nicht eigenhändig in einer Form unterzeichnet sind, die die Urheberin oder den Urheber erkennen lässt,
2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten,
3. durch ihren Inhalt oder ihr Verlangen der Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt wird,
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder einem Ausschuss in der gleichen Wahlperiode schon behandelt worden ist, ohne dass neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden.

(2) Eine Sachbehandlung von Petitionen kann unterbleiben, wenn

1. sie sich gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde richten, gegen die noch Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
2. sie Sinnwidriges zum Gegenstand haben, unverständlich sind oder kein erkennbares Petikum enthalten,
3. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder einem Ausschuss in einer früheren Wahlperiode schon behandelt worden ist, ohne dass neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden.

## § 78

### Stellungnahme der Staatsregierung

(1) Eine Stellungnahme der Staatsregierung wird nicht angefordert, wenn

1. in den Fällen des Art. 4 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 BayPetG oder des § 77 von der Behandlung der Petition abgesehen wird,
2. zunächst eine Ortsbesichtigung nach § 79 Abs. 2 Satz 5 stattfindet.

(2) Die Staatsregierung wird um eine mündliche Stellungnahme in der Sitzung des Ausschusses gebeten, wenn die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden für bestimmte Fallgruppen oder im Einzelfall auf eine schriftliche Stellungnahme verzichtet hat.

(3) Vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung des Ausschusses reicht eine informatorische Äußerung des zuständigen Staatsministeriums gegenüber dem Landtag aus, wenn

1. ein Fall des Art. 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 BayPetG oder des § 77 Abs. 1 vorliegt oder
2. der Petition ein sachlich und rechtlich einfach gelagerter Fall zugrunde liegt oder
3. geeignete Unterlagen übermittelt werden, die gerichtliche Entscheidungen, Bescheide oder Stellungnahmen nachgeordneter oder der Aufsicht des Staatsministeriums unterliegender Stellen enthalten.

## § 79

### Sachaufklärung durch die Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Über die Anhörung nach Art. 6 Abs. 2 BayPetG beschließt der Ausschuss. <sup>2</sup>Die anzuhörenden Personen und die Sachverständigen werden zu der festgelegten Ausschusssitzung geladen. <sup>3</sup>Den Sachverständigen soll dabei auch das genaue Thema der Anhörung

mitgeteilt werden. <sup>4</sup>Sachverständige werden nach den jeweils geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

(2) <sup>1</sup>Der Ausschuss kann die Durchführung von Ortsbesichtigungen beschließen. <sup>2</sup>Dabei kann er die Durchführung auch den jeweiligen Berichterstatterinnen und Berichterstattern bzw. seinen sonstigen Mitgliedern übertragen. <sup>3</sup>Die zuständigen Staatsministerien sowie die Eingabeführerinnen und Eingabeführer werden über Ort und Zeit der Ortsbesichtigung benachrichtigt. <sup>4</sup>Soweit nachgeordnete Behörden daran beteiligt werden sollen, werden diese durch die zuständigen Staatsministerien informiert. <sup>5</sup>Ortstermine können auch vor der Einholung einer Stellungnahme durchgeführt werden, wenn dies die beiden Berichterstatterinnen oder Berichterstatter auf Anregung der oder des Vorsitzenden einvernehmlich entscheiden.

(3) <sup>1</sup>Im Falle der Aktenanforderung nach Art. 6 Abs. 3 BayPetG übermittelt das Landtagsamt dem zuständigen Staatsministerium das Ersuchen des Ausschusses. <sup>2</sup>Die vorgelegten Akten werden im Landtagsamt in Verwahrung genommen und können dort gemäß § 188 eingesehen und gegen Empfangsbestätigung zur Durchsicht im Landtagsgebäude entgegengenommen werden. <sup>3</sup>Die Rückgabe der Akten erfolgt durch das Landtagsamt, wenn der Ausschuss dies beschließt oder nach der abschließenden Behandlung der Eingabe.

(4) Sofern dem Ausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder nach Art. 6 Abs. 3 BayPetG der Zutritt zu staatlichen Einrichtungen gestattet wird, benachrichtigt das Landtagsamt das zuständige Staatsministerium über Termin und Ablauf.

(5) Ein Mitglied des Landtags, das eine Petition überreicht hat, wird zu den Ausschussverhandlungen mit Rederecht zugezogen, wenn es dies ausdrücklich verlangt.

## § 80

### Behandlung in den Ausschüssen

Über Petitionen kann in folgender Weise entschieden werden:

1. sie werden ohne Sachbehandlung als unzulässig zurückgewiesen;
2. sie werden ohne Sachbehandlung an die zuständige Stelle weitergegeben;
3. sie werden der Staatsregierung zur Berücksichtigung, zur Würdigung, als Material oder zur Kenntnisnahme überwiesen;
4. sie werden aufgrund einer Erklärung der Staatsregierung oder aufgrund eines Landtags- oder Ausschussbeschlusses für erledigt erklärt;
5. es wird ihnen nicht Rechnung getragen;
6. es wird über sie zur Tagesordnung übergegangen.

## § 81

### **Berücksichtigungsbeschlüsse**

(1) Eine Überweisung an die Staatsregierung „zur Berücksichtigung“ ist eine Aufforderung des Landtags zu einer bestimmten Handlung.

(2) <sup>1</sup>Sofern die Staatsregierung erklärt, einem Berücksichtigungsbeschluss nicht zu entsprechen oder dem Landtag nicht innerhalb von vier Monaten schriftlich mitteilt, dass dem Berücksichtigungsbeschluss entsprochen ist, findet eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss statt. <sup>2</sup>Wenn der Ausschuss an seinem Berücksichtigungsbeschluss fest hält und hierauf die Staatsregierung nicht binnen zwei Monaten mitteilt, der Petition abgeholfen zu haben, so ist die Angelegenheit dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Entscheidung vorzulegen. <sup>3</sup>Die Prüfung des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen beschränkt sich auf die Frage, ob die Entscheidung des Ausschusses im Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen steht. <sup>4</sup>Wird dies bejaht, so wird die Angelegenheit der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt. <sup>5</sup>Andernfalls erfolgt eine erneute Behandlung der Angelegenheiten im Ausschuss. <sup>6</sup>Kommt es im Anschluss hierauf zu einer erneuten Befassung des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen mit dem



Ergebnis, dass die Entscheidung des Ausschusses Recht und Gesetz nicht entspricht, findet keine weitere Sachbehandlung statt. <sup>7</sup>Art. 5 Abs. 2 BayPetG findet Anwendung. <sup>8</sup>Die Petentin oder der Petent wird gemäß § 83 unterrichtet.

## § 82

### **Berichte der Ausschüsse an das Plenum**

<sup>1</sup>Über die Behandlung der Petitionen wird der Vollversammlung jeweils für die Hälfte der Wahldauer des Landtags mündlich berichtet. <sup>2</sup>Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. <sup>3</sup>Die Berichterstattung obliegt federführend der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden.

## § 83

### **Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller**

<sup>1</sup>Der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, bei einer Sammelpetition der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner, wird die Art der Erledigung mitgeteilt. <sup>2</sup>Dieser Mitteilung kann eine Begründung beigelegt werden. <sup>3</sup>Bei Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden und deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt (Massenpetitionen), kann die Mitteilung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landtags ersetzt werden. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Ausschuss durch Beschluss.

## 8. Abschnitt

### **Angelegenheiten der Europäischen Union**

## § 83a

### **Verfahren bei der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union**

Federführender Ausschuss für die Beratung von Gesetzen nach Art. 70 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung ist der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen.

### § 83b Subsidiaritätsfrühwarnsystem

(1) <sup>1</sup>Federführender Ausschuss für die Behandlung von Subsidiaritätsangelegenheiten ist der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen. <sup>2</sup>Eine Mitberatung durch andere Fachausschüsse (§ 146) erfolgt nicht.

(2) <sup>1</sup>Nach Unterrichtung der Staatsregierung gemäß Art. 2 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (PBG) setzt die oder der Vorsitzende alle Subsidiaritätsangelegenheiten auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, um Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Soweit zu einer Subsidiaritätsangelegenheit bis zum Beginn der Sitzung kein Antrag nach § 59 eingereicht wird, kann jede Fraktion spätestens in dieser Sitzung eine sofortige Beratung im Ausschuss beantragen.

(3) <sup>1</sup>Erfolgt eine Beratung nach Abs. 2 Satz 2, entscheidet der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen, ob und gegebenenfalls welche Stellungnahme er hierzu abgibt. <sup>2</sup>Falls er eine Stellungnahme abgibt, erstellt der Ausschuss eine Beschlussempfehlung gemäß § 150. <sup>3</sup>Bei eilbedürftigen Angelegenheiten des Bundesrats trifft er eine Entscheidung nach § 151.

(4) <sup>1</sup>Der Ausschuss kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einstimmig ermächtigen, außerhalb der Sitzungswochen über Subsidiaritätsangelegenheiten eine schriftliche Abstimmung durchführen zu lassen, wenn auch im Eilverfahren nach § 151 eine fristwahrende Stellungnahme des Landtags bis zur abschließenden Behandlung im Bundesrat bzw. bis zum Ablauf der Acht-Wochen-Frist gemäß Art. 6 Satz 1 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon gegenüber der Kommission anders nicht möglich ist. <sup>2</sup>Macht der Ausschuss von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat die oder der Vorsitzende den Mitgliedern mit einer Fristsetzung den Entwurf einer Beschlussempfehlung, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist, zuzuleiten.

**§ 83c**  
**Verfahren bei nichtlegislativen Vorhaben**  
**der Europäischen Union**

(1) <sup>1</sup>Nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union werden vom Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen auf der Grundlage der Unterrichtung der Staatsregierung nach Art. 2 PBG einer Vorprüfung unterzogen. <sup>2</sup>Dabei wird geprüft, ob ein Vorhaben für das Land von landespolitischer Bedeutung ist und ob Interessen des Landes berührt sind. <sup>3</sup>Beschließt der Ausschuss, dass eine Stellungnahme des Landtags gegenüber der Staatsregierung und/oder eine unmittelbare Stellungnahme gegenüber der Europäischen Union erforderlich sind, wird das Vorhaben gedruckt (§ 181) und entsprechend § 59 Abs. 6 an den jeweils zuständigen Ausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

(2) Der Ausschuss beschließt in der nächsten ladungsfähigen Sitzung (§ 143 Satz 1) darüber, ob er die Federführung für ein nach Abs. 1 überwiesenes EU-Vorhaben übernimmt oder an den Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen abgibt.

(3) Über nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union kann in folgender Weise entschieden werden:

1. es wird dem Vorhaben zugestimmt;
2. es wird zur Kenntnis genommen;
3. es wird zur Kenntnis genommen mit einer Maßgabe;
4. es wird zur Kenntnis genommen und um Berücksichtigung der Bedenken im weiteren Verfahren gebeten;
5. der Landtag steht dem Vorhaben ablehnend gegenüber.

### **§ 83d** **Beteiligung an Konsultationsverfahren** **der Europäischen Union**

(1) <sup>1</sup>Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen prüft im Rahmen einer Vorprüfung entsprechend § 83c Abs. 1 Satz 2 eine Beteiligung des Landtags an Konsultationsverfahren der Europäischen Union. <sup>2</sup>Beschließt der Ausschuss, dass eine Beteiligung des Landtags erforderlich ist, werden die Konsultationsunterlagen gedruckt (§ 181) und entsprechend § 59 Abs. 6 an den jeweils zuständigen Ausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

(2) Der Ausschuss beschließt in der nächsten ladungsfähigen Sitzung (§ 143 Satz 1) darüber, ob er die Federführung für ein nach Abs. 1 überwiesenes Konsultationsverfahren übernimmt oder an den Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen abgibt.

(3) Über die Beteiligung an Konsultationsverfahren der Europäischen Union wird wie folgt entschieden:

„Der Bayerische Landtag gibt im Konsultationsverfahren folgende Stellungnahme ab:“

### 9. Abschnitt **Anklagen gegen Mitglieder** **der Staatsregierung oder des Landtags**

### **§ 84** **Verfahren**

(1) Anträge auf Erhebung der Anklage gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags im Sinn des Art. 61 Abs. 2 und 3 BV bedürfen der Unterzeichnung von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags.

(2) <sup>1</sup>Sie sind unter Darlegung des Sachverhalts kurz zu begründen. <sup>2</sup>Sie werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf die nächste Tagesordnung gesetzt. <sup>3</sup>Nach ihrer Verlesung durch

eine der Unterzeichnerinnen oder einen der Unterzeichner erfolgt die Verweisung an den Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen, der für solche Fälle die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsausschusses nach Art. 25 BV hat.

(3) <sup>1</sup>Nach Verlesung des Berichts des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen und seiner Erörterung entscheidet die Vollversammlung in namentlicher Abstimmung über den Antrag auf Erhebung der Anklage. <sup>2</sup>Die Anklage wird erhoben, wenn der Antrag die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags gefunden hat.

### **§ 85**

#### **Vertretung**

<sup>1</sup>Beschließt der Landtag, die Anklage zu erheben, so bestimmt er aus der Mitte der Mehrheit gemäß § 84 Abs. 3 Satz 2 binnen einer Frist von zwei Wochen diejenigen Mitglieder des Landtags, die die Anklageschrift verfassen und für den Landtag nach den Bestimmungen der Art. 31 ff des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof Anklage erheben und sie vertreten. <sup>2</sup>Mehrere Bevollmächtigte können ihre Rechte nur gemeinsam und einheitlich ausüben. <sup>3</sup>Die Übernahme dieses Amtes ist Pflicht.

### **§ 86**

#### **Zurücknahme der Anklage**

(1) <sup>1</sup>Der Landtag kann die Anklage bis zur Verkündung des Urteils zurücknehmen. <sup>2</sup>Die Zurücknahme erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags in namentlicher Abstimmung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs sofort eine Ausfertigung des Rücknahmebeschlusses zuzuleiten.

## 10. Abschnitt

**Verfassungsstreitigkeiten mit anderen Staatsorganen,  
abstrakte Normenkontrolle (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a GG)  
und Kompetenzfreigabeverfahren (Art. 93 Abs. 2 GG)****§ 87****Verfahren**

(1) Anträge auf Erhebung von Verfassungsstreitigkeiten mit einem anderen Staatsorgan, auf Einleitung einer abstrakten Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes oder eines Kompetenzfreigabeverfahrens nach Art. 93 Abs. 2 des Grundgesetzes bedürfen der Unterzeichnung durch eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags.

(2) <sup>1</sup>Sie sind unter Darlegung des Sachverhalts kurz zu begründen. <sup>2</sup>Sie werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten auf die nächste Tagesordnung gesetzt. <sup>3</sup>Nach ihrer Verlesung durch eine der Unterzeichnerinnen oder einen der Unterzeichner erfolgt die Verweisung an den Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen.

(3) Nach Verlesung des Berichts des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen und seiner Erörterung entscheidet die Vollversammlung in namentlicher Abstimmung über den Antrag auf Erhebung der Klage.

**§ 88****Vertretung**

<sup>1</sup>Beschließt der Landtag, den Verfassungsstreit zu erheben, so bestimmt er aus der Mitte der Mehrheit diejenigen Mitglieder des Landtags, die die Klage beim Verfassungsgerichtshof oder beim Bundesverfassungsgericht zu erheben und dort zu vertreten haben. <sup>2</sup>Mehrere Bevollmächtigte können ihre Rechte nur gemeinsam und einheitlich ausüben. <sup>3</sup>Die Übernahme dieses Amtes ist Pflicht.

## § 89 Zurücknahme der Klage

(1) <sup>1</sup>Der Landtag kann die Klage bis zur Verkündung des Urteils zurücknehmen. <sup>2</sup>Die Zurücknahme muss durch namentliche Abstimmung beschlossen werden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs oder der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts sofort eine Ausfertigung des Rücknahmebeschlusses zuzuleiten.

### 11. Abschnitt Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren

## § 90 Verfahren

Wird in einem Verfahren vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof oder vor dem Bundesverfassungsgericht dem Landtag Gelegenheit zur Äußerung gegeben, berät darüber der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen und gibt hierzu eine Beschlussempfehlung ab.

## § 91 Beschluss der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung beschließt,

1. bei Verfahren des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, ob sich der Landtag am Verfahren beteiligt,
2. bei Verfahren des Bundesverfassungsgerichts, ob der Landtag sich zur Sache äußert oder dem Verfahren beitritt.

(2) Beteiligt sich der Landtag nach Abs. 1 am Verfahren, so beschließt die Vollversammlung zugleich, ob sie die Verfassungsstreitigkeit für zulässig und begründet hält und bestimmt aus ihrer Mitte diejenigen Mitglieder des Landtags, die den Landtag vor dem Verfassungsgericht zu vertreten haben.

12. Abschnitt  
**Immunitätsangelegenheiten  
und Genehmigung zur Zeugenvernehmung**

**§ 92  
Vereinfachte Handhabung**

Der Landtag kann zur vereinfachten Handhabung des Immunitätsrechts beschließen, unter welchen Voraussetzungen die Durchführung von Verfahren und Maßnahmen gegen seine Mitglieder wegen Straftaten, wegen Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen und wegen der Verletzung von Berufs- und Standespflichten allgemein genehmigt wird.

**§ 93  
Genehmigungsverfahren**

(1) Verfahren und Maßnahmen, die nicht nach § 92 allgemein genehmigt sind, bedürfen der besonderen Genehmigung des Landtags.

(2) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Immunitätsangelegenheit dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zu. <sup>2</sup>Die Verfahrensweise ihrer Behandlung bestimmt der Ausschuss. <sup>3</sup>Der Ausschuss gibt eine Beschlussempfehlung ab, ob die beantragte Aufhebung der Immunität genehmigt werden soll. <sup>4</sup>Die Vollversammlung beschließt in ihrer nächsten Sitzung über die Aufhebung der Immunität.

**§ 93a  
Genehmigung zur Zeugenvernehmung  
nach § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO**

<sup>1</sup>Über die Genehmigung zu einer Abweichung von § 50 Abs. 1 StPO und § 382 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO), wonach Mitglieder des Landtags am Sitz der Versammlung zu vernehmen sind, entscheidet der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen abschließend. <sup>2</sup>Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Termin zur Vernehmung außerhalb der Sitzungswochen des Landtags liegt.



## 13. Abschnitt **Wahlprüfung**

### § 94 **Verfahren**

<sup>1</sup>Über die Gültigkeit der Wahl und eventuelle Wahlbeanstandungen beschließt die Vollversammlung nach Vorprüfung im Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen aufgrund dessen Beschlussempfehlung. <sup>2</sup>Die Antragstellerinnen und Antragsteller von Wahlbeanstandungen erhalten eine Mitteilung.

## **Teil V** **Verfahren der Vollversammlung**

### 1. Abschnitt **Allgemeines**

### § 95 **Sitzungen und Sitzungsfolgen**

<sup>1</sup>Mehrtägige Sitzungen werden in der Regel zu Sitzungsfolgen zusammengefasst. <sup>2</sup>Unter den Worten „nächste Sitzung“, „nächste Tagesordnung“, „nächste Vollversammlung“ ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, der erste Tag der nächsten Sitzungsfolge bzw. der Tag der nächsten eintägigen Plenarsitzung zu verstehen.

### § 96 **Öffentlichkeit, Geheimhaltung**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich, soweit nicht nach Art. 22 BV die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. <sup>2</sup>Bei der Behandlung von Eingaben in der Vollversammlung ist in geeigneter Weise den Grundsätzen des § 138 Abs. 2 Rechnung zu tragen. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausgabe von Besucherkarten anordnen, von denen zunächst die Fraktionen die Hälfte der zur Verfügung stehenden Karten verlangen können.

(2) <sup>1</sup>Für einen Beratungsgegenstand oder Teile hiervon kann die Vollversammlung auch für die Beratung in den Ausschüssen Geheimhaltung beschließen. <sup>2</sup>Die Beratung über den Antrag auf Geheimhaltung erfolgt jeweils in nicht öffentlicher Sitzung, für die Geheimhaltung zu beschließen ist (geheime Sitzung). <sup>3</sup>Ein solcher Antrag kann nur von mindestens 50 Mitgliedern des Landtags oder von der Staatsregierung gestellt werden; im Übrigen gelten die Erfordernisse des Art. 22 Abs. 1 BV. <sup>4</sup>Der Geheimhaltungsbeschluss verpflichtet die Mitglieder des Landtags zur Verschwiegenheit. <sup>5</sup>Die Vollversammlung kann Geheimhaltungsbeschlüsse in geheimer Sitzung ganz oder teilweise wieder aufheben. <sup>6</sup>Hat ein Ausschuss geheim verhandelt und muss der Gegenstand von der Vollversammlung beschlossen werden, so ist auch in der Vollversammlung über die Geheimhaltung zu diesem Beratungsgegenstand zu beschließen.

## § 97

### **Aufnahmen in Bild und Ton in öffentlicher Sitzung**

<sup>1</sup>Aufnahmen in Bild und Ton bedürfen für Sitzungen der Vollversammlung der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten, die diese oder dieser zu Beginn der jeweiligen Sitzung dem Plenum bekannt gibt. <sup>2</sup>Soweit gegen die Genehmigung Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Vollversammlung. <sup>3</sup>Die Genehmigung gilt als erteilt für Ton- und Bildaufnahmen, wenn sie von Journalistinnen und Journalisten von der Pressetribüne, dem Studio des Bayerischen Rundfunks oder anderen Presseräumen des Landtags aus angefertigt werden.

## 2. Abschnitt

### **Einberufung und Tagesordnung**

## § 98

### **Einberufung zu einer neuen Tagung**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann den Landtag zu einer neuen Tagung einberufen, wenn der Landtag den Tag des Wiederzusammentritts entweder nicht bestimmt hat oder wenn die Präsidentin oder der Präsident einen früheren Wiederzusammentritt für notwendig hält.

(2) Der Landtag muss von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu einer neuen Tagung einberufen werden, wenn es die Staatsregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtags verlangen oder es zur Behandlung von Volksbegehren notwendig ist.

## § 99

### Einberufung während der Tagung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident soll die Vollversammlung mindestens einmal im Monat einberufen.

(2) Die Vollversammlung muss von der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich einberufen werden, wenn es die Staatsregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtags verlangen oder es zur Behandlung von Volksbegehren notwendig ist.

## § 100

### Ladungsfrist und Art der Einberufung

<sup>1</sup>Die Ladung erfolgt durch Übermittlung der Tagesordnung an die Mitglieder des Landtags spätestens am zweiten Werktag vor der Sitzung. <sup>2</sup>Der Nachweis des Zugangs gilt als erbracht, wenn die Aufgabe zur Post nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Aufgabe zur Post spätestens am dritten Werktag vor der Sitzung erfolgt. <sup>4</sup>In dringlichen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident von der Einhaltung der Frist absehen.

## § 101

### Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Die Tagesordnung wird vom Ältestenrat festgelegt (§ 15 Abs. 1 Satz 3), es sei denn, die Präsidentin oder der Präsident bestimmt sie in den Fällen des § 98 oder des § 99 Abs. 2 selbst. <sup>2</sup>Soweit möglich, werden sachlich zusammenhängende Tagesordnungspunkte unmittelbar hintereinander auf die Tagesordnung gesetzt.

(2) <sup>1</sup>Die Tagesordnung kann während der Sitzung geändert werden, sofern nicht eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags

dem widersprechen. <sup>2</sup>Soll nur von der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte abgewichen werden, so genügt die Mehrheit der Stimmen.

(3) Die Vollversammlung kann die gemeinsame Behandlung mehrerer Beratungsgegenstände beschließen.

### 3. Abschnitt **Sitzungsordnung**

#### **§ 102** **Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet und leitet die Sitzung und sorgt für einen ruhigen und ungestörten Sitzungsverlauf. <sup>2</sup>Erst nach Erledigung der Tagesordnung, unabhängig vom Kalendertag, oder zu dem vom Ältestenrat festgelegten Zeitpunkt oder aufgrund eines Beschlusses der Vollversammlung nach Abs. 2 schließt sie oder er die Sitzung.

(2) Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Mitgliedern des Landtags kann die Sitzung auch vor Erledigung der Tagesordnung bzw. vor dem vom Ältestenrat festgelegten Zeitpunkt mit Zustimmung der Vollversammlung geschlossen werden.

#### **§ 103** **Berichterstattung über die Ausschussberatungen**

(1) <sup>1</sup>Grundsätzlich findet in der Vollversammlung eine Berichterstattung über die Beratungen in den Ausschüssen nicht statt. <sup>2</sup>Sofern eine Fraktion dies verlangt, wird in der Vollversammlung zu

1. Petitionen,
2. Verfassungsstreitigkeiten,
3. Immunitätsangelegenheiten,
4. Wahlprüfungen,

5. Untersuchungsausschussberichten,
6. Haushaltsgesetzen (einschließlich Finanzausgleichsänderungsgesetzen) und
7. Anträgen im Zusammenhang mit der Entlastung von Staatsregierung und Bayerischem Obersten Rechnungshof

mündlich berichtet. <sup>3</sup>Der Bericht besteht in einer unparteiischen kurzen Zusammenfassung der im Protokoll der Ausschusssitzungen wiedergegebenen Ansichten und Anträge des Ausschusses. <sup>4</sup>Verschiedenartige Meinungen der Ausschussmitglieder muss er erkennen lassen.

(2) <sup>1</sup>Die Berichterstattung obliegt den gemäß § 154 von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden ernannten Berichterstatterinnen und Berichterstattern. <sup>2</sup>Der Ausschuss kann eine andere Regelung treffen.

(3) <sup>1</sup>Ein Ausschussmitglied, das bei der Abstimmung gegen die Mehrheit gestimmt hat, kann die Berichterstattung in der Vollversammlung ablehnen. <sup>2</sup>In diesem Fall bestimmt die oder der Ausschussvorsitzende die Berichterstatterin oder den Berichterstatter für die Vollversammlung.

(4) Bei Verhinderung der Berichterstatterin oder des Berichterstatters in der Vollversammlung kann die Präsidentin oder der Präsident ein anderes Ausschussmitglied mit der Berichterstattung beauftragen.

## § 104

### Wortmeldung und Worterteilung

(1) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Landtags darf nur sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet hat und ihm von der Präsidentin oder dem Präsidenten das Wort erteilt ist. <sup>2</sup>Die Fraktionen melden dem Landtagsamt bis zum Beginn der Sitzung die Rednerinnen oder Redner zum Tagesordnungspunkt; die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner richtet sich nach § 6, wobei grundsätzlich die Rednerin oder der Redner derjenigen Fraktion beginnt,

deren Initiative zur Beratung ansteht. <sup>3</sup>Beginnt ein Mitglied der Staatsregierung, soll im Anschluss zunächst eine Rednerin oder ein Redner der stärksten Oppositionsfraktion das Wort erhalten. <sup>4</sup>Sofern es sachdienlich ist, kann die Präsidentin oder der Präsident davon abweichen.

(2) <sup>1</sup>Weitere Wortmeldungen sind ab Eröffnung der Sitzung bis zum Schluss der Aussprache über den Tagesordnungspunkt, auf den sie sich bezieht, möglich. <sup>2</sup>Sie erfolgen bei dem amtierenden Präsidium oder den für die Redezeitverwaltung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landtagsamts.

(3) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann sich in der Reihenfolge der Rednerinnen und Redner an der Beratung beteiligen. <sup>2</sup>In diesem Fall hat sie oder er in der Vollversammlung den Vorsitz abzugeben.

(4) Für Wortmeldungen der Mitglieder der Staatsregierung und ihrer Beauftragten gilt § 177.

### § 105

#### **Übertragung, Zurückziehung und Verfall der Wortmeldung**

(1) Jedes Mitglied des Landtags kann seinen Platz in der Rednerliste an ein anderes Mitglied des Landtags abtreten.

(2) <sup>1</sup>Zieht ein Mitglied des Landtags seine Wortmeldung innerhalb einer Aussprache zurück, so hat es nicht mehr das Recht, sich zur Aussprache zur gleichen Sache nochmals zu melden, es sei denn, die Aussprache wird durch die Wortergreifung eines Mitglieds der Staatsregierung oder aus anderen Gründen von neuem eröffnet. <sup>2</sup>Die Zurückziehung der Wortmeldung erfolgt gegenüber der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) <sup>1</sup>Befindet sich eine Rednerin oder ein Redner beim Aufruf nicht im Saal, so verfällt diese Wortmeldung. <sup>2</sup>Sie kann zum selben Gegenstand nicht erneuert werden.

## § 106

### Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

(1) <sup>1</sup>Wortmeldungen von Mitgliedern des Landtags zur Geschäftsordnung sind an die Vorschrift des § 104 Abs. 3 Satz 1 nicht gebunden. <sup>2</sup>Sie können auch durch Zurufe zur Präsidentin oder zum Präsidenten erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident muss das Wort unverzüglich erteilen. <sup>2</sup>Eine Geschäftsordnungsmeldung während einer Rede kommt unmittelbar nach der Rede zum Aufruf.

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die Behandlung des aufgerufenen Beratungsgegenstands oder auf die Tagesordnung beziehen.

(4) <sup>1</sup>Zu der Wortmeldung erhält, sofern die Vollversammlung nicht mehr Rednerinnen und Redner zulässt, auch ein Mitglied des Landtags zur Gegenrede das Wort. <sup>2</sup>Die Redezeit der einzelnen Rednerin oder des einzelnen Redners ist insoweit auf höchstens fünf Minuten beschränkt. <sup>3</sup>Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, wer das Wort zur Gegenrede erhält.

## § 107

### Redezeiten

(1) Die Redezeiten während einer Vollsitzung bemessen sich entsprechend der Anlage 1.

(2) Spricht ein Mitglied des Landtags über die Redezeiten nach Abs. 1 hinaus, so kann ihm die Präsidentin oder der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

## § 108

### Schluss der Aussprache bzw. der Rednerliste und Verkürzung der Redezeit

(1) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Aussprache für geschlossen.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Landtags, das noch nicht zur Sache gesprochen hat, kann nach Eröffnung der Aussprache Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Verkürzung der Redezeit der einzelnen Rednerin oder des einzelnen Redners auf bis zu zehn Minuten stellen. <sup>2</sup>Die Abstimmung über diese Anträge findet erst statt, wenn mindestens ein Abgeordneter jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. <sup>3</sup>Nach der Antragstellung auf Schluss der Rednerliste sind weitere Wortmeldungen bis zur Abstimmung darüber unzulässig.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Schluss der Aussprache können erst gestellt werden, wenn auf Beschluss der Vollversammlung die Rednerliste geschlossen ist oder die Redezeit verkürzt wurde. <sup>2</sup>Solche Anträge bedürfen der Unterstützung von 50 Mitgliedern des Landtags.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung über Anträge nach den Abs. 2 und 3 erhält auch eine Gegnerin oder ein Gegner des Antrags das Wort. <sup>2</sup>Melden sich mehrere Gegnerinnen oder Gegner des Antrags zu Wort, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, wer von diesen das Wort erhält.

(5) Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht einem Vertagungsantrag vor.

(6) <sup>1</sup>Bei Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung ist bezüglich Einschränkungen des Rederechts der Mitglieder des Landtags die verfassungsrechtliche Bedeutung dieses Rechts nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BV gegen die Gewährleistung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Parlaments abzuwägen. <sup>2</sup>Die Abwägung ist Sache der Vollversammlung. <sup>3</sup>Das Ergebnis der Abwägung wird auf Antrag einer Fraktion durch Beschluss festgestellt.

## § 109

### Art der Rede

(1) <sup>1</sup>Die Rednerinnen und Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag vom Redepult aus. <sup>2</sup>Mit Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten kann auch vom Platz aus gesprochen werden. <sup>3</sup>Sie können Notizen zur Stützung des Gedächtnisses benutzen. <sup>4</sup>Mitgliedern der Staatsregierung und ihren Bevollmächtigten



sowie den Berichterstatterinnen und Berichterstattern ist das wörtliche Ablesen erlaubt.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus dürfen weitere Hilfsmittel ohne Zustimmung des Ältestenrats in der Vollversammlung nicht benützt werden. <sup>2</sup>Der Antrag auf Benützung eines Hilfsmittels muss so rechtzeitig gestellt werden, dass dadurch der Ablauf der Sitzung nicht gestört wird. <sup>3</sup>Der Ältestenrat kann seine Zustimmung an zeitliche und sachliche Bedingungen knüpfen. <sup>4</sup>Seine Entscheidung ist endgültig. <sup>5</sup>Die Kosten trägt derjenige, der sich des weiteren Hilfsmittels bedient.

### **§ 110 Zwischenrufe**

Die Präsidentin oder der Präsident hat dafür zu sorgen, dass die Rednerinnen und Redner ihre Gedanken ungehindert aussprechen können; jedoch sind Zwischenrufe von Mitgliedern des Landtags, die eine solche Verhinderung nicht darstellen und nicht zu einem Zwiegespräch mit der Rednerin oder dem Redner ausarten, gestattet.

### **§ 111 Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen**

(1) <sup>1</sup>Zwischenfragen aus der Mitte des Hauses sind erst gestattet, nachdem die Präsidentin oder der Präsident die Aussprache zu einem Gegenstand eröffnet hat. <sup>2</sup>Wenn die Präsidentin oder der Präsident die Aussprache geschlossen hat, sind Fragen nicht mehr zulässig.

(2) Auf Befragen durch die Präsidentin oder den Präsidenten kann die Rednerin oder der Redner eine kurze Zwischenfrage zulassen.

(3) <sup>1</sup>Zwischenfragen während einer Rede sind in beliebiger Anzahl zulässig. <sup>2</sup>Zu Ausführungen der Rednerin oder des Redners, die im Sachzusammenhang stehen, soll die Präsidentin oder der Präsident nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

(4) <sup>1</sup>Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann die Präsidentin oder der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung

pro Fraktion von höchstens zwei Minuten erteilen. <sup>2</sup>Auf jede Zwischenbemerkung darf die Rednerin oder der Redner jeweils bis zu zwei Minuten antworten. <sup>3</sup>Eine Anrechnung der Rededauer auf die Fraktionsredezeiten entfällt. <sup>4</sup>Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen sind sowohl zu einer Zwischenbemerkung selbst als auch zu ihrer Beantwortung unzulässig. <sup>5</sup>Zwischenbemerkungen zu Debattenbeiträgen von Rednerinnen oder Rednern der eigenen Fraktion sind ebenfalls unzulässig; die Möglichkeit von Zwischenbemerkungen zu Debattenbeiträgen von Mitgliedern der Staatsregierung bleibt hiervon für alle Fraktionen unberührt.

(5) Für Zwischenfragen an die Rednerin oder den Redner und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Beratungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Landtags nicht vom Redepult, sondern über die Saalmikrofone zu Wort.

## § 112

### **Persönliche Erklärung zur Aussprache**

<sup>1</sup>Zu einer Erklärung zur Aussprache von höchstens fünf Minuten wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. <sup>2</sup>Die Rednerin oder der Redner darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie oder ihn geführt wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. <sup>3</sup>Sie oder er darf nicht zur Sache selbst sprechen und keine Anträge mit dieser Erklärung verbinden. <sup>4</sup>Zur Gegenrede kann einem Mitglied des Landtags das Wort bis zu fünf Minuten erteilt werden. <sup>5</sup>Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, wer das Wort zur Gegenrede erhält. <sup>6</sup>Die Vollversammlung kann hierzu auch mehrere Rednerinnen und Redner zulassen.

## § 113

### **Erklärung außerhalb der Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Zu einer Erklärung außerhalb der Tagesordnung von höchstens fünf Minuten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeit des Landtags stehen muss, kann die Präsidentin oder der Präsident das Wort erteilen. <sup>2</sup>Die Erklärung ist ihr

oder ihm vorher auf Verlangen schriftlich vorzulegen. <sup>3</sup>Mit der Erklärung dürfen keine Anträge verbunden werden. <sup>4</sup>Sofern die Vollversammlung nicht mehr Rednerinnen und Redner zulässt, kann jeweils höchstens einer Rednerin oder einem Redner jeder Fraktion hierzu das Wort bis zu fünf Minuten erteilt werden.

(2) Weigert sich die Präsidentin oder der Präsident, die Erklärung verlesen zu lassen, so entscheidet auf Antrag der Ältestenrat endgültig.

### **§ 114 Unterbrechen der Sitzung**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Sitzung wegen einer Unruhe innerhalb des Hauses für eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als eine halbe Stunde unterbrechen.

(2) <sup>1</sup>Kann sie oder er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Präsidentenstuhl. <sup>2</sup>Damit ist die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen.

### **§ 115 Verweisung zur Sache**

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident hat eine Rednerin oder einen Redner, die oder der vom Beratungsgegenstand abschweift, zur Sache zu verweisen. <sup>2</sup>Ist eine Rednerin oder ein Redner während derselben Rede drei Mal zur Sache verwiesen und beim zweiten Ruf auf die möglichen Folgen des dritten hingewiesen worden, so kann die Vollversammlung auf Frage der Präsidentin oder des Präsidenten hin beschließen, dass dieser Rednerin oder diesem Redner das Wort entzogen wird.

(2) <sup>1</sup>Der Beschluss wird ohne Beratung gefasst. <sup>2</sup>Einem Mitglied des Landtags, dem das Wort entzogen ist, wird das Wort zum selben Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt, es sei denn, die Aussprache wird durch die Wortergreifung eines Mitglieds der Staatsregierung oder aus anderen Gründen von neuem eröffnet.

**§ 116**  
**Ordnungsmaßnahmen**  
**bei Wortergreifen ohne Worterteilung**

(1) Mitglieder des Landtags, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist, hat die Präsidentin oder der Präsident zu rügen und im Wiederholungsfall zur Ordnung zu rufen.

(2) <sup>1</sup>Nach zweimaligem Ordnungsruf kann die Präsidentin oder der Präsident das Mitglied des Landtags vom weiteren Verlauf dieser Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Das ausgeschlossene Mitglied des Landtags hat auf Aufforderung der Präsidentin oder des Präsidenten den Saal unverzüglich zu verlassen.

(3) Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so unterbricht die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung und beruft sofort den Ältestenrat ein, der über etwaige weitere Maßnahmen berät.

(4) <sup>1</sup>Nach Wiederaufnahme der Sitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten kann die Vollversammlung auf Empfehlung des Ältestenrats das Mitglied des Landtags ohne Beratung von der Teilnahme an höchstens zehn weiteren Sitzungen der Vollversammlung ausschließen. <sup>2</sup>Ein solcher Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

**§ 117**  
**Ordnungsmaßnahmen bei persönlich**  
**verletzenden Ausführungen oder Störung der Ordnung**

(1) Ein Mitglied des Landtags, das persönlich verletzende Ausführungen oder persönlich verletzende Zwischenrufe macht oder eine gröbliche Störung der Ordnung verursacht, ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu rügen und im Wiederholungsfall zur Ordnung zu rufen.

(2) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann die Präsidentin oder der Präsident einem Mitglied des Landtags, soweit es das Wort hat, das Wort entziehen oder es vom weiteren Verlauf dieser Sitzung ausschließen.

(3) Bei einem besonders schweren Verstoß nach Abs. 1 kann die Präsidentin oder der Präsident dem betreffenden Mitglied des Landtags sofort das Wort entziehen oder es vom weiteren Verlauf dieser Sitzung ausschließen.

(4) Die Vorschriften des § 116 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

### § 118

#### **Einspruch gegen die sofortige Wortentziehung, Rüge und Ordnungsruf**

(1) Ist gemäß § 115 oder § 117 einem Mitglied des Landtags das Wort entzogen, so entscheidet auf Einspruch der Rednerin oder des Redners durch Zuruf zur Präsidentin oder zum Präsidenten die Vollversammlung sofort über die Berechtigung des Einspruchs.

(2) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Landtags kann gegen eine Rüge oder einen Ordnungsruf Einspruch binnen einer Woche schriftlich einlegen. <sup>2</sup>Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat endgültig. <sup>3</sup>Er kann die Maßnahme aufheben oder mildern.

### § 119

#### **Einspruch gegen den Ausschluss vom weiteren Verlauf der Sitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten**

(1) <sup>1</sup>Gegen den Ausschluss vom weiteren Verlauf der Sitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten steht dem betreffenden Mitglied des Landtags der Einspruch zur Vollversammlung zu. <sup>2</sup>Der Einspruch kann entweder sofort durch Zuruf zur Präsidentin oder zum Präsidenten erfolgen oder nachträglich schriftlich binnen einer Woche gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Erfolgt der Einspruch durch Zuruf zur Präsidentin oder zum Präsidenten, so muss über ihn sofort entschieden werden. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident hat zu diesem Zweck die Sitzung zu unterbrechen und den Ältestenrat einzuberufen. <sup>3</sup>Dieser berät über den Einspruch und gibt der Vollversammlung eine Empfehlung.

<sup>4</sup>Das Mitglied des Landtags hat Anspruch vom Ältestenrat gehört zu werden. <sup>5</sup>Die Vollversammlung entscheidet über den Einspruch ohne Beratung vor Wiedereintritt in die Tagesordnung. <sup>6</sup>Vor dieser Entscheidung haben das Mitglied des Landtags und die Präsidentin oder der Präsident, die oder der den Ausschluss von der Sitzung verfügt hat, Anspruch, in der Vollversammlung in der angeführten Reihenfolge gehört zu werden.

(3) <sup>1</sup>Wird der Einspruch nachträglich schriftlich eingelegt, entscheidet der Ältestenrat endgültig. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 4 findet Anwendung. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Entscheidung des Ältestenrats der Vollversammlung bekannt.

## § 120

### **Folgen des Ausschlusses von der Sitzung**

<sup>1</sup>Soweit nach den Vorschriften der §§ 116 und 117 dieser Geschäftsordnung ein Mitglied des Landtags aus einer oder mehreren Sitzungen der Vollversammlung ausgeschlossen worden ist, ruhen während der Zeit des Ausschlusses seine Rechte als Mitglied des Landtags innerhalb des Hauses mit Ausnahme des Rechts der Teilnahme an Fraktions- und Fraktionsvorstandssitzungen. <sup>2</sup>Das Ruhen gilt auch für Ausschusssitzungen, die außerhalb des Hauses stattfinden.

## § 121

### **Verbot von Störungen des Sitzungsverlaufs durch Besucherinnen und Besucher**

(1) Beifallskundgebungen oder Missfallensäußerungen, Zwischenrufe oder sonstige Störungen jeder Art sind den Zuhörerinnen und Zuhörern untersagt.

(2) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident hat jede Äußerung oder Einmischung der Zuhörerinnen und Zuhörer zu untersagen, Zuwiderhandelnde gegebenenfalls feststellen und entfernen zu lassen und nötigenfalls die Räumung der Tribünen anzuordnen. <sup>2</sup>In diesem Fall kann sie oder er die Sitzung auf eine bestimmte Zeit unterbrechen.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Bayerischen Landtags oder seiner Präsidentin oder seines Präsidenten ist die Direktorin oder der Direktor des Landtagsamts die nach Art. 59 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident erlässt eine Besucherordnung.

#### 4. Abschnitt **Abstimmungsverfahren**

##### **§ 122 Beschlussfähigkeit**

(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Landtags erforderlich.

(2) Bei Beschlüssen, die der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl oder einer Zweidrittelmehrheit des Landtags bedürfen, hat die Präsidentin oder der Präsident durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Landtags zugestimmt hat.

##### **§ 123 Anzweiflung der Beschlussfähigkeit**

(1) Die Beschlussfähigkeit wird angenommen, solange sie nicht von einem Mitglied des Landtags bezweifelt wird.

(2) <sup>1</sup>Wird nach Schluss der Aussprache und vor der Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt die Beschlussfähigkeit bezweifelt und auch vom geschäftsführenden Präsidium weder einmütig bejaht noch verneint, so ist die Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf festzustellen. <sup>2</sup>Vor Schluss der Aussprache ist eine Anzweiflung der Beschlussfähigkeit unzulässig. <sup>3</sup>Nach dieser Anzweiflung bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit ist eine Geschäftsordnungsaussprache unzulässig.

(3) <sup>1</sup>Wird die Beschlussunfähigkeit von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgestellt, so unterbricht sie oder er zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. <sup>2</sup>Ist nach dieser Zeit die Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung und bestimmt den Zeitpunkt der Fortsetzung der Sitzung. <sup>3</sup>Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt für diese Sitzung in Kraft.

#### § 124

#### **Fragestellung bei Abstimmungen**

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident stellt bei Abstimmungen die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. <sup>2</sup>Sie sind in der Regel positiv zu fassen, indem gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird. <sup>3</sup>Über die Formulierung der Fragestellung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. <sup>4</sup>Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Vollversammlung.

#### § 125

#### **Getrennte Abstimmung**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied des Landtags kann beantragen, dass über unselbstständige Teile einer Gesetzesvorlage oder über einzelne Teile eines Antrags bzw. einer sonstigen Vorlage getrennt abgestimmt wird. <sup>2</sup>Bei Widerspruch gegen die Trennung entscheiden bei Anträgen die Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. bei deren Abwesenheit deren Fraktion, sonst die Vollversammlung. <sup>3</sup>Auf Verlangen ist unmittelbar vor der Abstimmung über diesen Widerspruch die zu wählende Fassung vorzulesen. <sup>4</sup>§ 52 Abs. 3 und § 53 Abs. 3 Satz 2 bleiben unberührt.

#### § 126

#### **Sachliche Abstimmungsregeln**

(1) <sup>1</sup>Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zuerst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. <sup>2</sup>Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Gegenstands widerspricht. <sup>3</sup>Liegt neben dem Antrag auf



Vertagung ein Antrag auf Schluss der Aussprache vor, so wird zunächst über den Antrag auf Schluss der Aussprache abgestimmt.

(2) <sup>1</sup>Die Vollversammlung stimmt über die einzelnen Vorlagen und Anträge grundsätzlich in deren ursprünglicher Fassung ab. <sup>2</sup>Liegt ein davon abweichender Vorschlag des federführenden Ausschusses vor, so tritt dieser Vorschlag an die Stelle der Vorlage oder des Antrags. <sup>3</sup>In diesem Fall kann die ursprüngliche Fassung als Änderungsantrag eingebracht werden.

(3) <sup>1</sup>Weichen der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen bei seiner Mitberatung, der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen oder der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen bei ihrer Endberatung vom Vorschlag des federführenden Ausschusses ab, so ist zunächst diese Fassung der Abstimmung zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Liegen unterschiedliche Vorschläge des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen oder des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen und des mitberatenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen vor, so ist als erstes über die Fassung des endberatenden Ausschusses abzustimmen. <sup>3</sup>Jede Fraktion kann bis zum Beginn der nächsten Vollversammlung Antrag auf Abstimmung über eine andere Ausschussfassung stellen. <sup>4</sup>In diesem Fall entscheidet die Vollversammlung, welche Ausschussfassung als erstes der Abstimmung zugrunde zu legen ist.

(4) Soweit über Anträge im Rahmen einer Gesamtabstimmung nach § 59 Abs. 7 abgestimmt wird, werden der Abstimmung die Voten der Ausschüsse entsprechend den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 zugrunde gelegt.

(5) <sup>1</sup>Über zulässige Änderungsanträge ist vorweg abzustimmen, soweit sie nicht in die der Abstimmung zugrunde liegende Beschlussempfehlung übernommen worden sind. <sup>2</sup>Liegen zur gleichen Sache mehrere Änderungsanträge vor, soll zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt werden, der am weitesten von der Vorlage oder dem Antrag abweicht. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall entscheidet die Vollversammlung.

(6) <sup>1</sup>Abstimmungen über die Einzelpläne des Staatshaushalts erfolgen in der Weise, dass über die Entwürfe in der Fassung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen abgestimmt wird. <sup>2</sup>Mit dieser Abstimmung finden zugleich die vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen abgelehnten Änderungsanträge ihre Erledigung, sofern nicht die Antragstellerinnen oder Antragsteller bis zum Beginn der Vollversammlung schriftlich Einzelabstimmung verlangt haben.

(7) <sup>1</sup>Bei Eingaben, über die die Vollversammlung zu beschließen hat, wird der Abstimmung die Entscheidung des die Eingabe behandelnden Ausschusses zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Stimmt die Vollversammlung der Entscheidung des Ausschusses nicht zu, oder liegt ein Fall des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Petitionsgesetzes vor, so muss sie in der Sache selbst entscheiden oder die Eingabe an den zuständigen Ausschuss zurückverweisen.

(8) Vom Beginn der Aufforderung zur Abstimmung bis zur Verkündung des Ergebnisses wird weder das Wort erteilt noch ein Antrag zugelassen.

## § 127

### Formale Abstimmungsregeln

(1) <sup>1</sup>Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in einfacher Form. <sup>2</sup>Eine namentliche Abstimmung hat aber stattzufinden, wenn ein solcher Antrag von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags unterstützt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Schlussabstimmung über Gesetzesvorlagen ist namentlich. <sup>2</sup>Schlägt die Präsidentin oder der Präsident dem Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen und wird dem nicht von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags widersprochen, so kann die Abstimmung in einfacher Form erfolgen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht bei Beschlüssen auf Änderung der Verfassung (Art. 75 Abs. 2 BV).

(3) <sup>1</sup>Soweit nicht die Verfassung, ein Gesetz oder die Geschäftsordnung anderes bestimmen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen, Stimmgleichheit

verneint die Frage. <sup>2</sup>Schreibt die Verfassung oder ein Gesetz ein anderes Stimmenverhältnis vor, so hat die Präsidentin oder der Präsident die notwendigen Feststellungen zu treffen.

## § 128

### **Einfache Abstimmung**

<sup>1</sup>Abgestimmt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. <sup>2</sup>Im Falle der einfachen Form der Abstimmung bei der Schlussabstimmung über Gesetzesvorlagen geschieht dies durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. <sup>3</sup>Eine Gegenprobe ist in allen Fällen vorzunehmen. <sup>4</sup>Auf Verlangen hat die Präsidentin oder der Präsident die Stimmhaltungen festzustellen.

## § 129

### **Hammelsprung**

(1) Erscheint das Ergebnis der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer der Schriftführerinnen oder einem der Schriftführer auch nach der gemäß § 128 Satz 3 durchzuführenden Gegenprobe zweifelhaft, so werden die Stimmen auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten nach Abs. 2 gezählt.

(2) <sup>1</sup>Auf Aufforderung der Präsidentin oder des Präsidenten verlassen die Mitglieder des Landtags den Sitzungssaal und die Türen werden bis auf drei Abstimmungstüren geschlossen. <sup>2</sup>An jede dieser Türen stellen sich zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landtagsamts (§ 13 Abs. 2 findet Anwendung). <sup>3</sup>Auf ein Zeichen der Präsidentin oder des Präsidenten betreten die Mitglieder des Landtags durch die mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichnete Tür wieder den Sitzungssaal und werden dabei von den Schriftführerinnen und Schriftführern bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landtagsamts laut gezählt. <sup>4</sup>Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt das Ende der Zählung. <sup>5</sup>Mitglieder des Landtags, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, werden nicht gezählt. <sup>6</sup>Die Präsidentin oder der Präsident und die an der Zählung beteiligten Schriftführerinnen und Schriftführer geben ihre Stimme öffentlich ab. <sup>7</sup>Das amtierende Präsidium stellt das Ergebnis fest, das die Präsidentin oder der Präsident verkündet.

### § 130 Namentliche Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Bei namentlicher Abstimmung übergeben die Mitglieder des Landtags die amtliche, ihren Namen tragende und mit „Ja“, „Nein“ oder „Ich enthalte mich der Stimme“ gekennzeichnete Stimmkarte einer Schriftführerin oder einem Schriftführer oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Landtagsamts, die die Stimmkarten in die dafür bereitgestellten Urnen legen. <sup>2</sup>Nicht amtliche Stimmkarten sind ungültig.

(2) Zwischen dem Antrag auf namentliche Abstimmung und der Durchführung der Abstimmung muss ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten liegen, währenddessen die Präsidentin oder der Präsident mit der Tagesordnung fortfahren kann.

(3) <sup>1</sup>Für die Durchführung der namentlichen Abstimmung stehen fünf Minuten zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist zur Stimmabgabe verlängern oder verkürzen. <sup>3</sup>Nach Beendigung des Abstimmungsvorgangs stellt das amtierende Präsidium das Ergebnis fest, das die Präsidentin oder der Präsident verkündet.

### § 131 Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung

Eine namentliche Abstimmung im Sinne des § 127 Abs. 1 ist unzulässig bei Beschlussfassung über

1. die Stärke eines Ausschusses;
2. Anträge auf Überweisung an einen Ausschuss;
3. die Abkürzung von Fristen;
4. Sitzungszeiten und Tagesordnung;
5. Vertagung der Sitzung;
6. Vertagung eines Beratungsgegenstands, Schluss der Rednerliste oder der Aussprache;
7. Widersprüche hinsichtlich der Fragestellung bei Abstimmungen;
8. Anträge auf getrennte Abstimmung;

9. Anträge zur Geschäftsordnung;
10. Anträge auf Erscheinen eines Mitglieds der Staatsregierung.

### § 132

#### **Wiederholung der Abstimmung in der nächst strengeren Form**

(1) <sup>1</sup>Unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann ein Mitglied des Landtags das Ergebnis der Abstimmung bezweifeln und beantragen, die Abstimmung in der nächst strengeren Form zu wiederholen. <sup>2</sup>Wird dieser Antrag von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags unterstützt, so entscheidet die Vollversammlung, ob dem Antrag entsprochen wird. <sup>3</sup>In diesem Fall muss an Stelle der Form des § 128 die Form des § 129, an Stelle der Form des § 129 die Form des § 130 gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Wird das Ergebnis der namentlichen Abstimmung in dieser Weise bestritten, so werden die Stimmkarten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts in einen Umschlag gegeben, der im Beisein der Schriftführerinnen und Schriftführer verschlossen wird. <sup>2</sup>In einer sofort einzuberufenden Sitzung des Ältestenrats werden die Stimmkarten erneut gezählt. <sup>3</sup>Der Ältestenrat stellt das Ergebnis fest, das die Präsidentin oder der Präsident nach Wiederaufnahme der Sitzung verkündet.

### § 133

#### **Erklärungen zur Abstimmung**

(1) Nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung, hat jede Fraktion das Recht, ihre Abstimmung kurz zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Landtags kann unmittelbar nach der Abstimmung, bei Gesetzen nur nach der Schlussabstimmung, eine kurze Erklärung über seine Abstimmung abgeben. <sup>2</sup>Diese Erklärung hat sich auf die sachliche Begründung für sein Votum zu beschränken.

(3) Die Erklärungen dürfen den Zeitraum von fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Über diese Erklärungen findet eine Aussprache nicht statt.

### § 134 Überlegungspause

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann vor wichtigen abschließenden Sachentscheidungen oder vor einer Wahl eine Überlegungspause einschalten. <sup>2</sup>Sie oder er muss es tun, wenn es eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags verlangen. <sup>3</sup>Die Überlegungspause soll eine Stunde nicht überschreiten. <sup>4</sup>Ist eine längere Zeit erforderlich, so soll die Präsidentin oder der Präsident eine Entscheidung der Vollversammlung über eine etwaige Vertagung des Tagesordnungspunkts herbeiführen.

### § 135 Ausschluss von der Abstimmung

(1) Von der Abstimmung ist ein Mitglied des Landtags ausgeschlossen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die allein und unmittelbar das Mitglied selbst betreffen.

(2) <sup>1</sup>Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Abstimmung ist der sofortige Einspruch an den Ältestenrat möglich. <sup>2</sup>Dem Einspruch ist Rechnung zu tragen, wenn nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ältestenrats widersprechen. <sup>3</sup>Der Ältestenrat entscheidet innerhalb des Landtags endgültig.

## Teil VI Verfahren der Ausschüsse

### 1. Abschnitt Allgemeines

### § 136 Teilnahme an Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Landtags ist verpflichtet, an den Sitzungen eines Ausschusses teilzunehmen, dem es angehört. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Landtags ist berechtigt, bei Sitzungen eines Ausschusses, dem es nicht angehört, anwesend zu sein. <sup>3</sup>Dies gilt auch für nicht öffentliche, nicht aber für geheime Sitzungen. <sup>4</sup>Auf Wunsch soll ihm die oder der Vorsitzende das Wort erteilen; auf Antrag einer

Fraktion entscheidet hierüber der Ausschuss. <sup>5</sup>§ 79 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Berät der Ausschuss über Anträge von Mitgliedern des Landtags, die nicht dem Ausschuss angehören, so kann die an erster Stelle unterzeichnete Antragstellerin oder der an erster Stelle unterzeichnete Antragsteller oder bei deren oder dessen Verhinderung die oder der jeweils nächst Mitunterzeichnete mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>2</sup>Die oder der den Antrag Vertretende hat das Recht, den Antrag zu begründen, sich an der Aussprache zu beteiligen und vor dem Schlusswort der Berichterstatterin oder des Berichterstatters nochmals das Wort zu nehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse können zur Information über einen Gegenstand ihrer Beratung Personen, die dem Landtag nicht angehören, Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Ausschuss geben. <sup>2</sup>Soweit hieraus Kosten entstehen, ist die Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten einzuholen. <sup>3</sup>Gegen die Versagung der Genehmigung kann der Ältestenrat angerufen werden. <sup>4</sup>Dieser entscheidet endgültig.

(4) Für die Mitglieder der Staatsregierung und ihre Beauftragten gelten die Vorschriften des Teils VII 1. Abschnitt (Herbeirufung und Anhörung der Staatsregierung).

## § 137

### Gemeinsame Sitzungen

<sup>1</sup>Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. <sup>2</sup>Falls sich die Vorsitzenden nicht einigen, regelt der Ältestenrat den Vorsitz. <sup>3</sup>Über Sachfragen ist nach Ausschüssen getrennt abzustimmen. <sup>4</sup>Jeder einzelne Ausschuss kann jederzeit das Ausscheiden aus der gemeinsamen Sitzung beschließen.

## § 138

### Öffentlichkeit

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>Allgemeine Ausnahmen beschließt die Vollversammlung auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Mitgliedern des Landtags oder

einer Ausschussvorsitzenden oder eines Ausschussvorsitzenden, Ausnahmen von Fall zu Fall der Ausschuss selbst.

(2) Der Ausschuss schließt bei der Behandlung von Petitionen die Öffentlichkeit aus,

1. wenn Rechtsvorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen oder
2. wenn die Gefahr besteht, dass Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der beschwerdeführenden Person oder Dritter zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegend schutzwürdige Interessen verletzt würden, oder
3. wenn die Person, welche die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht wurde, einer öffentlichen Behandlung widerspricht.

(3) <sup>1</sup>Auch über nicht öffentliche Verhandlungen sind Mitteilungen über die Ergebnisse der Beratungen in der Öffentlichkeit zulässig. <sup>2</sup>Für Verschlussachen, über die in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt wird, gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags (Anlage 2). <sup>3</sup>Sie ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

### § 139 Geheimhaltung

(1) <sup>1</sup>Für einen Beratungsgegenstand oder Teile hiervon kann der Ausschuss von Fall zu Fall Geheimhaltung beschließen. <sup>2</sup>Die Beratung über den Antrag auf Geheimhaltung erfolgt jeweils in nicht öffentlicher Sitzung, für die Geheimhaltung zu beschließen ist (geheime Sitzung). <sup>3</sup>Die Verhandlungen dürfen von den jeweils Anwesenden einem anderen außerhalb der Geheimhaltung Stehenden nicht zur Kenntnis gebracht werden. <sup>4</sup>Der Ausschuss kann Geheimhaltungsbeschlüsse in geheimer Sitzung ganz oder teilweise wieder aufheben. <sup>5</sup>§ 96 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Vom Zeitpunkt der Antragstellung auf Geheimhaltung bis zum Beschluss ihrer Beendigung muss die Besetzung des Ausschusses so beibehalten werden, wie sie im Augenblick der



Beschlussfassung über die Geheimhaltung bestand. <sup>2</sup>Will eine Fraktion sich durch ein anderes Mitglied des Landtags vertreten lassen, so hat sie hierzu vorher die Zustimmung des Ausschusses einzuholen. <sup>3</sup>Dieser Antrag ist von der oder dem Fraktionsvorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu stellen. <sup>4</sup>Für die Dauer der Geheimhaltung kann dieser Wechsel nicht öfter als zwei Mal genehmigt werden. <sup>5</sup>Nur die so Berechtigten haben zu den geheimen Sitzungen Zutritt.

(3) Werden bei der Behandlung von Petitionen von Seiten der Staatsregierung personenbezogene Daten Dritter übermittelt, entscheidet der Ausschuss über deren Geheimhaltung.

(4) Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags bleibt unberührt.

## § 140

### **Aufnahmen in Bild und Ton in öffentlicher Sitzung**

Aufnahmen in Bild und Ton bedürfen für Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Untersuchungsausschüsse in jedem Fall der Genehmigung der betreffenden Ausschüsse.

## 2. Abschnitt

### **Einberufung und Tagesordnung**

## § 141

### **Einberufung zur ersten Sitzung**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten durch Übermittlung der Tagesordnung zur ersten Sitzung einberufen. <sup>2</sup>Ihr Zweck ist die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 27 Abs. 2).

## § 142

### **Einberufung der weiteren Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Die weiteren Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter ein-

berufen. <sup>2</sup>Soweit im Einzelfall auf Antrag eines Viertels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion der Ausschuss über Zeit und Tagesordnung einer Sitzung beschließt, sind die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zur entsprechenden Einberufung verpflichtet. <sup>3</sup>Geschäftsordnungsanträge nach Satz 2 können jederzeit während einer Sitzung gestellt und müssen in dieser Sitzung entschieden werden; § 157 findet Anwendung. <sup>4</sup>Ausschusssitzungen während der Verhandlungen der Vollversammlung bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten.

(2) In dringenden Fällen oder im Einvernehmen mit dem Ältestenrat kann auch die Präsidentin oder der Präsident einen Ausschuss durch Übermittlung der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen.

(3) Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses hat die oder der Vorsitzende binnen zwei Arbeitswochen eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Tagesordnungspunkt vorliegt.

(4) <sup>1</sup>Die Ausschussmitglieder werden mit der Übermittlung der Tagesordnung zu den Ausschusssitzungen geladen. <sup>2</sup>So weit nicht der Ausschuss etwas anderes entscheidet, ist nur auf einen bestimmten Sitzungsbeginn zu laden. <sup>3</sup>Das Ende der Sitzung richtet sich ohne Rücksicht auf den Ablauf eines Kalendertages ausschließlich nach § 153 Abs. 1 Satz 2, soweit nicht im Einzelfall von den Vorsitzenden im Einvernehmen mit ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern abweichende Regelungen getroffen werden.

### § 143 Ladungsfrist

<sup>1</sup>Die Ladung erfolgt an jedes einzelne Mitglied des Ausschusses spätestens am zweiten Werktag vor der Sitzung. <sup>2</sup>Der Nachweis des Zugangs gilt als erbracht, wenn die Aufgabe zur Post nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Aufgabe zur Post spätestens am dritten Werktag vor der Sitzung erfolgt. <sup>4</sup>In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende bzw. im Fall des § 142

Abs. 2 die Präsidentin oder der Präsident von der Einhaltung der Frist absehen.

### § 144 Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Die oder der (stellvertretende) Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung fest; dabei sind Entscheidungen des Ausschusses nach § 142 Abs. 1 Satz 2 zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Soweit möglich, werden sachlich zusammenhängende Tagesordnungspunkte hintereinander auf die Tagesordnung gesetzt.

(2) <sup>1</sup>Liegt ein Beratungsgegenstand dem federführenden Ausschuss länger als vier Wochen vor, so muss ihn die oder der Vorsitzende auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder als ersten Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen und diese damit beginnen. <sup>2</sup>In diesem Falle ist Absetzung ohne Sachberatung nicht zulässig.

(3) Soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die dem Ausschuss nicht zur Beratung zugewiesen sind, setzt die Aufnahme in die Tagesordnung das Einvernehmen zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden oder einen Ausschussbeschluss voraus.

(4) <sup>1</sup>Die Tagesordnung kann bis zum Ende der Sitzung erweitert werden; ebenso können einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt werden. <sup>2</sup>Antragsberechtigt ist jedes Ausschussmitglied. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der Ausschuss. <sup>4</sup>Bei nicht fristgerechter Ladung im Sinn von § 143 besteht gegen die Erweiterung ein Widerspruchsrecht von Seiten jeder Fraktion oder einem Zehntel der Mitglieder des Ausschusses. <sup>5</sup>Soll nur von der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte abgewichen werden, so genügt die Mehrheit der Stimmen.

(5) Der Ausschuss kann die gemeinsame Behandlung mehrerer Beratungsgegenstände beschließen.

### 3. Abschnitt **Beratungsablauf**

#### **§ 145 Federführung**

Die Beratungen über einen Gegenstand finden in der Regel nur in dem hierfür ausschließlich oder hauptsächlich zuständigen Ausschuss („federführender Ausschuss“) statt.

#### **§ 146 Mitberatung**

(1) <sup>1</sup>Nach Zustandekommen einer vorläufigen Beschlussempfehlung im federführenden Ausschuss können andere Ausschüsse („mitberatende Ausschüsse“) binnen vier Arbeitswochen den Gegenstand beraten und dem federführenden Ausschuss gegenüber eine Stellungnahme abgeben. <sup>2</sup>Eine Mitberatung erfolgt nur, wenn sie binnen zwei Arbeitswochen nach dem Zustandekommen der vorläufigen Beschlussempfehlung im federführenden Ausschuss von der oder dem (stellvertretenden) Vorsitzenden des mitberatenden Ausschusses, von den Antragstellerinnen oder Antragstellern oder einer Fraktion dem Landtagsamt schriftlich angezeigt wird. <sup>3</sup>Die jeweilige Frist beginnt mit dem Ablauf der Arbeitswoche, in der die vorläufige Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu Stande gekommen ist. <sup>4</sup>Bei der Fristberechnung gelten Informationswochen nicht als Arbeitswochen.

(2) <sup>1</sup>Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse kann von der oder dem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden verlängert oder verkürzt werden. <sup>2</sup>Soweit kein Einvernehmen erzielt wird, entscheidet der federführende Ausschuss.

(3) Die Beratungen und die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sollen sich in der Regel nur auf Gesichtspunkte des eigenen Zuständigkeitsbereichs beziehen.

(4) Empfiehlt der federführende Ausschuss dem Landtag mit Zustimmung der Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. der Mehrheit der Ausschussmitglieder der Fraktion, der die Antragstellerinnen und Antragsteller angehören, die Erledigung des Beratungsgegenstands festzustellen, findet keine Mitberatung statt.

### § 147

#### **Zweitberatung**

<sup>1</sup>Weichen die Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse von der vorläufigen Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses ab, entscheidet die oder der Vorsitzende des federführenden Ausschusses im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, ob sich der Ausschuss nochmals mit der Angelegenheit befassen soll (Zweitberatung). <sup>2</sup>Kommt kein Einvernehmen zu Stande, entscheidet der Ausschuss.

### § 148

#### **Federführung und Mitberatung in Haushaltsangelegenheiten**

<sup>1</sup>Federführender Ausschuss für das Finanzausgleichsgesetz, hierzu vorgelegte Änderungsgesetze und den Staatshaushalt ist der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen. <sup>2</sup>Das Finanzausgleichsgesetz und hierzu vorgelegte Änderungsgesetze werden im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport mitberaten. <sup>3</sup>Eine Mitberatung dieser Gesetze sowie des Staatshaushalts durch andere Fachausschüsse erfolgt nicht. <sup>4</sup>Haushaltswirksame Angelegenheiten sind vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, soweit er nicht federführend ist, mitzuberaten. <sup>5</sup>Soweit er mitberatend tätig ist, nimmt er gegenüber dem federführenden Ausschuss hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem geltenden Haushalt und künftigen Haushalten Stellung.

### § 149

#### **Endberatung**

(1) Alle Gesetzesinitiativen, Staatsverträge und zustimmungsbedürftigen Rechtsverordnungen prüft der Ausschuss für

Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf ihre Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit als „endberatender Ausschuss“.

(2) Nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union und Konsultationsverfahren behandelt der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen als „endberatender Ausschuss“, sofern die federführende Beratung durch einen anderen Ausschuss erfolgt ist.

### § 150

#### **Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Ausschussberatungen wird eine endgültige Beschlussempfehlung vom federführenden Ausschuss erstellt.

<sup>2</sup>Der Beschlussempfehlung wird ein schriftlicher Kurzbericht über den Beratungsablauf, das Abstimmungsverhalten in den Ausschüssen sowie über etwaige abweichende Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse bzw. des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen angefügt.

### § 151

#### **Entscheidungskompetenz des federführenden Ausschusses in eilbedürftigen Angelegenheiten des Bundesrats**

<sup>1</sup>Der federführende Ausschuss entscheidet in eilbedürftigen Angelegenheiten des Bundesrats vorläufig anstelle der Vollversammlung über eine Stellungnahme des Landtags. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist abschließend, wenn nicht eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags innerhalb einer Arbeitswoche nach der Beschlussfassung, jedoch spätestens bis zum Tag der abschließenden Behandlung im Bundesrat beantragen, die Angelegenheit der Vollversammlung zur Entscheidung vorzulegen. <sup>3</sup>Eilbedürftig sind Angelegenheiten, über die nach dem vom Ältestenrat festgelegten Jahresplan von der Vollversammlung nicht mehr rechtzeitig vor der abschließenden Behandlung im Bundesrat (Art. 76 und Art. 77 des Grundgesetzes) beschlossen werden könnte.

## § 152

### **Zurückstellung von Beratungsgegenständen**

<sup>1</sup>Der federführende Ausschuss entscheidet über die Zurückstellung eines Beratungsgegenstands. <sup>2</sup>Erfolgt die Zurückstellung während der Mitberatungsfrist, beginnt eine neue Mitberatungsfrist von vier Arbeitswochen, sobald der federführende Ausschuss feststellt, dass die für die Zurückstellung maßgeblichen Gesichtspunkte weggefallen sind.

## 4. Abschnitt

### **Sitzungsordnung**

## § 153

### **Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung und sorgt für einen ruhigen und ungestörten Sitzungsverlauf. <sup>2</sup>Erst nach Erledigung der Tagesordnung, unabhängig vom Kalendertag, bzw. zu dem in der Tagesordnung festgelegten Zeitpunkt oder aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses schließt sie oder er die Sitzung.

(2) Sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Ausschussvorsitzende gleichzeitig verhindert, gilt § 27 Abs. 3.

## § 154

### **Berichterstattung**

<sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende ernennt für jeden Beratungsgegenstand eine Berichterstatlerin oder einen Berichterstatter und eine Mitberichterstatlerin oder einen Mitberichterstatter. <sup>2</sup>Dabei soll sie oder er alle Ausschussmitglieder gleichmäßig heranziehen. <sup>3</sup>Über Vorlagen der Staatsregierung und von Mitgliedern des Landtags der sie tragenden Fraktionen wird von Mitgliedern dieser Fraktionen, über Vorlagen von Mitgliedern des Landtags der Oppositionsfraktionen von deren Mitgliedern Bericht erstattet; die Mitberichterstattung erfolgt durch Mitglieder des Landtags der jeweiligen anderen Fraktionen. <sup>4</sup>Die Bericht- und Mitberichterstattung besteht in einem kurzen Sachvortrag. <sup>5</sup>Bericht-

erstatteerin oder Berichterstatteer und Mitberichterstatteerin oder Mitberichterstatteer geben einen Beschlussvorschlag ab.

### § 155

#### **Wortmeldung und Worterteilung**

(1) <sup>1</sup>Die Wortmeldungen erfolgen bei der oder dem Vorsitzenden. <sup>2</sup>Diese oder dieser erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Rednerinnen und Redner gemeldet haben. <sup>3</sup>Sofern es sachdienlich ist, kann die oder der Vorsitzende davon abweichen. <sup>4</sup>Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so entscheidet hinsichtlich der Reihenfolge die oder der Vorsitzende.

(2) Wortmeldungen können ab Eröffnung der Sitzung bis zum Schluss der Aussprache über den betreffenden Tagesordnungspunkt erfolgen.

(3) Die oder der Vorsitzende kann sich in der Reihenfolge der Rednerinnen und Redner an der Beratung beteiligen.

(4) Für Wortmeldungen der Mitglieder der Staatsregierung und ihrer Beauftragten gilt § 177.

### § 156

#### **Übertragung, Zurückziehung und Verfall der Wortmeldung**

(1) Jedes Mitglied eines Ausschusses kann seinen Platz in der Rednerliste an ein anderes Mitglied des Landtags, welches Rederecht in diesem Ausschuss besitzt bzw. dem die Wortergreifung nach § 136 Abs. 1 gestattet wird, abtreten.

(2) Zieht ein Mitglied des Landtags seine Wortmeldung innerhalb einer Aussprache zurück, so hat es nicht mehr das Recht, sich zur Aussprache zur gleichen Sache nochmals zu melden, es sei denn, die Aussprache wird durch die Wortergreifung eines Mitglieds der Staatsregierung oder dessen Beauftragten oder aus anderen Gründen von neuem eröffnet.



(3) <sup>1</sup>Befindet sich eine Rednerin oder ein Redner beim Aufruf nicht im Saal, so verfällt diese Wortmeldung. <sup>2</sup>Sie kann zum selben Gegenstand nicht erneuert werden.

### § 157

#### **Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

(1) <sup>1</sup>Wortmeldungen zur Geschäftsordnung muss die oder der Vorsitzende unverzüglich aufrufen. <sup>2</sup>Erfolgt die Wortmeldung während einer Rede, kommt sie unmittelbar danach zum Aufruf.

(2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die Behandlung des aufgerufenen Beratungsgegenstands oder auf die Tagesordnung beziehen.

(3) <sup>1</sup>Zu der Wortmeldung erhält, sofern der Ausschuss nicht mehr Rednerinnen und Redner zulässt, auch ein Mitglied des Landtags zur Gegenrede das Wort. <sup>2</sup>Die Redezeit der einzelnen Rednerinnen oder Redner ist insoweit auf höchstens 15 Minuten beschränkt. <sup>3</sup>Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet die oder der Vorsitzende, wer das Wort zur Gegenrede erhält.

### § 158

#### **Redezeiten**

<sup>1</sup>Die Gesamtredezeit zu einem Beratungsgegenstand und die Zahl der Rednerinnen und Redner sind nicht begrenzt. <sup>2</sup>Der einzelne Redebeitrag soll 15 Minuten nicht übersteigen.

### § 159

#### **Schluss der Aussprache und Einschränkung des Rederechts**

(1) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt die oder der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

(2) <sup>1</sup>Bei Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung ist bezüglich Einschränkungen des Rederechts der Mitglieder des Landtags die verfassungsrechtliche Bedeutung dieses Rechts nach

Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BV gegen die Gewährleistung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Parlaments abzuwägen. <sup>2</sup>Die Abwägung ist Sache des Ausschusses. <sup>3</sup>Das Ergebnis der Abwägung wird auf Antrag einer Fraktion durch Beschluss festgestellt.

(3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Ausschusses, das noch nicht zur Sache gesprochen hat, kann nach Eröffnung der Aussprache Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Verkürzung der Redezeit der einzelnen Rednerin oder des einzelnen Redners auf bis zu zehn Minuten stellen. <sup>2</sup>Die Abstimmung über diese Anträge findet erst statt, wenn jeder Fraktion ausreichend Redezeit, mindestens aber 45 Minuten Redezeit zur Verfügung gestanden haben. <sup>3</sup>Nach der Antragstellung auf Schluss der Rednerliste sind weitere Wortmeldungen bis zur Abstimmung darüber unzulässig.

(4) Anträge auf Schluss der Aussprache können erst gestellt werden, wenn auf Beschluss des Ausschusses die Rednerliste geschlossen ist oder die Redezeit verkürzt wurde.

(5) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung über Anträge nach den Abs. 3 und 4 erhält auch eine Gegnerin oder ein Gegner des Antrags das Wort. <sup>2</sup>Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet die oder der Vorsitzende, wer das Wort zur Gegenrede erhält.

(6) Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht einem Ver- tagungsantrag vor.

## § 160

### Wiedereröffnung der Aussprache

Ergreift ein Mitglied der Staatsregierung oder dessen Beauftragte oder Beauftragter nach Schluss der Aussprache das Wort, so ist diese wieder eröffnet.

## § 161

### Zwischenrufe

Die oder der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die Rednerinnen und Redner ihre Gedanken ungehindert aussprechen können; jedoch sind Zwischenrufe von Mitgliedern des Landtags, die eine

solche Verhinderung nicht darstellen und nicht zu einem Zwiegespräch mit der Rednerin oder dem Redner ausarten, gestattet.

### **§ 162 Zwischenfragen**

(1) <sup>1</sup>Zwischenfragen sind erst gestattet, nachdem die oder der Vorsitzende die Aussprache zu einem Beratungsgegenstand eröffnet hat. <sup>2</sup>Wenn die oder der Vorsitzende die Aussprache geschlossen hat, sind Fragen nicht mehr zulässig.

(2) Auf Befragen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden kann die Rednerin oder der Redner eine kurze Zwischenfrage zulassen.

(3) <sup>1</sup>Zwischenfragen während einer Rede sind in beliebiger Anzahl zulässig. <sup>2</sup>Zu Ausführungen der Rednerin oder des Redners, die im Sachzusammenhang stehen, soll die oder der Vorsitzende nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

### **§ 163 Persönliche Erklärung zur Aussprache**

<sup>1</sup>Zu einer Erklärung zur Aussprache von höchstens fünf Minuten wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. <sup>2</sup>Die Rednerin oder der Redner darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie oder ihn geführt wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. <sup>3</sup>Sie oder er darf nicht zur Sache selbst sprechen und keine Anträge mit der Erklärung verbinden.

### **§ 164 Erklärung außerhalb der Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Zu einer Erklärung außerhalb der Tagesordnung von höchstens fünf Minuten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeit des Ausschusses stehen muss, kann die oder der Vorsitzende das Wort erteilen. <sup>2</sup>Die Erklärung ist ihr oder ihm vorher auf Verlangen schriftlich vorzulegen. <sup>3</sup>Mit der Erklärung dürfen keine Anträge verbunden werden. <sup>4</sup>Sofern der Ausschuss nicht mehr Rednerinnen und Redner zulässt, kann jeweils einer

Rednerin oder einem Redner jeder Fraktion hierzu das Wort erteilt werden.

(2) Weigert sich die oder der Vorsitzende, die Erklärung verlesen zu lassen, so entscheidet auf Antrag die Präsidentin oder der Präsident endgültig.

### **§ 165**

#### **Unterbrechen der Sitzung, Ordnungsmaßnahmen**

(1) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung wegen einer Unruhe für eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als eine halbe Stunde unterbrechen.

(2) Für Ordnungsmaßnahmen finden die §§ 115 bis 121 entsprechend Anwendung, mit der Maßgabe, dass für Entscheidungen des Ältestenrats die Präsidentin oder der Präsident zuständig ist.

### 5. Abschnitt

#### **Abstimmungsverfahren**

### **§ 166**

#### **Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit wird angenommen, solange sie nicht von einem Mitglied des Ausschusses bezweifelt wird. <sup>3</sup>Vor Schluss der Aussprache ist eine Anzweiflung der Beschlussfähigkeit unzulässig.

(2) <sup>1</sup>Wird die Beschlussunfähigkeit von der oder von dem Vorsitzenden festgestellt, so unterbricht sie oder er zunächst die Sitzung auf eine bestimmte Zeit. <sup>2</sup>Ist nach dieser Zeit die Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung.

### **§ 167**

#### **Fragestellung bei Abstimmungen**

<sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende stellt bei Abstimmungen die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen.

<sup>2</sup>Sie sind in der Regel positiv zu fassen, indem gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird. <sup>3</sup>Über die Formulierung der Fragestellung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. <sup>4</sup>Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Ausschuss.

## § 168

### **Einzelabstimmung, getrennte Abstimmung und Schlussabstimmung**

(1) <sup>1</sup>Über selbstständige Teile einer Gesetzesvorlage findet grundsätzlich eine Einzelabstimmung statt. <sup>2</sup>Die Einzelabstimmung kann über mehrere Bestimmungen gemeinsam erfolgen, soweit nicht ein Mitglied des Ausschusses widerspricht.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Ausschusses kann beantragen, dass über unselbstständige Teile einer Gesetzesvorlage oder über einzelne Teile eines Antrags bzw. einer sonstigen Vorlage getrennt abgestimmt wird. <sup>2</sup>Bei Widerspruch gegen die Trennung entscheiden bei Anträgen die Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. bei deren Abwesenheit die Mehrheit der Ausschussmitglieder der Fraktion, der die Antragstellerinnen und Antragsteller angehören, sonst der Ausschuss. <sup>3</sup>Auf Verlangen ist unmittelbar vor der Abstimmung über diesen Widerspruch die zu wählende Fassung vorzulesen.

(3) Nach der Einzelabstimmung wird über die Annahme oder Ablehnung einer Gesetzesvorlage insgesamt abgestimmt (Schlussabstimmung).

## § 169

### **Abstimmungsregeln**

(1) <sup>1</sup>Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zuerst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. <sup>2</sup>Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Gegenstands widerspricht. <sup>3</sup>Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein Antrag auf Schluss der Aussprache vor, so wird zunächst über den Antrag auf Schluss der Aussprache abgestimmt.

(2) <sup>1</sup>Die Ausschüsse stimmen über die einzelnen Vorlagen und Anträge grundsätzlich in deren ursprünglicher Fassung ab. <sup>2</sup>Liegen davon abweichende vorläufige Beschlussempfehlungen der federführenden Ausschüsse bzw. abweichende Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse vor, so entscheidet der Ausschuss, welche Fassung der Abstimmung zugrunde gelegt wird. <sup>3</sup>Wird eine abweichende Fassung der Abstimmung zugrunde gelegt, kann die ursprüngliche Fassung als Änderungsantrag eingebracht werden.

(3) <sup>1</sup>Liegen zur gleichen Sache mehrere Änderungsanträge vor, soll zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt werden, der am weitesten von der Vorlage oder dem Antrag abweicht. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall entscheidet der Ausschuss.

(4) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündigung des Ergebnisses wird weder das Wort erteilt noch ein Antrag zugelassen.

(5) Abgestimmt wird durch Handzeichen.

(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen, Stimmgleichheit verneint die Frage.

(7) <sup>1</sup>Bei der Abstimmung über eine Eingabe kommt bei Stimmgleichheit kein Votum zu Stande. <sup>2</sup>In diesem Fall wird die Beratung der Eingabe unterbrochen bzw. vertagt.

## § 170

### Erklärungen zur Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung, hat jede Fraktion das Recht, ihre Abstimmung kurz zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Ausschusses kann unmittelbar nach der Abstimmung, bei Gesetzen nur nach der Schlussabstimmung, eine kurze Erklärung über seine Abstimmung abgeben. <sup>2</sup>Diese Erklärung hat sich auf die sachliche Begründung für sein Votum zu beschränken.

- (3) Die Erklärungen dürfen den Zeitraum von fünf Minuten nicht überschreiten.
- (4) Über diese Erklärungen findet eine Aussprache nicht statt.

### § 171 Überlegungspause

<sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende kann vor wichtigen abschließenden Sachentscheidungen des Ausschusses (Schlussabstimmung über eine Vorlage) eine Überlegungspause bis zu 30 Minuten einschalten. <sup>2</sup>Sie oder er muss es tun, wenn es eine Fraktion verlangt.

### § 172 Ausschluss von der Abstimmung

- (1) Von der Abstimmung ist ein Mitglied des Ausschusses ausgeschlossen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die allein und unmittelbar das Mitglied selbst betreffen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Abstimmung ist der sofortige Einspruch möglich. <sup>2</sup>Dem Einspruch ist Rechnung zu tragen, wenn nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses widersprechen.

## 6. Abschnitt Informationsrechte

### § 173 Anhörungen

(1) <sup>1</sup>Ein Ausschuss kann zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung die Durchführung einer Anhörung von Sachverständigen, Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen beschließen. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder aus den Fraktionen, die nicht die Staatsregierung stützen, ist der federführende Ausschuss verpflichtet, bis zu zwei Anhörungen pro Kalenderjahr zu beschließen. <sup>3</sup>Die Beschlussfassung hierüber ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses

steht. <sup>4</sup>Eine Anhörung nach Satz 2 ist im Beschluss als solche zu bezeichnen. <sup>5</sup>Soweit aus der Zuziehung von Sachverständigen, Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen Kosten entstehen, ist die Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten einzuholen. <sup>6</sup>Gegen die Versagung der Genehmigung kann der Ältestenrat angerufen werden. <sup>7</sup>Dieser entscheidet endgültig.

(2) <sup>1</sup>Eine erneute Anhörung zu demselben Beratungsgegenstand ist nur zulässig, wenn der Ausschuss dies beschließt; Vorlagen und Änderungsanträge hierzu gelten als einheitlicher Beratungsgegenstand. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Beschließt der Ausschuss eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen, so benennen die Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis nach Sainte-Laguë/Schepers die anzuhörenden Personen, wobei jede Fraktion mindestens eine Person benennen kann.

(4) Die Bestimmungen des Teils IX (Akteneinsicht und Aktenabgabe, Behandlung von Verschlussachen) und § 159 (Schluss der Aussprache und Einschränkung des Rederechts) finden entsprechend Anwendung.

(5) <sup>1</sup>Die Ladung der anzuhörenden Personen erfolgt durch die oder den Vorsitzenden. <sup>2</sup>Diese oder dieser übermittelt ihnen die jeweilige Fragestellung und bittet sie auf Wunsch des Ausschusses um Einreichung einer kurzen schriftlichen Stellungnahme.

## § 174

### **Anhörung der kommunalen Spitzenverbände**

(1) <sup>1</sup>Berät der federführende Ausschuss eine Vorlage, die wesentliche Belange der Gemeinden oder Gemeindeverbände berührt, so soll den kommunalen Spitzenverbänden rechtzeitig vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. <sup>2</sup>Vorlagen in diesem Sinn sind Gesetzentwürfe, Staatsverträge (Zustimmungsverfahren nach Art. 72 Abs. 2 BV), Rechtsverordnungen der Staatsregierung, die der Zustimmung des



Landtags bedürfen, Anträge und Dringlichkeitsanträge, die dem federführenden Ausschuss zugewiesen sind.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des federführenden Ausschusses leitet im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden entsprechende Vorlagen den in Betracht kommenden kommunalen Spitzenverbänden zu und setzt ihnen eine angemessene Frist, in der Regel sechs Wochen, zur möglichen schriftlichen Stellungnahme. <sup>2</sup>Bei Dringlichkeitsanträgen können Stellungnahmen nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Zeitpunkt der Beratung im Ausschuss vorliegen. <sup>3</sup>Von der Zuleitung kann abgesehen werden, wenn die Auffassungen der kommunalen Spitzenverbände aus der Begründung einer Vorlage ersichtlich sind. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende des federführenden Ausschusses entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, ob über die schriftliche Stellungnahme hinaus eine mündliche Erörterung im Ausschuss stattfindet. <sup>5</sup>Wird sie von einem schriftlich angehörten kommunalen Spitzenverband unverzüglich verlangt, so soll diesem Verlangen entsprochen werden. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende leitet schriftliche Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände rechtzeitig der Staatsregierung zu und unterrichtet sie von dem Verlangen nach Satz 5. <sup>7</sup>Kommt ein Einvernehmen nach Satz 1 bzw. Satz 4 nicht zu Stande, entscheidet der Ausschuss.

(3) <sup>1</sup>Mitberatenden Ausschüssen leitet der federführende Ausschuss die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände sowie die Ergebnisse der mündlichen Erörterung zu. <sup>2</sup>Die kommunalen Spitzenverbände erhalten einen Auszug aus dem Protokoll über die Beratungen im federführenden Ausschuss. <sup>3</sup>Die Rechte der Ausschüsse aus § 173 bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Bei grundlegenden Veränderungen von Gesetzesinitiativen und zustimmungsbedürftigen Rechtsverordnungen in der parlamentarischen Beratung sollen die kommunalen Spitzenverbände vor der Endberatung erneut Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erhalten. <sup>2</sup>Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

## **§ 175**

### **Informationsfahrten**

(1) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können die Ausschüsse oder einzelne Mitglieder im Auftrag des Ausschusses in Angelegenheiten, die mit den im Ausschuss zu behandelnden Fragen in sachlichem Zusammenhang stehen, mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten Informationsfahrten unternehmen. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn nach Ansicht der Präsidentin oder des Präsidenten dieser Sachzusammenhang nicht vorliegt.

(2) Bei Ablehnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten entscheidet auf Antrag der Ältestenrat.

## **Teil VII**

### **Landtag und Staatsregierung**

#### 1. Abschnitt

#### **Herbeirufung und Anhörung der Staatsregierung**

### **§ 176**

#### **Herbeirufung eines Mitglieds der Staatsregierung**

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Landtags kann das Erscheinen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten sowie jeder Staatsministerin oder jedes Staatsministers und jeder Staatssekretärin oder jedes Staatssekretärs beantragen. <sup>2</sup>Ein in der Vollversammlung gestellter Antrag muss von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags unterstützt sein. <sup>3</sup>Der Antrag wird durch Mehrheit der Vollversammlung oder des Ausschusses verbeschieden. <sup>4</sup>Die Vorschriften der §§ 106 und 157 finden auf ihn Anwendung.

(2) Wird das Erscheinen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten oder einer Staatsministerin oder eines Staatsministers verlangt, so ist eine Stellvertretung zulässig, wenn

sie oder er aus einem wichtigen Grund, insbesondere wegen Erkrankung, am Erscheinen verhindert ist.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident oder die oder der Vorsitzende eines Ausschusses kann die Sitzung bis zum Erscheinen des verlangten Mitglieds der Staatsregierung unterbrechen.

### § 177

#### **Anhörung der Staatsregierung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Landtags, seiner Ausschüsse und Unterausschüsse Zutritt. <sup>2</sup>Sie können verlangen, dass die Präsidentin oder der Präsident oder die oder der Vorsitzende eines Ausschusses ihnen während der Beratung jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, aber nach Abschluss einer Rede, das Wort erteilt.

(2) Die Staatsregierung kann in ihren Ausführungen auf Schriftsätze Bezug nehmen, die sie mindestens drei Tage vor Beginn der Ausführungen den Mitgliedern des Landtags übermittelt hat.

(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung stehen der Staatsregierung nicht zu.

### § 178

#### **Ausführungen der Staatsregierung außerhalb der Tagesordnung**

<sup>1</sup>Macht ein Mitglied oder Beauftragter der Staatsregierung Ausführungen außerhalb der Tagesordnung oder zu einem bereits erledigten Tagesordnungspunkt, so kann darüber auf Antrag einer Fraktion, in der Vollversammlung auch auf Antrag von 20 Mitgliedern des Landtags, durch Beschluss die Aussprache eröffnet werden. <sup>2</sup>Im Ausschuss genügt der Antrag eines einzelnen Mitglieds des Landtags. <sup>3</sup>Über Anträge zur Sache darf in diesem Fall nicht abgestimmt werden.

## 2. Abschnitt

**Information durch die Staatsregierung****§ 179****Unterrichtung durch die Staatsregierung**

Die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung richtet sich nach den Vorschriften des Parlamentsbeteiligungsgesetzes und der dazu getroffenen Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung.

**§ 180****Auskunftserteilung zu Beschlüssen des Landtags**

(1) <sup>1</sup>Die Staatsregierung gibt dem Landtag über die Ausführung seiner Beschlüsse fortlaufend schriftlich Auskunft (Bericht). <sup>2</sup>Ist die Ausführung eines Beschlusses in angemessener Frist nicht möglich, so erstattet die Staatsregierung einen schriftlichen Zwischenbericht.

(2) Die Berichte oder Zwischenberichte der Staatsregierung über die Ausführung der Beschlüsse des Landtags sind den Mitgliedern des Landtags bekannt zu geben und zur Einsichtnahme beim Landtagsamt offen zu legen.

(3) Innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe der Offenlegung kann jedes Mitglied des Landtags gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich daran erinnern, dass ein Bericht unvollständig sei oder bestimmte bezeichnete Beschlüsse nicht erledigt seien.

(4) Die Erinnerungen werden der Staatsregierung zur schriftlichen Beantwortung mitgeteilt.

(5) <sup>1</sup>Die Antworten der Staatsregierung werden den Erinnernden bekannt gegeben. <sup>2</sup>Sie werden auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt, wenn eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags binnen zweier Wochen, nachdem die Antwort bekannt gegeben ist, es schriftlich verlangen.

(6) Antwortet die Staatsregierung auf eine Erinnerung nicht binnen vier Wochen, so kann die oder der Erinnernde binnen zwei weiterer Wochen schriftlich verlangen, dass die Erinnerung auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt und besprochen wird.

## **Teil VIII** **Drucksachen, Niederschrift der Verhandlungen** **und Ausfertigung der Beschlüsse**

### 1. Abschnitt

#### **Drucksachen**

#### **§ 181** **Drucklegung**

Vorlagen der Staatsregierung, Anträge der Mitglieder des Landtags einschließlich Begründung, Beschlussempfehlungen mit Bericht der jeweils federführenden Ausschüsse, Beschlüsse der Vollversammlung, Berichte der Untersuchungsausschüsse und Enquete-Kommissionen, Berichte der oder des Vorsitzenden des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden nach § 82, nicht-legislative Vorhaben der Europäischen Union im Fall des § 83c Abs. 1 Satz 3, Konsultationsunterlagen im Fall des § 83d Abs. 1 Satz 2, Interpellationen einschließlich Antwort der Staatsregierung, Schriftliche Anfragen nach § 72 Abs. 2 und Anfragen zum Plenum nach § 74 werden gedruckt und entsprechend den Festlegungen des Präsidiums den Mitgliedern des Landtags sowie der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Staatsministerien zugeleitet.

### 2. Abschnitt

#### **Niederschrift der Verhandlungen**

#### **§ 182** **Niederschrift in der Vollversammlung**

(1) Die Sitzungen der Vollversammlung einer Legislaturperiode werden fortlaufend nummeriert.

(2) Über die Verhandlungen in der Vollversammlung werden wortgetreue Niederschriften erstellt.

(3) Die Niederschriften werden gedruckt.

(4) Aufzeichnungen über die Verhandlungen des Landtags (z. B. Stenogramme, Tonbandaufnahmen) sind nach Weisung des Präsidiums eine angemessene Zeit aufzubewahren.

### § 183

#### **Prüfung des Entwurfs der Niederschrift durch die Rednerin oder den Redner**

(1) <sup>1</sup>Die Rednerin oder der Redner erhält den Entwurf der Niederschrift ihrer oder seiner Ausführungen unverzüglich nach Ausarbeitung zur Durchsicht und zu einer etwa erforderlichen Berichtigung. <sup>2</sup>Sofern sie oder er nichts anderes wünscht, wird dieser Entwurf auf ihren oder seinen Platz im Plenarsaal gelegt.

(2) <sup>1</sup>Die Berichtigung muss sich auf sprachliche Fehler und Unebenheiten beschränken und darf den Sinn der Ausführungen nicht ändern. <sup>2</sup>Soweit Hörfehler oder Übertragungsfehler vorgekommen sind, dürfen sie berichtigt werden, auch wenn dadurch der Sinn der Niederschrift geändert wird. <sup>3</sup>Die Rednerin oder der Redner bestätigt die Durchsicht am Ende des Entwurfs durch Unterschrift.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Änderungen, denen Abs. 2 Sätze 1 und 2 entgegenstehen, können von der Präsidentin oder dem Präsidenten zurückgewiesen werden. <sup>2</sup>Bei Widerspruch der Rednerin oder des Redners gegen eine solche Zurückweisung entscheidet der Ältestenrat. <sup>3</sup>Dieser kann alle Beweismittel heranziehen.

(4) <sup>1</sup>Der durchgesehene Entwurf ist bis zu dem vom Ältestenrat festgelegten Termin dem Stenografischen Dienst zurückzugeben. <sup>2</sup>Hält die Rednerin oder der Redner den Rückgabetermin nicht ein, wird die Niederschrift ihrer oder seiner Ausführungen als »von der Rednerin oder vom Redner nicht autorisiert« gekennzeichnet.

(5) Entwürfe von Niederschriften dürfen vor dem Rückgabetermin einer oder einem anderen als der Präsidentin oder dem Präsidenten nur mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners zur Einsicht überlassen werden.

(6) <sup>1</sup>Spätere Berichtigungen erfolgen gesondert. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Zulassung einer späteren Berichtigung trifft die Präsidentin oder der Präsident, im Streitfall der Ältestenrat.

### **§ 184**

#### **Aufnahme von Zwischenrufen in die Niederschrift**

<sup>1</sup>Soweit Zwischenrufe sprachlich erkennbar sind, werden sie in die Niederschrift aufgenommen. <sup>2</sup>Wenn die Zwischenruferin oder der Zwischenrufer in der Niederschrift namentlich bezeichnet wird, wird ihr oder ihm der Entwurf der Niederschrift zur Prüfung gemäß § 183 zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Bestreitet das Mitglied des Landtags, dass der Zwischenruf von ihm erfolgt ist, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, ob der Name gelöscht wird oder nicht. <sup>4</sup>Im Fall der Nichtlöschung hat das Mitglied des Landtags das Recht des Widerspruchs zum Ältestenrat nach § 183 Abs. 3.

### **§ 185**

#### **Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse**

(1) Die Sitzungen jedes Ausschusses einer Legislaturperiode werden fortlaufend nummeriert.

(2) Über die Verhandlungen in den Ausschüssen werden in dem vom Präsidium festgelegten Umfang zusammenfassende Niederschriften erstellt.

### **§ 186**

#### **Niederschriften über nicht öffentliche und geheime Sitzungen**

<sup>1</sup>Sowohl in der nicht öffentlichen als in der geheimen Sitzung werden Niederschriften angefertigt, die beim Landtagsamt verwahrt werden. <sup>2</sup>In den Niederschriften sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geheimen Sitzungen namentlich festzustellen.

### 3. Abschnitt **Ausfertigung der Beschlüsse**

#### **§ 187** **Ausfertigung der Beschlüsse**

(1) Über die von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse zu Beratungsgegenständen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten Ausfertigungen erstellt, die der Staatsregierung zuge stellt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei Anträgen auf Aufhebung der Immunität kann die Übermittlung unmittelbar an die Antragstellerinnen und die Antragsteller, bei Verfassungsstreitigkeiten unmittelbar an den Verfassungsgerichtshof bzw. das Bundesverfassungsgericht erfolgen. <sup>2</sup>Mitteilungen von Wahlergebnissen dürfen unmittelbar an die betroffenen Gremien übermittelt werden.

### **Teil IX** **Akteneinsicht und Aktenabgabe,** **Behandlung von Verschlussachen**

#### **§ 188** **Einsicht in Akten über parlamentarische Angelegenheiten**

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Landtags ist berechtigt, alle Akten über parlamentarische Angelegenheiten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Landtagsamts befinden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Einsichtnahme in Niederschriften nicht öffentlicher Sitzungen mit Ausnahme der Niederschriften des ehemaligen Sicherheitsausschusses. <sup>3</sup>Bei Akten, die aufgrund des Art. 6 Abs. 3 BayPetG übermittelt wurden, steht dieses Recht nur den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses zu. <sup>4</sup>Das Recht der Einsicht in Akten der Untersuchungsausschüsse und des Parlamentarischen Kontrollgremiums steht nur deren Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern zu. <sup>5</sup>Soweit es für seine Arbeit erforderlich ist, kann der Untersuchungsausschuss die Einsichtnahme weiteren Personen gestatten.

(2) Soweit die Akten eines Ausschusses durch Beschluss des Landtags oder eines Ausschusses der Geheimhaltung unterworfen sind,



haben das Recht der Akteneinsicht nur die Mitglieder des Landtags, die im Sinn des § 139 innerhalb der Geheimhaltung stehen; dies gilt auch in Bezug auf Niederschriften geheimer Sitzungen.

(3) Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vorsitzenden der im jeweiligen Ausschuss vertretenen Fraktionen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Staatsregierung und ihre Beauftragten sind berechtigt, Akten über parlamentarische Angelegenheiten nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 2 BV einzusehen. <sup>2</sup>Den von den Mitgliedern der Staatsregierung Beauftragten wird die Einsicht in die Niederschriften geheimer Sitzungen nur gewährt, wenn sie ihre Beauftragung im Einzelfall schriftlich nachweisen.

(5) Die Arbeiten des Landtags oder seiner Ausschüsse, ihrer Vorsitzenden oder Berichterstatterinnen und Berichterstatter dürfen durch die Akteneinsicht nicht behindert werden.

(6) <sup>1</sup>Die Akteneinsicht wird in den Räumen des Landtags gewährt. <sup>2</sup>Zur Einsicht außerhalb des Landtagsgebäudes dürfen Akten nur an die Vorsitzenden und die Ausschussmitglieder, die mit der Berichterstattung betraut sind, abgegeben werden. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann Ausnahmen zulassen und diese mit Auflagen verbinden. <sup>4</sup>Von der Möglichkeit nach Satz 2 kann nicht Gebrauch gemacht werden bei Akten, deren Geheimhaltung vom Landtag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist.

(7) Soweit ein Akteneinsichtsrecht besteht, können Kopien von Akten, die nicht der Geheimhaltung unterliegen, abgegeben werden.

## § 189

### **Einsicht in Akten über Personal- und Verwaltungsangelegenheiten**

(1) Die Einsicht in Akten über Personal- und Verwaltungsangelegenheiten steht jedem Präsidiumsmitglied nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zu.

(2) <sup>1</sup>Die Einsicht in persönliche Akten und Abrechnungen, die beim Landtagsamt über Mitglieder des Landtags geführt werden, ist nur dem betreffenden Mitglied des Landtags gestattet. <sup>2</sup>Wünschen andere Mitglieder des Landtags Einsicht in diese Akten, so darf dies nur mit Zustimmung des betreffenden Mitglieds des Landtags geschehen.

(3) Die Einsicht in die Personalakten der Bediensteten des Landtagsamts richtet sich nach den dienstrechtlichen Vorschriften.

(4) <sup>1</sup>Die Akteneinsicht wird in den Räumen des Landtags gewährt. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann Ausnahmen zulassen.

## § 190

### Akteneinsicht durch Dritte

(1) <sup>1</sup>Dritten Personen kann die Einsicht in Akten über Gegenstände der parlamentarischen Beratung nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gestattet werden. <sup>2</sup>Ohne den Nachweis eines berechtigten Interesses sind Landtagsdrucksachen und Plenarprotokolle allgemein zugänglich.

(2) Soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die in nicht öffentlicher Sitzung beraten werden oder die der Geheimhaltung unterliegen, muss das berechnigte Interesse an der Einsichtnahme das Bedürfnis an Geheimhaltung oder vertraulicher Behandlung, z.B. aus Gründen des Daten- oder Persönlichkeitsschutzes, überwiegen; bei Verschlussachen gilt die Geheimschutzordnung.

(3) In Petitionsangelegenheiten wird grundsätzlich keine Akteneinsicht gewährt.

(4) Die Einsicht in Akten über Gegenstände der Landtagsverwaltung kann dritten Personen nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gestattet werden.

(5) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Akteneinsicht nach Abs. 1 bis 4 trifft die Präsidentin oder der Präsident oder eine oder ein von ihr oder ihm Beauftragte oder Beauftragter, wenn es sich um Akten eines Ausschusses handelt, trifft sie oder er die Entscheidung im

Benehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden. <sup>2</sup>Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden.

## **§ 191 Verschlussachen**

Für die Behandlung von Verschlussachen, d. h. aller Angelegenheiten, die im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheim gehalten werden müssen, gilt die Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags (Anlage 2).

## **Teil X Landtagsamt**

### **§ 192 Landtagsamt**

(1) Der Landtag unterhält zur Erledigung seiner laufenden Geschäfte ein Landtagsamt.

(2) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident erlässt für das Landtagsamt eine Dienstordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf. <sup>2</sup>Bis zum Erlass einer gesonderten Dienstordnung gilt die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO).

## **Teil XI Schlussbestimmungen**

### **§ 193 Abweichung von der Geschäftsordnung im Einzelfall**

<sup>1</sup>Der Landtag kann in einem Einzelfall von der Einhaltung der Regeln der Geschäftsordnung absehen, sofern nicht eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags widersprechen. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident hat durch ausdrückliche Frage den Mitgliedern des Landtags Gelegenheit zu geben, einen solchen Widerspruch zu erheben.

**§ 194****Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall**

<sup>1</sup>Über die während einer Sitzung auftauchenden Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet in der Vollversammlung die Präsidentin oder der Präsident, im Ausschuss die oder der Ausschussvorsitzende. <sup>2</sup>Solche Zweifel gelten als gegeben, wenn ein Mitglied des Landtags sie behauptet. <sup>3</sup>Widersprechen in der Vollversammlung eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags, so entscheidet die Vollversammlung. <sup>4</sup>Widerspricht im Ausschuss eine Fraktion oder ein Zehntel der Mitglieder des Ausschusses, so entscheidet der Ausschuss. <sup>5</sup>Die Präsidentin oder der Präsident oder die oder der Ausschussvorsitzende hat durch ausdrückliche Frage Gelegenheit zu geben, einen solchen Widerspruch zu erheben.

**§ 195****Grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung**

Eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur der Landtag nach Prüfung durch den Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen beschließen.

## Anlage 1

### I. Redezeiten gemäß § 107

#### 1. Grundsatz:

Für die Aussprache werden Gesamtredezeiten festgelegt. Zwei Drittel der Gesamtredezeit erhalten die Fraktionen zu gleichen Teilen. Der darüber hinausgehende Zeitan- teil verteilt sich auf die Fraktionen von CSU, SPD, FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Verhältnis 4:2:1:1.

#### 2. Allgemeine Redezeitregelungen:

Es gelten – soweit der Ältestenrat keine abweichende Regelung trifft (vgl. Nr. 3) – folgende Redezeiten:

##### 2.1 Erste Lesungen:

###### 2.1.1 Begründung:

5 Minuten je Gesetzentwurf oder Staatsvertrag

###### 2.1.2 Aussprache:

(grundsätzlich auch bei verbundenen Ersten Lesungen)  
Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

##### 2.2 Zweite Lesungen:

###### 2.2.1 Aussprache zu Gesetzentwürfen:

Bei einer Zweiten Lesung oder zwei verbundenen Zweiten Lesungen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 48 Minuten

Bei drei oder mehr verbundenen Zweiten Lesungen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 96 Minuten

###### 2.2.2 Aussprache zu Staatsverträgen:

Bei einer Zweiten Lesung oder zwei verbundenen Zweiten Lesungen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

Bei drei oder mehr verbundenen Zweiten Lesungen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 36 Minuten

### 2.3 Verfassungsstreitigkeiten:

2.3.1 Berichterstattung:  
5 Minuten

2.3.2 Aussprache:  
Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

2.4 Interpellationen:  
Aussprache:  
Gesamtredezeit der Fraktionen: 72 Minuten

### 2.5 Anträge bzw. Dringlichkeitsanträge, die in den Ausschüssen vorberaten wurden:

Aussprache:  
Bei einem Antrag oder zwei verbundenen Anträgen:  
Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

Bei drei oder mehr verbundenen Anträgen:  
Gesamtredezeit der Fraktionen: 36 Minuten

### 2.6 Dringlichkeitsanträge, die zum Plenum eingereicht werden:

2.6.1 Jede Fraktion kann nur einen Dringlichkeitsantrag, und zwar den mit der niedrigsten Rangziffer, zum Aufruf bringen. Bei gemeinsamem Aufruf mehrerer Dringlichkeitsanträge gelten beide als aufgerufen, wenn sie von ihren Fraktionen jeweils die Rangziffer 1 erhalten haben.

2.6.2 Die Gesamtredezeit der Fraktionen für die Beratung der Dringlichkeitsanträge beträgt 120 Minuten. Es ist Sache der Fraktionen, ihre Redezeit auf die einzelnen Dringlichkeitsanträge und die jeweiligen Rednerinnen und Redner zu verteilen. Verzichten eine oder mehrere Fraktionen auf die Einbringung von Dringlichkeitsanträgen, reduziert sich die Gesamtredezeit aller Fraktionen entsprechend jeweils um 24 Minuten.

2.7 Petitionen:

2.7.1 Berichterstattung:

5 Minuten

2.7.2 Aussprache:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

2.8 Immunitätsangelegenheiten:

2.8.1 Berichterstattung:

5 Minuten

2.8.2 Aussprache:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

**3. Abweichende Festsetzung des Ältestenrats von den allgemeinen Redezeitregelungen nach Nummer 2:**

Der Ältestenrat kann zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt längere Gesamtredezeiten als die unter Nummer 2 festgelegten beschließen.

**4. Soweit keine allgemeine Redezeitregelung nach Nummer 2 besteht, gilt Folgendes:**

4.1 Es gelten folgende Redezeiten:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

4.2 Der Ältestenrat kann abweichend längere Gesamtredezeiten beschließen.

**5. Redezeitverteilung:**

Die jeweils festgelegten Gesamtredezeiten verteilen sich nach den in Nummer I.1 aufgestellten Kriterien wie folgt auf die einzelnen Fraktionen (Angabe in Minuten):

Gesamt- redezeit	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
24	8	6	5	5
36	12	9	7,5	7,5
48	16	12	10	10
60	20	15	12,5	12,5
72	24	18	15	15
84	28	21	17,5	17,5
96	32	24	20	20
108	36	27	22,5	22,5
120	40	30	25	25
132	44	33	27,5	27,5
144	48	36	30	30
156	52	39	32,5	32,5
168	56	42	35	35
180	60	45	37,5	37,5

**6. Besonderheiten bei Begründung oder Wortergreifung durch die Staatsregierung:****6.1 Grundsatz:**

Die Redezeit der Staatsregierung richtet sich jeweils nach der Redezeit der stärksten Fraktion. Spricht die Staatsregierung über die der stärksten Fraktion zustehende Redezeit hinaus, verlängert sich die Redezeit der einzelnen Fraktionen im gleichen Umfang. Bei mehrfacher Wortergreifung durch die Staatsregierung werden diese Sprechzeiten zusammengerechnet.



### 6.2 Rederecht der Fraktionsvorsitzenden:

Nach der Rede der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten kann die oder der Vorsitzende der stärksten die Staatsregierung nicht stützenden Fraktion das Wort ergreifen. In diesem Falle ist den Vorsitzenden der anderen Fraktionen nach der Oppositionsführerin oder dem Oppositionsführer auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### 6.3 Wortergreifung nach Schluss der Aussprache:

Die Aussprache ist wieder eröffnet. In diesem Fall bemisst sich die Redezeit der Fraktionen nach der von der Staatsregierung in Anspruch genommenen Redezeit. Einer Rednerin oder einem Redner der in Opposition befindlichen Fraktionen ist als erster Rednerin oder als erstem Redner das Wort zu erteilen.

Dies gilt nicht, wenn die Staatsregierung

- bei der Beratung einer Regierungserklärung oder bei der Ersten Lesung des Haushaltsgesetzes zusammenfassend Stellung nimmt
- oder
- bei der Besprechung einer Interpellation, sich zu dem Sachantrag, ihre Ausführungen entsprächen nicht der Meinung des Hauses, geäußert hat.

## II. **Aktuelle Stunde:**

Bei Aktuellen Stunden gilt für die Verteilung der Anzahl der Redner auf die Fraktionen folgendes Verhältnis:

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
4	2	1	1

## Anlage 2

### **GeheimSchutzordnung des Bayerischen Landtags (GeheimSchO)**

die zuletzt durch Änderung am 9. Dezember 2015  
(GVBl. S. 517) geändert worden ist

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

(1) Diese GeheimSchutzordnung gilt für Verschlusssachen, die innerhalb des Landtags entstehen oder dem Landtag, seinen Ausschüssen, dem Ältestenrat und dem Präsidium oder Mitgliedern des Landtags zugeleitet werden.

(2) Für das Landtagsamt gilt die Verschlusssachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern in der jeweils gültigen Fassung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

#### **§ 2**

#### **Verantwortung und Zuständigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident ist für die ordnungsgemäße Durchführung der GeheimSchutzordnung verantwortlich. <sup>2</sup>Sie oder er kann Aufgaben nach der GeheimSchutzordnung ganz oder teilweise auf eine leitende Beamtin oder einen leitenden Beamten des Landtagsamts übertragen.

(2) Zum Schutz von Verschlusssachen und zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ist eine VS-Registrierung dauerhaft zu unterhalten.

#### **§ 3**

#### **Begriff der Verschlusssache**

(1) <sup>1</sup>Verschlusssache (VS) ist alles, was im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheim gehalten werden muss. <sup>2</sup>Dies gilt unabhängig von der Darstellungsform (z. B. für Schriftstücke, Zeichnungen, Karten,

Fotokopien, Lichtbildmaterial, Lochstreifen, Magnetspeicher, Bauwerke, Geräte und technische Einrichtungen sowie das gesprochene Wort).

(2) Zwischenmaterial, das im Zusammenhang mit einer VS anfällt (Vorentwürfe, Stenogramme, Tonträger, Kohlepapier, Schablonen, Folien, Fehldrucke, Löschpapier und Farbbänder), ist ebenfalls VS im Sinn von Abs. 1.

#### § 4 Grundsätze

(1) <sup>1</sup>Über VS ist Verschwiegenheit zu wahren. <sup>2</sup>VS dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

(2) Jeder, dem eine VS anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, trägt ohne Rücksicht darauf, wie die VS zu seiner Kenntnis oder in seinen Besitz gelangt ist, die persönliche Verantwortung für ihre sichere Aufbewahrung und vorschriftsmäßige Behandlung sowie für die Geheimhaltung ihres Inhalts gemäß den Bestimmungen dieser Geheimschutzordnung.

(3) Erörterungen über VS in Gegenwart Unbefugter und in der Öffentlichkeit sind zu unterlassen.

(4) <sup>1</sup>Über VS dürfen keine Telefongespräche geführt werden. <sup>2</sup>Telefongespräche mit VS-VERTRAULICH oder VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuftem Inhalt dürfen ausnahmsweise geführt werden, wenn die sonstige Erledigung der Angelegenheit einen unvermeidbaren Zeitverlust bedeuten würde; in diesem Falle sind die Gespräche soweit wie möglich so zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird.

(5) Niemand darf sich dadurch zur Preisgabe von VS an Unbefugte verleiten lassen, dass diese sich über den Vorgang unterrichtet zeigen.

(6) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Landtag.

## § 5 Geheimhaltungsgrade

VS sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:

1. STRENG GEHEIM,  
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann.
2. GEHEIM,  
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen kann.
3. VS-VERTRAULICH,  
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH,  
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

## § 6 Bestimmung und Änderung der Geheimhaltungsgrade

(1) <sup>1</sup>Die herausgebende Stelle bestimmt den Geheimhaltungsgrad der VS. <sup>2</sup>Er ist auch für die Behandlung innerhalb des Landtags verbindlich.

(2) <sup>1</sup>Bei VS, die innerhalb des Landtags entstehen, sind herausgebende Stellen:

- die Präsidentin oder der Präsident
- die Ausschüsse und
- weitere von der Präsidentin oder vom Präsidenten ermächtigte Stellen.

<sup>2</sup>Für die Einstufungen durch diese Stellen gelten die Abs. 3 bis 7.

(3) <sup>1</sup>Von Einstufungen in einen Geheimhaltungsgrad ist nur der notwendige Gebrauch zu machen. <sup>2</sup>Der Geheimhaltungsgrad einer VS richtet sich nach ihrem Inhalt und nicht nach dem Geheimhaltungsgrad des Vorgangs, zu dem sie gehört oder auf den sie sich bezieht. <sup>3</sup>Ein Schriftstück mit VS-Anlagen ist mindestens so hoch einzustufen wie die am höchsten eingestufte Anlage. <sup>4</sup>Ist es wegen seiner Anlagen eingestuft oder höher eingestuft, so ist darauf zu vermerken, dass es ohne Anlagen nicht mehr als VS zu behandeln oder niedriger einzustufen ist.

(4) Innerhalb der Gesamteinstufung einer VS können deutlich feststellbare Teile, z. B. Teilpläne, Abschnitte, Kapitel oder Nummern niedriger oder nicht eingestuft werden.

(5) <sup>1</sup>Die herausgebende Stelle hat den Geheimhaltungsgrad einer VS zu ändern oder aufzuheben, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung weggefallen sind. <sup>2</sup>Von der Änderung oder Aufhebung hat die herausgebende Stelle, soweit seit der Herausgabe der VS nicht mehr als dreißig Jahre vergangen sind, alle Empfängerinnen und Empfänger der VS schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Ist die Einstufung einer VS von einem bestimmten Zeitpunkt ab oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht mehr oder nicht mehr in dem ursprünglichen Umfang erforderlich, so ist dies auf der VS zu bestimmen.

(7) <sup>1</sup>Der Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist nach dreißig Jahren aufgehoben, sofern auf der VS nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Einstufung folgenden Jahres.

## § 7

### **Kennzeichnung und Vervielfältigung von VS**

(1) Die Kennzeichnung von VS, die innerhalb des Landtags entstehen und die Vervielfältigung (Kopien, Abdrucke, Abschriften, Auszüge usw.) aller VS erfolgen ausschließlich durch das Landtagsamt.

(2) Liegt gemäß § 9 Abs. 1 ein Geheimhaltungsbeschluss vor, so hat das Landtagsamt dies auf der VS zu vermerken.

## § 8

### **Kenntnis von und Zugang zu VS**

(1) <sup>1</sup>Zugang zu VS können die Mitglieder des mit VS befassten Ausschusses und die oder der Vorsitzende und im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende jeder im Ausschuss vertretenen Fraktion erhalten. <sup>2</sup>Gleiches gilt für den Ältestenrat und das Präsidium, wenn sie mit einer VS befasst werden. <sup>3</sup>Darüber hinaus können auf Vorschlag ihrer oder ihres Fraktionsvorsitzenden weitere Abgeordnete bei unabweisbarem Bedarf Zugang zu VS erhalten. <sup>4</sup>Besteht ein Geheimhaltungsbeschluss im Sinn des § 353b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) bezüglich der VS nicht, so kann Zugang nur gewährt und Kenntnis nur gegeben werden, wenn die oder der Abgeordnete unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet worden ist.

(2) <sup>1</sup>VS, die im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage zugeleitet werden, dürfen nur der oder dem fragestellenden Abgeordneten zugänglich gemacht werden. <sup>2</sup>Zugang kann nur gewährt und Kenntnis nur gegeben werden, wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet worden ist. <sup>3</sup>Anderen Mitgliedern des Landtags, die nicht gemäß Satz 1 Zugang zu der VS erhalten können, darf keine Kenntnis von der VS gegeben werden.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über den Zugang zu VS nach Abs. 1 sowie die förmliche Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 erfolgen durch

die Präsidentin oder den Präsidenten. <sup>2</sup>Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

(4) <sup>1</sup>Den Bediensteten der Fraktionen dürfen VS nur zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie im Auftrag einer oder eines im Sinne des Abs. 1 Sätze 1 und 2 Berechtigten handeln und wenn sie nach den Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie von der Präsidentin oder dem Präsidenten zum Zugang zu VS schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind. <sup>2</sup>VS, die im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage zugeleitet werden, dürfen Bediensteten der Fraktionen weder zugänglich gemacht noch zur Kenntnis gegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Für Beamtinnen und Beamte des Landtagsamts genügt die Sicherheitsüberprüfung und die schriftliche Ermächtigung. <sup>2</sup>Für die sonstigen Bediensteten des Landtagsamts ist zusätzlich erforderlich, dass sie unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

## § 9

### Behandlung von VS in Ausschüssen

(1) <sup>1</sup>Über VS darf erst beraten werden, wenn ein Beschluss auf Geheimhaltung gemäß § 96 Abs. 2 oder § 139 der Geschäftsordnung gefasst ist. <sup>2</sup>Auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder fordert der Ausschuss, dass die herausgebende bzw. zuleitende Stelle den Geheimhaltungsgrad begründet. <sup>3</sup>Die herausgebende Stelle ist vom Ergebnis der Beschlussfassung über die Geheimhaltung unverzüglich zu unterrichten. <sup>4</sup>Der Geheimhaltungsbeschluss darf nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle aufgehoben werden. <sup>5</sup>Einer oder einem Abgeordneten, die oder der nicht gemäß § 8 Abs. 1 und 3 Zugang zu der VS erhalten kann, darf keine Kenntnis von der VS oder den Beratungen hierüber gegeben werden. <sup>6</sup>Der Geheimhaltungsbeschluss verpflichtet sämtliche Mitglieder des Landtags zur Verschwiegenheit. <sup>7</sup>Art. 25 Abs. 5, Art. 26 Abs. 2 Bayerische Verfassung, Art. 9 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags bleiben unberührt.

(2) VS des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH können abweichend von Abs. 1 in nicht öffentlicher Sitzung (§ 138 Geschäftsordnung) beraten werden, wenn der Ausschuss den Abgeordneten durch Beschluss die Verpflichtung auferlegt, dass über den Inhalt der Beratungen nichts mitgeteilt werden darf, was zur Preisgabe des Inhalts der Verschlussache führen würde.

(3) <sup>1</sup>Bei Beratungen über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher dürfen nur über die Beschlüsse Niederschriften angefertigt werden. <sup>2</sup>Der Ausschuss kann jedoch beschließen, dass die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden. <sup>3</sup>Art. 10 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die Beratungen von VS wird vom Ausschuss entsprechend ihrem Inhalt in einen Geheimhaltungsgrad nach § 5 eingestuft und ist entsprechend als VS zu behandeln. <sup>2</sup>Hierüber ist gemäß Abs. 1 Satz 1 zu beschließen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende legt die Zahl der Exemplare fest. <sup>4</sup>Soweit die Niederschrift Gegenstände der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher betrifft, darf sie außer von den Mitgliedern und Beauftragten der Staatsregierung nur von Abgeordneten eingesehen werden, die gemäß § 8 Abs. 1 und 3 Zugang zu der VS erhalten können. <sup>5</sup>Für die Einsichtnahme in die Niederschriften über die Beratungen von VS in nicht öffentlicher Sitzung gilt § 188 Abs. 1 der Geschäftsordnung; die nach Abs. 2 auferlegte Verpflichtung gilt für die Einsichtnahme entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Werden VS des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH und höher einem Ausschuss zugeleitet, so dürfen sie in der Sitzung längstens für deren Dauer ausgegeben werden. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 3 findet nicht Anwendung. <sup>3</sup>Die Rückgabe der VS ist in geeigneter Weise sicherzustellen. <sup>4</sup>Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraums sichergestellt ist oder die VS in einem im Sitzungssaal befindlichen VS-Verwahrgelass (z. B. Stahlschrank) unter Verschluss gehalten werden.



(6) <sup>1</sup>Sitzungsnotizen über VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM sind am Ende der Sitzung der VS-Registatur zu übergeben. <sup>2</sup>Dieser ist zugleich zu erklären, ob die Notizen zu vernichten oder zu verwahren sind.

(7) Stellt sich erst im Laufe oder nach dem Abschluss der Beratungen heraus, dass die Beratungen als VS-VERTRAULICH und höher zu bewerten sind, so kann der Ausschuss die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.

## § 10

### **Behandlung von VS in der Vollversammlung**

<sup>1</sup>Für die Behandlung von VS in der Vollversammlung gilt § 9 entsprechend. <sup>2</sup>Art. 22 Abs. 1 Bayerische Verfassung bleibt unberührt.

## § 11

### **Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Beförderung, Archivierung und Vernichtung der VS**

(1) <sup>1</sup>Alle dem Landtag zugehenden oder im Landtag entstehenden VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind der VS-Registatur zuzuleiten. <sup>2</sup>Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Beförderung, Archivierung und Vernichtung der VS erfolgen durch das Landtagsamt.

(2) <sup>1</sup>VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM dürfen nur in einem Raum der VS-Registatur eingesehen und bearbeitet werden, der gegen den Zugriff Unbefugter besonders gesichert ist. <sup>2</sup>Alle Verschlussachen einschließlich Notizen, Ablichtungen etc. sind vor Verlassen des Raums der VS-Registatur zu übergeben. <sup>3</sup>Die Notizen und Ablichtungen sind nach Abschluss der Beratungen von der VS-Registatur zu vernichten, es sei denn, dass eine weitere Verwahrung ausdrücklich verlangt wird.

(3) Die Einsichtnahme in VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher ist aktenkundig zu machen.

(4) <sup>1</sup>Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads VS–NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sind unter Verschluss aufzubewahren. <sup>2</sup>Dies ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Unbefugte keinen Zugang haben.

(5) <sup>1</sup>Tonträger sind nach bestimmungsgemäßer Auswertung sofort zu löschen. <sup>2</sup>Von einer Löschung kann mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten abgesehen werden.

## § 12

### Weitergabe von VS innerhalb des Landtags

(1) <sup>1</sup>STRENG GEHEIM und GEHEIM eingestufte VS dürfen nur von der VS-Registrierung ausgehändigt werden. <sup>2</sup>Eine Weitergabe ist unzulässig.

(2) STRENG GEHEIM und GEHEIM eingestufte VS sind in einem VS-Quittungsbuch nachzuweisen.

(3) <sup>1</sup>VS-VERTRAULICH eingestufte VS können gegen Quittung an zum Empfang berechtigte Personen von Hand zu Hand oder mittels Einschaltung von Botinnen oder Boten des Landtagsamts weitergegeben werden. <sup>2</sup>Bei Weitergabe ist die VS-Registrierung unverzüglich in Kenntnis zu setzen; die Quittung ist ihr auszuhandigen.

(4) VS–NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte VS werden ohne Quittung weitergegeben.

## § 13

### Mitnahme von VS

(1) Die Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM aus den Räumen des Landtags ist unzulässig (vgl. § 11 Abs. 2).

(2) <sup>1</sup>VS des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH dürfen aus den Räumen des Landtags nur mitgenommen werden, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit zwingend notwendig ist. <sup>2</sup>Bei der Mitnahme von VS des

Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. <sup>3</sup>Derartige VS dürfen in der Öffentlichkeit nicht gelesen werden.

(3) <sup>1</sup>Es ist unzulässig, VS in Kraftwagen zurückzulassen, sie in Hotelsafes oder in Gepäckschließfächern und dgl. zu verwahren. <sup>2</sup>Bei Aufenthalten im Ausland ist die VS nach Möglichkeit bei den deutschen Vertretungen aufzubewahren.

#### **§ 14 Mitteilungspflicht**

Wird einer oder einem Abgeordneten bekannt oder schöpft sie oder er Verdacht, dass eine VS verlorengegangen ist, dass Unbefugte von einer VS Kenntnis erhalten haben oder dass Geheimschutzvorschriften verletzt wurden, so hat sie oder er die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Geheimschutzbeauftragte oder den Geheimschutzbeauftragten des Landtags unverzüglich zu unterrichten.

**Gesetz über die Beteiligung des Landtags durch die  
Staatsregierung in Angelegenheiten der Europäischen  
Union gemäß Art. 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates  
Bayern sowie in sonstigen Angelegenheiten gemäß Art.  
55 Nr. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern  
(Parlamentsbeteiligungsgesetz – PBG)**

vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 142, BayRS 1100-6-S)

**Teil 1  
Beteiligung  
in landes- und bundespolitischen  
sowie internationalen Angelegenheiten**

**Art. 1  
Umfang der Beteiligung**

- (1) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über
1. Vorhaben der Landesgesetzgebung,
  2. beabsichtigte Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen,
  3. beabsichtigte Staatsverträge und,
  4. soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, über
    - a) beabsichtigte Verwaltungsabkommen,
    - b) Angelegenheiten der Landesplanung,
    - c) Bundesratsangelegenheiten,
    - d) die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und 4 gibt die Staatsregierung dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme des Landtags.

## Teil 2 Beteiligung in Angelegenheiten der Europäischen Union

### Art. 2 Unterrichtung über Vorhaben der Europäischen Union

- (1) Die Staatsregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich die ihr vom Bundesrat zugeleiteten Vorhaben der Europäischen Union.
- (2) <sup>1</sup>Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über Vorhaben nach Abs. 1 und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. <sup>2</sup>Die Unterrichtung enthält Angaben zu Zielsetzung, wesentlichem Inhalt und dem voraussichtlichen Termin der Behandlung im Bundesrat.
- (3) <sup>1</sup>Bei Vorhaben nach Abs. 1, die das Recht der Gesetzgebung betreffen oder sonstige erhebliche landespolitische Bedeutung haben, unterrichtet die Staatsregierung den Landtag über ihre erste Einschätzung zu den erwarteten Folgen des Vorhabens für den Freistaat. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Landtags unterrichtet die Staatsregierung unverzüglich auch zu den erwarteten Folgen sonstiger Vorhaben der Europäischen Union.
- (4) <sup>1</sup>Bei Entwürfen von Gesetzgebungsakten der Europäischen Union, die dem Subsidiaritätsfrühwarnsystem unterliegen, unterrichtet die Staatsregierung in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Zuleitung des Vorhabens durch den Bundesrat in Form einer ersten Einschätzung über die Zuständigkeit der Europäischen Union sowie die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. <sup>2</sup>Die Staatsregierung informiert den Landtag auf Verlangen unverzüglich über den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union. <sup>3</sup>Die Staatsregierung weist den Landtag auf vom Bundesrat erhobene Subsidiaritätsrügen und -klagen hin.

**Art. 3****Unterrichtung über Vertragsänderungsverfahren,  
Flexibilitätsklausel und Notbremsemechanismus**

<sup>1</sup>Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über beabsichtigte Vertragsänderungen, die ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates auslösen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Vorschläge zum Erlass von Vorschriften gemäß Art. 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegen, sowie für Vorschläge, bei denen der Bundesrat im Rahmen des Notbremsemechanismus über ein Weisungsrecht verfügt. <sup>3</sup>Die Unterrichtung enthält insbesondere Angaben darüber, inwieweit das Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union betroffen ist.

**Art. 4****Weitere Gegenstände der Unterrichtung**

(1) <sup>1</sup>Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag über die Übertragung der Verhandlungsführung im Rat der Europäischen Union auf einen Vertreter der Länder. <sup>2</sup>Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag auf Verlangen über den jeweiligen Verfahrensstand.

(2) Die Staatsregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich die vom jeweiligen Vorsitz des Rates der Europäischen Union vorgelegten Schwerpunkte seiner Tätigkeit.

(3) Die Staatsregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich die Ergebnisse der Europaministerkonferenzen sowie der Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen.

**Art. 5****Bindung der Staatsregierung  
an Stellungnahmen des Landtags**

(1) Ist das Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union betroffen, kann die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben durch Gesetz gebunden werden.

(2) Ist das Recht der Gesetzgebung durch ein Vorhaben der Europäischen Union betroffen, hat die Staatsregierung bei ihren verfassungsmäßigen Aufgaben die Stellungnahme des Landtags maßgeblich zu berücksichtigen.

(3) Bei sonstigen Vorhaben der Europäischen Union, insbesondere auf dem Gebiet der kommunalen Daseinsvorsorge, berücksichtigt die Staatsregierung die Stellungnahmen des Landtags.

(4) Weicht die Staatsregierung von einer Stellungnahme des Landtags nach Abs. 2 oder 3 ab, so teilt sie dem Landtag die maßgeblichen Gründe hierfür mit.

### **Teil 3**

#### **Gemeinsame Vorschriften**

#### **Art. 6**

##### **Umfang und Tiefe der Unterrichtung**

Umfang und Tiefe der Unterrichtung bemessen sich nach der landespolitischen Bedeutung und sollen dem Landtag eine politische Bewertung der Angelegenheit ermöglichen.

#### **Art. 7**

##### **Weitergehende Unterrichtung**

Auf Verlangen des Landtags übermittelt die Staatsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit ergänzende Informationen.

#### **Art. 8**

##### **Grenzen der Unterrichtung**

Die Staatsregierung darf nur von einer Unterrichtung absehen, soweit diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt oder gesetzliche Regelungen, geschützte Interessen Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen.

**Art. 9**  
**Vereinbarung**

Das Nähere zur Beteiligung des Landtags regeln Landtag und Staatsregierung durch Vereinbarung.

**Teil 4**  
**Schlussvorschriften**

**Art. 10**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 2016 tritt das Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG) vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 324, BayRS 1100-6-S), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 317) geändert worden ist, außer Kraft.



**Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung über die  
Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung  
(Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz – VerPBG)**

vom 3./4. September 2003 (GVBl. S. 670, BayRS 1100-6-1-S),  
zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 1./6. September 2016  
(GVBl. S. 296)

In Ausführung des Art. 9 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (PBG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 142, BayRS 1100-6-S), schließen der Bayerische Landtag, vertreten durch die Präsidentin des Bayerischen Landtags, und die Bayerische Staatsregierung, vertreten durch den Bayerischen Ministerpräsidenten, folgende Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz:

**I. Vorhaben der Landesgesetzgebung**

1. Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag über Gesetzentwürfe der Staatsregierung, sobald sie den kommunalen Spitzenverbänden, sonstigen Verbänden, Organisationen oder Körperschaften nach Abschluss des Ressortanhörungsverfahrens zur Anhörung zugeleitet werden.
2. Der Landtag sichert zu, dass die zur Verfügung gestellten Gesetzentwürfe nicht zum Gegenstand von Initiativen aus der Mitte des Landtags oder von Beratungen im Parlament gemacht werden.

**II. Beabsichtigte Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen**

Die für Vorhaben der Landesgesetzgebung vereinbarten Regelungen aus Abschnitt I gelten entsprechend.

### III. Beabsichtigte Staatsverträge

1. Will die Staatsregierung einen Staatsvertrag abschließen, so unterrichtet das federführende Staatsministerium den Landtag mindestens vier Wochen vor Unterzeichnung des Staatsvertrags.
2. Die Unterrichtung erfolgt schriftlich; sie enthält den voraussichtlichen Text des Staatsvertrags und stellt seinen wesentlichen Gegenstand und die für und gegen seinen Abschluss sprechenden Gründe dar.
3. <sup>1</sup>Der Landtag informiert die Staatsregierung sobald wie möglich, wenn sich auf Grund der Unterrichtung Einwände ergeben, die zu einer Verweigerung der Zustimmung (Art. 72 Abs. 2 der Verfassung) führen könnten. <sup>2</sup>Ist dem Landtag eine Befassung innerhalb von vier Wochen nach Eingang nicht möglich, so wird die Staatsregierung hiervon sowie über die weitere Terminplanung unterrichtet. <sup>3</sup>In diesen Fällen soll die Frist entsprechend verlängert werden, soweit keine überwiegenden Interessen des Freistaats Bayern entgegenstehen.
4. Erfolgt eine Stellungnahme des Landtags, so wird die Staatsregierung diese bei ihrer Entscheidung berücksichtigen; dies gilt auch für Stellungnahmen, die erst nach Ablauf der in Nr. 3 genannten Frist eingehen, soweit es nach Verfahrensstand noch möglich ist.
5. Für die beabsichtigte Kündigung eines Staatsvertrags gilt Nr. 1 entsprechend.

### IV. Beabsichtigte Verwaltungsabkommen

Die für Staatsverträge vereinbarten Regelungen aus Abschnitt III gelten sinngemäß für Verwaltungsabkommen, die von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind oder im Landeshaushalt zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen von jeweils über eine Million Euro führen würden.

## V. Angelegenheiten der Landesplanung

1. Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag frühzeitig über Vorhaben, die für die Entwicklung des Staatsgebiets oder größerer Teile desselben raumbedeutsam sind.
2. Hinsichtlich des Landesentwicklungsprogramms gilt Abschnitt II (Art. 14 Abs. 3 BayLplG).

## VI. Bundesratsangelegenheiten

1. <sup>1</sup>Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich, wenn beim Bundesrat Gesetzesinitiativen eingegangen sind,
  - a) mit denen im Weg einer Verfassungsänderung Kompetenzen der Länder auf den Bund oder Kompetenzen des Bundes auf die Länder verlagert werden sollen oder
  - b) die unbeschadet von a) für den Freistaat Bayern von erheblicher landespolitischer einschließlich finanzieller Bedeutung sind.

<sup>2</sup>Dies gilt entsprechend, wenn Entschließungsanträge oder andere Initiativen von vergleichbarer politischer Bedeutung beim Bundesrat eingegangen sind.

2. <sup>1</sup>Soweit die Staatsregierung entsprechende Gesetzesinitiativen, Verordnungsanträge oder Entschließungsanträge im Bundesrat einbringt, leitet die Staatskanzlei dem Landtag den Text der Initiative spätestens gleichzeitig mit der Übermittlung an den Bundesrat zu. <sup>2</sup>Die Fristen des § 23 der Geschäftsordnung des Bundesrats sind zu berücksichtigen.
3. Erfolgt eine Stellungnahme des Landtags durch die Vollversammlung oder in eilbedürftigen Angelegenheiten eine vorläufige Stellungnahme des federführenden Ausschusses, so wird die Staatsregierung diese bei ihrer Entscheidung über ihr Abstimmungsverhalten im Bundesrat berücksichtigen.

4. Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag über Erlass, Änderung und Aufhebung sowie den Inhalt von Ermächtigungen im Sinne des Art. 80 Abs. 4 GG.
5. <sup>1</sup>Will das federführende Staatsministerium von einer Ermächtigung im Sinne des Art. 80 Abs. 4 GG durch Erlass eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung Gebrauch machen, so teilt es dies dem Landtag umgehend mit. <sup>2</sup>Wenn dabei die Grundzüge der beabsichtigten Regelung noch nicht hinreichend benannt werden können, erfolgt hierüber so bald wie möglich eine weitere Benachrichtigung des Landtags.

## **VII. Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen**

1. <sup>1</sup>Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag schriftlich über die wesentlichen Ergebnisse der Fachministerkonferenzen, soweit sie zur Veröffentlichung freigegeben und für den Freistaat Bayern von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Staatskanzlei im Hinblick auf die Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenzen.
2. Unabhängig von Nr. 1 wird die Staatsregierung den Landtag auch über sonstige Ereignisse im Rahmen der unter diesen Abschnitt fallenden Zusammenarbeit informieren, die für den Freistaat Bayern von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind.

## **VIII. Angelegenheiten der Europäischen Union**

1. Die Staatsregierung berücksichtigt für die Unterrichtung nach den tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten auch Erkenntnisse aus nicht vom Bundesrat umgedruckten Dokumenten der Europäischen Union und der Bundesregierung.

2. Die Pflicht der Staatsregierung zur Unterrichtung des Landtags kann auch durch das federführende Staatsministerium erfüllt werden.
3. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel schriftlich oder in elektronischer Form.
4. Die Unterrichtung gemäß Art. 2 Abs. 2 bis 4 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (PBG) erfolgt in der Regel durch einen einheitlichen Berichtsbogen.
5. <sup>1</sup>Weicht die Staatsregierung von einer Stellungnahme des Landtags nach Art. 5 Abs. 2 oder 3 PBG ab, so teilt sie die maßgeblichen Gründe nach der Sitzung des Bundesrats mit. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit unterrichtet die Staatsregierung schon vor der Sitzung über ein beabsichtigtes abweichendes Stimmverhalten.

## **IX. Informations- und Kommunikationstechnik**

<sup>1</sup>Leistungen des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung können gemäß Art. 2 des Gesetzes im Rahmen vorhandener Kapazitäten vom Landtag und seinen Fraktionen in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>So weit hierfür zusätzlich Aufwendungen entstehen, werden sie nach Maßgabe von Art. 61 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung erstattet.

## **X. Anwendung und Auslegung der Vereinbarung**

1. Landtag und Staatsregierung werden diese Vereinbarung im Geist interorganfreundlichen Verhaltens anwenden und auslegen.
2. Dabei wird die Staatsregierung das Interesse des Landtags einbeziehen,
  - a) nach einer Unterrichtung auch von maßgeblichen Änderungen gegenüber dem übermittelten Sachstand zu erfahren; dies gilt sinngemäß, wenn die abschließende Entscheidung der Staatsregierung wesentlich von einer

- zuvor mitgeteilten eigenen Position oder einem Beschluss des Landtags zu dieser Unterrichtung abweicht;
- b) auch dann eine Information zu erhalten, wenn Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung über die vereinbarten Fallgruppen hinaus Belange des Landtags wesentlich berühren.
3. Der Landtag wird bei Auslegung der Vereinbarung einbeziehen,
    - a) dass die Staatsregierung hinsichtlich Art, Zeitpunkt und Inhalt der Unterrichtung die jeweiligen tatsächlichen und verfahrensökonomischen Möglichkeiten berücksichtigen muss; dies schließt ein, dass grundsätzlich alle Mitglieder der Staatsregierung Gelegenheit haben müssen, vor einer Mitteilung an den Landtag über den Unterrichtsgegenstand informiert zu werden;
    - b) dass die Staatsregierung auch unabhängig vom Vorliegen einer Stellungnahme beschließen kann, wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht; dies gilt auch und im Besonderen in Angelegenheiten der Europäischen Union. Die Gründe für die besondere Eilbedürftigkeit sind innerhalb von vier Wochen darzulegen.
  4. So weit in dieser Vereinbarung festgelegt ist, dass die Staatsregierung eine Stellungnahme des Landtags berücksichtigt, bedeutet dies keine rechtliche Bindung der Staatsregierung, wohl aber deren Verpflichtung, der Stellungnahme des Landtags in ihrer Meinungsbildung besonderes Gewicht beizumessen.
  5. <sup>1</sup>Fragen oder Vorhalte von Mitgliedern des Landtags bezüglich der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung werden auf Antrag einer Fraktion im Ältestenrat beraten. <sup>2</sup>Sie sollen anschließend – falls erforderlich – im Einvernehmen zwischen Landtag und Staatsregierung geklärt werden.

6. Landtag und Staatsregierung sind sich darin einig, die Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnik zu nutzen.
7. <sup>1</sup>Landtag und Staatsregierung werden ab der 15. Legislaturperiode jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode prüfen, ob auf Grund der konkreten Erfahrungen eine Veränderung dieser Vereinbarung angezeigt scheint. <sup>2</sup>Unberührt bleibt eine gemeinsame Überprüfung bei entsprechendem Anlass.

### **XI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 15. September 2003 in Kraft.
2. Mit Ablauf des 14. September 2003 treten außer Kraft:
  - der Schriftwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Präsidenten des Landtags von 1971 (Drs. 7/391) über die Unterrichtung des Landtags bzw. seiner Abgeordneten von Referenten- oder Ressortentwürfen,
  - das Schreiben des Bayerischen Ministerpräsidenten an den Präsidenten des Bayerischen Landtags vom 30. März 1979 betreffend die Verbesserung der Information des Landtags über die Vorbereitung von Staatsverträgen, Verwaltungsabkommen und die Ergebnisse von Fachministerkonferenzen und grenzüberschreitenden Gremien.

**Gesetz über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden  
an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung  
(Bayerisches Petitionsgesetz – BayPetG)**

vom 9. August 1993 (GVBl. S. 544, BayRS 1100-5-I),  
das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 366)  
geändert worden ist

**Art. 1  
Petitionsberechtigung**

- (1) Das Recht, sich schriftlich mit Eingaben und Beschwerden (Petitionen) an den Bayerischen Landtag zu wenden, damit dieser die vorgetragene Angelegenheit überprüfe, steht jeder Person zu, unabhängig von ihrem Wohnort und ihrer Staatsangehörigkeit.
- (2) Juristische Personen des Privatrechts sind uneingeschränkt petitionsberechtigt, juristische Personen des öffentlichen Rechts nur insoweit die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs betrifft.
- (3) Grundsätzlich sind auch Minderjährige, Geschäftsunfähige und unter Pflegschaft oder Betreuung Stehende zur selbständigen Ausübung des Petitionsrechts berechtigt.

**Art. 2  
Ausübung des Rechts**

- (1) <sup>1</sup>Petitionen sind schriftlich einzureichen. <sup>2</sup>Sie müssen in jedem Fall den Antragsteller erkennen lassen. <sup>3</sup>Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. <sup>4</sup>Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind. <sup>5</sup>Für die Erhebung von elektronisch übermittelten Petitionen ist das im Internet zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
- (2) Jede Person kann Petitionen für sich allein oder zusammen mit anderen Personen einreichen, in letzterem Fall auch unter einem Gesamtnamen.



(3) <sup>1</sup>Straf- und Untersuchungsgefangene sind in der Ausübung des Petitionsrechts nur insoweit beschränkt, als gemeinsame Petitionen untersagt werden können, wenn dies zur Verhinderung der Kontaktaufnahme mit Mitgefangenen oder der Außenwelt erforderlich ist. <sup>2</sup>Petitionen inhaftierter oder untergebrachter Personen sind verschlossen und ohne vorherige Kontrolle durch die Anstaltsleitung dem Landtag zuzuleiten.

(4) <sup>1</sup>Petitionen können durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter eingereicht werden. <sup>2</sup>Petitionen können auch für eine andere Person eingereicht werden.

### **Art. 3**

#### **Wirkung der Einreichung einer Petition**

<sup>1</sup>Wer eine Petition einreicht, hat, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und weiteren Festlegungen in der Geschäftsordnung des Landtags unzulässig ist, Anspruch auf sachliche Behandlung und Verbescheidung durch den Landtag bzw. seine Ausschüsse (Art. 5). <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags.

### **Art. 4**

#### **Vorprüfung**

(1) Petitionen, die ein Handeln von Behörden des Staates oder sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung fordern, werden erst behandelt, wenn die erforderlichen Verfahren bei den zuständigen Stellen eingeleitet sind.

(2) Petitionen, die ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen, werden nur behandelt, soweit vom Freistaat Bayern oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung als Verfahrensbeteiligtem ein bestimmtes Verhalten verlangt wird.

(3) Soweit Petitionen nach den Abs. 1 und 2 nicht behandelt werden können, teilt der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses dies der Person mit, die die Petition eingereicht hat.

(4) Petitionen werden sachlich nur behandelt, soweit sie in die Zuständigkeit des Freistaates Bayern fallende Angelegenheiten betreffen.

(5) Petitionen, die ein rechtskräftig abgeschlossenes Gerichtsverfahren betreffen, werden sachlich nur behandelt, soweit

1. Gegenstand des Rechtsstreits eine Ermessensentscheidung der Verwaltung war oder
2. Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens oder die Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht werden oder
3. vom Freistaat Bayern oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung verlangt wird, auf die Vollstreckung eines zu seinen Gunsten ergangenen Urteils zu verzichten.

(6) Der Ausschuss kann von einer Behandlung absehen, wenn die Person, für die die Petition eingereicht worden ist, sich mit der Behandlung gegenüber dem Landtag nicht einverstanden erklärt hat.

### **Art. 5** **Zuständigkeit**

(1) <sup>1</sup>Petitionen behandelt der Ausschuss des Landtags, in dessen Sachgebiet die Petition erkennbar fällt. <sup>2</sup>In den übrigen Fällen entscheidet der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden.

(2) <sup>1</sup>Die Vollversammlung behandelt Petitionen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses verlangen. <sup>2</sup>Über Entscheidungen des Ausschusses berät und beschließt sie, wenn es eine Fraktion oder 20 Abgeordnete binnen einer Woche beim Landtagsamt verlangen.

## Art. 6 Aufklärung des Sachverhalts

(1) <sup>1</sup>Der für die Petition zuständige Ausschuss hat das Recht auf Unterrichtung durch die Staatsregierung, um über die Petition beschließen zu können. <sup>2</sup>Dazu kann er von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung bzw. deren Beauftragten schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

(2) Der Ausschuss kann die Person, die die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht worden ist, sowie amtlich anerkannte Sachverständige anhören und Ortsbesichtigungen durchführen.

(3) <sup>1</sup>Zur Aufklärung des Sachverhalts kann der Ausschuss die Staatsregierung ersuchen, Akten vorzulegen und den Zutritt zu staatlichen Einrichtungen zu gestatten, soweit er dies nach der Unterrichtung durch die Staatsregierung noch für erforderlich hält. <sup>2</sup>Das für die Eingabe zuständige Staatsministerium kann auf Ersuchen des Ausschusses auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen, verpflichten, Akten zur Weitergabe an den Ausschuss vorzulegen, Ausschussvertretern den Zutritt zu Einrichtungen zu gestatten und Vertreter zu Ortsterminen in ihrem Gebiet zu entsenden.

(4) <sup>1</sup>Die Vorschriften über den Schutz von Geheimnissen und von personenbezogenen Daten sind zu beachten. <sup>2</sup>Personenbezogene Daten der Person, die die Petition eingereicht hat, können dem Landtag übermittelt werden, wenn dies zur sachlichen Behandlung und Verbescheidung erforderlich ist. <sup>3</sup>Sind in Akten mit solchen Daten weitere personenbezogene Daten der Person, die die Petition eingereicht hat, oder Dritter so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der Person, die die Petition eingereicht hat, oder Dritter entgegenstehen. <sup>4</sup>Ist zur sachlichen Behandlung und Verbescheidung einer Petition die Übermittlung personenbezogener Daten Dritter erforderlich, insbesondere durch Vorlage von Akten, so ist die Übermittlung zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegen-

de schutzwürdige Interessen der Dritten entgegenstehen. <sup>5</sup>Der Ausschuss entscheidet jeweils über die Geheimhaltung der übermittelten personenbezogenen Daten; in diesem Fall dürfen sie nur in anonymisierter Form verwendet werden. <sup>6</sup>Angaben, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. <sup>7</sup>Als Person, die die Petition eingereicht hat, gilt auch ein Dritter, wenn er sich mit der Petition gegenüber dem Landtag einverstanden erklärt hat.

(5) Führen der Ausschuss oder Mitglieder des Ausschusses eine Ortsbesichtigung durch oder erhalten sie Zutritt zu staatlichen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen, ist die Staatsregierung zu unterrichten, um ihr das Teilnahme- und Rederecht der Vertreter der Staatsregierung und die evtl. Beziehung von für die Ortsbesichtigung notwendigen Akten zu ermöglichen.

(6) Werden Sachverständige im Landtag angehört (Abs. 2), so werden sie entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

### **Art. 7**

#### **Zeitliche Behandlung der Petitionen**

<sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden sind ohne vermeidbare Verzögerung einfach und zweckmäßig zu behandeln. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags. <sup>3</sup>Dabei ist insbesondere festzulegen, in welchen Fällen

1. eine Stellungnahme der Staatsregierung nicht erforderlich ist,
2. eine mündliche Stellungnahme der Staatsregierung in der Sitzung des Ausschusses genügt,
3. vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung des Ausschusses eine informatorische Äußerung des zuständigen Staatsministeriums gegenüber dem Landtagsamt ausreicht, die sich auf die Übermittlung geeigneter Aktenauszüge wie Bescheide, Urteile, Stellungnahmen nachgeordneter Behörden und Stellungnahmen der Staatsministerien gegenüber anderen Stellen beschränken kann,

4. vor Einholung von Stellungnahmen Ortstermine durchgeführt werden.

**Art. 8**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1993 in Kraft.

## **Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags**

vom 23. März 1970 (BayRS 1100-4-I), das zuletzt durch Gesetz  
vom 2. April 2009 (GVBl. S. 48) geändert worden ist

### **Art. 1 Einsetzung**

(1) <sup>1</sup>Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. <sup>2</sup>Anträge auf Errichtung von Untersuchungsausschüssen müssen bei ihrer Einreichung die Unterschriften von mindestens einem Fünftel der Mitglieder tragen.

(2) Ein Untersuchungsausschuss wird von Fall zu Fall für einen bestimmten Untersuchungsauftrag eingesetzt.

(3) Die beantragte Untersuchung muss geeignet sein, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlussfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln.

(4) Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses dürfen nur beraten werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

### **Art. 2 Aufgabe**

(1) Aufgabe eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist die Untersuchung von Tatbeständen, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zur Berichterstattung an die Vollversammlung.

(2) <sup>1</sup>Der Gegenstand der Untersuchung muss bei Erteilung des Untersuchungsauftrags hinreichend umschrieben sein. <sup>2</sup>Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm von der Vollversammlung erteilten Auftrag gebunden und zu einer Ausdehnung der Untersuchung nicht berechtigt.

(3) Der in einem Minderheitenantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Zusatzanträge nur dann erweitert oder ergänzt werden, wenn

- a) der Kern des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes gewahrt bleibt und
- b) dadurch keine wesentliche Verzögerung des Untersuchungsverfahrens eintritt.

### **Art. 3** **Vorsitzende**

(1) <sup>1</sup>Die Vollversammlung des Landtags bestellt die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen jeweils verschiedenen Fraktionen angehören und sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse einer Wahlperiode steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke im Landtag zu; für die Berechtigungsfolge der Fraktionen findet das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Anwendung.

### **Art. 4** **Ausschussmitglieder**

(1) <sup>1</sup>Jeder Untersuchungsausschuss besteht mindestens aus sieben Mitgliedern des Landtags. <sup>2</sup>Diese werden von den Fraktionen bestimmt und von der Vollversammlung bestellt. <sup>3</sup>Maßgebend hierfür ist die Stärke der Fraktionen; das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung.

(2) Fraktionen, die bei der Besetzung der Ausschüsse nach Abs. 1 nicht zum Zuge kommen, entsenden je ein weiteres Mitglied.

(3) Die oder der nach Art. 3 bestellte Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden bei der Ausschussbesetzung

nach den Abs. 1 und 2 den Fraktionen zugerechnet, denen sie angehören.

(4) Bei der Bestimmung der Mitglieder nach den Abs. 1 und 2 benennen die Fraktionen so viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter, wie ihnen Mitglieder nach den Abs. 1 und 2 zustehen.

### **Art. 5**

#### **Ausscheiden von Ausschussmitgliedern**

(1) <sup>1</sup>Ausschussmitgliederscheiden aus dem Untersuchungsausschuss aus, wenn sich ergeben hat, dass sie an einer Handlung oder Unterlassung beteiligt waren, die Gegenstand der Untersuchung ist. <sup>2</sup>Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Ausschussmitglied nicht mitwirken.

(2) Die weitergehenden Vorschriften der Strafprozessordnung (§§ 22 ff StPO) über die Ablehnung und Ausschließung von Richtern finden auf Ausschussmitglieder keine Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Scheidet nach Abs. 1 ein Ausschussmitglied aus, so kann dessen Fraktion einen weiteren Vertreter bestimmen. <sup>2</sup>Art. 3 Abs. 1 findet Anwendung.

### **Art. 6**

#### **Beschlussfähigkeit**

(1) Der Untersuchungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) <sup>1</sup>Ist der Untersuchungsausschuss nicht beschlussfähig, so unterbricht der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. <sup>2</sup>Ist nach dieser Zeit die Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt er die Sitzung. <sup>3</sup>In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.



**Art. 7****Vorbereitende Untersuchung**

(1) <sup>1</sup>Bei Beginn seiner Tätigkeit beschließt der Untersuchungsausschuss, ob eine vorbereitende Untersuchung durch einen Unterausschuss durchgeführt werden soll. <sup>2</sup>Eine solche vorbereitende Untersuchung kann auch im Verlauf der Ermittlungen beschlossen werden.

(2) Aufgabe der vorbereitenden Untersuchung ist die Sammlung und Gliederung des Untersuchungstoffes, insbesondere die Beschaffung der einschlägigen Akten und Unterlagen und, soweit erforderlich, die Anhörung von Zeugen.

(3) Über die einzelnen Untersuchungshandlungen sind Protokolle aufzunehmen.

**Art. 8****Zusammensetzung des Unterausschusses**

Dem Unterausschuss müssen mindestens der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses und ein Mitglied der antragstellenden Gruppe angehören.

**Art. 9****Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen**

(1) <sup>1</sup>Der Untersuchungsausschuss verhandelt grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>Auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Ausschussmitglieder wird jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Öffentlichkeit wird weiter ausgeschlossen, wenn und solange es die Staatsregierung zur Begründung eines Antrags auf Ausschluss der Öffentlichkeit verlangt. <sup>4</sup>Der Untersuchungsausschuss entscheidet darüber, ob und in welcher Art die Öffentlichkeit über solche Verhandlungen unterrichtet werden soll.

(2) Sollen Beratungsgegenstände oder Teile hiervon der Geheimhaltung unterliegen, so bedarf es hierzu eines besonderen Beschlusses.

(3) Die Beratungen über das prozessuale Vorgehen des Untersuchungsausschusses und über die Beschlussfassung sind nicht öffentlich.

### **Art. 10** **Protokollierung**

<sup>1</sup>Die Verhandlungen im Untersuchungsausschuss einschließlich der Beratungen über das prozessuale Vorgehen und die Beschlussfassung werden von Stenographen wortgetreu aufgenommen. <sup>2</sup>In dem Protokoll ist auch die jeweilige Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses festzuhalten.

### **Art. 11** **Beweiserhebung durch den** **Untersuchungsausschuss oder ersuchte Behörden**

(1) <sup>1</sup>Der Untersuchungsausschuss erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise. <sup>2</sup>Die Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis bleibt jedoch unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, Ersuchen des Untersuchungsausschusses um Beweiserhebung Folge zu leisten. <sup>2</sup>Der Rechts- und Amtshilfe soll sich der Untersuchungsausschuss nur im Rahmen der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung bedienen.

(3) Über die Untersuchungshandlungen durch die ersuchten Behörden sind Protokolle aufzunehmen.

### **Art. 12** **Einzelne Beweise**

(1) Über die Erhebung einzelner Beweise und das Beweiserhebungsverfahren einschließlich Art und Zeitpunkt der Beweiserhebung entscheidet der Untersuchungsausschuss durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Unabhängig von Abs. 1 sind Beweise zu erheben, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt wird und der Antrag und die beantragte Beweiserhebung zulässig sind.

(3) <sup>1</sup>Lehnt die Mehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses einen Beweisantrag oder eine beantragte Beweiserhebung in der Sitzung, die der Antragstellung folgt, durch Beschluss als unzulässig ab, ist der Beweisantrag der Vollversammlung des Landtags zur Entscheidung vorzulegen. <sup>2</sup>Gegen dessen Entscheidung kann ein Fünftel der Mitglieder des Landtags den Bayerischen Verfassungsgerichtshof anrufen.

### **Art. 13**

#### **Rechtsstellung von Betroffenen**

(1) <sup>1</sup>Auch die von der parlamentarischen Untersuchung betroffene Person ist grundsätzlich als Zeuge zu vernehmen. <sup>2</sup>Geht aus dem Untersuchungsauftrag aber eindeutig hervor, dass sich die Untersuchung ausschließlich oder ganz überwiegend gegen eine bestimmte Person richtet, so darf diese Person nicht als Zeuge vernommen werden. <sup>3</sup>Ob diese Voraussetzung vorliegt, hat der Untersuchungsausschuss in jedem einzelnen Fall zu prüfen; sie ist insbesondere gegeben, wenn die Untersuchung mit dem Ziele eingeleitet ist, die Beschlussfassung des Parlaments über eine Anklage gegen Mitglieder der Staatsregierung oder gegen Abgeordnete (Art. 59, 61 BV) gegen den Betroffenen vorzubereiten.

(2) Stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass eine Person hiernach nicht als Zeuge vernommen werden darf, so ist sie nach Art eines Beschuldigten anzuhören.

### **Art. 14**

#### **Zeugenvernehmung**

(1) Die durch den Untersuchungsausschuss zu vernehmenden Zeugen sind vor ihrer Vernehmung gemäß den §§ 55 und 57 StPO zu belehren und zu ermahnen.

(2) Abgeordnete oder Mitglieder der Staatsregierung sind in entsprechender Anwendung des § 55 StPO darauf hinzuweisen, dass sie auch die Auskunft auf solche Fragen verweigern können, bei deren wahrheitsgemäßer Beantwortung sie sich der Gefahr einer Abgeordneten- oder Ministerklage aussetzen würden.

(3) Die Vorschriften der §§ 53 und 53a StPO über weitere Zeugnisverweigerungsrechte finden Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Der Untersuchungsausschuss kann Betroffene, Zeugen und Sachverständige zur Geheimhaltung verpflichten. <sup>2</sup>Diese sind über die Geheimhaltungspflicht und über die Strafbarkeit eines Verstoßes hiergegen zu belehren.

### **Art. 15** **Fragerecht**

(1) Zeugen und Sachverständige werden zunächst durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vernommen.

(2) <sup>1</sup>Sodann hat der Vorsitzende den übrigen Ausschussmitgliedern zu gestatten, Fragen zu stellen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen.

(3) Über die Zulässigkeit von Fragen des Vorsitzenden sowie über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung von Fragen der übrigen Ausschussmitglieder entscheidet auf Antrag eines Ausschussmitgliedes der Untersuchungsausschuss durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 16** **Vereidigung**

(1) Der Untersuchungsausschuss entscheidet über die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen.

(2) Zeugen sollen nur vereidigt werden, wenn der Untersuchungsausschuss eine Vereidigung wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig hält.

(3) Von der Vereidigung eines Zeugen ist in entsprechender Anwendung des § 60 Ziff. 2 StPO abzusehen, wenn der Verdacht besteht, er könne an einer strafbaren Handlung beteiligt sein, deren Aufklärung nach dem Sinn des Untersuchungsauftrags mit zur Aufgabe des Untersuchungsausschusses gehört.

(4) Bei Abgeordneten oder Mitgliedern der Staatsregierung ist in entsprechender Anwendung des § 60 Ziff. Nr. 2 StPO von der Vereidigung auch dann abzusehen, wenn der Verdacht besteht, dass sie sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das die Erhebung einer Abgeordneten- oder Ministerklage rechtfertigen könnte.

### **Art. 17** **Aktenvorlage**

<sup>1</sup>Akten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind dem Untersuchungsausschuss auf Beschluss der Mehrheit der Ausschussmitglieder vorzulegen. <sup>2</sup>Soweit es sich um Verschlussachen handelt, d. h. um Angelegenheiten, die im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheim gehalten werden müssen, gilt die Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags (Anlage 2).

### **Art. 18** **Aussagepflicht der Beamten**

(1) Soll ein Beamter vor einem Untersuchungsausschuss über Angelegenheiten aussagen, die unter seine Amtsverschwiegenheit fallen, so bedarf es dazu der Genehmigung seines Dienstvorgesetzten.

(2) <sup>1</sup>Der Beamte darf sich nicht auf seine Pflicht zur Verschwiegenheit berufen, wenn der Ministerrat auf Ersuchen des Untersuchungsausschusses den Beamten von seiner Verschwiegenheitspflicht entbindet. <sup>2</sup>Der Untersuchungsausschuss hat vor einem solchen Ersuchen die oberste Aufsichtsbehörde über die Verweigerungsgründe zu hören.

**Art. 19****Verlesen von Protokollen und Schriftstücken**

(1) Die Protokolle über Untersuchungshandlungen ersuchter Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind vor dem Ausschuss zu verlesen.

(2) <sup>1</sup>Ebenso sind Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, zu verlesen. <sup>2</sup>Von dem Verlesen kann Abstand genommen werden, wenn die Schriftstücke allen Ausschussmitgliedern zugänglich gemacht worden sind und die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder auf das Verlesen verzichtet.

**Art. 20****Sitzungspolizei**

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Ausschussvorsitzenden.

(2) Zeugen, Sachverständige und Zuhörer, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergangenen Anordnungen nicht entsprechen, können auf Beschluss des Ausschusses aus dem Sitzungssaal entfernt werden.

(3) Der Untersuchungsausschuss kann außerdem gegen Zeugen, Sachverständige und Zuhörer, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, unbeschadet einer strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe in Geld bis zur Höhe von 500 Euro verhängen.

**Art. 21****Zwischenbericht, Schlussbericht**

(1) Der Landtag kann während der Untersuchung jederzeit vom Untersuchungsausschuss einen Bericht über den Stand des Verfahrens verlangen.

(2) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuss dem Landtag einen Bericht in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Der Bericht darf keine Anträge enthalten.

(3) <sup>1</sup>Die Anfertigung eines Entwurfs für den Schlussbericht obliegt dem Vorsitzenden. <sup>2</sup>Über die endgültige Abfassung entscheidet der Untersuchungsausschuss mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses hat das Recht, seine abweichende Meinung in gedrängter Form auf dem Bericht des Untersuchungsausschusses zu vermerken. <sup>2</sup>Einzelheiten dieser abweichenden Meinung sowie ihre Begründung müssen jedoch aus dem Minderheitenbericht klar erkennbar sein.

**Art. 22**  
**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.

**Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung  
hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für  
Verfassungsschutz sowie hinsichtlich der Maßnahmen  
nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes  
(Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG)**

vom 8. November 2010 (GVBl. S. 722, BayRS 12-4-I),  
das zuletzt durch Art. 29a Abs. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2016  
(GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I) geändert worden ist

**Art. 1  
Kontrollrahmen**

(1) Dem Parlamentarischen Kontrollgremium obliegt die Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz; dies umfasst auch die Kontrolle gemäß Art. 20 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) sowie gemäß Art. 3 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10).

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Art. 48a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG), Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) aus.

(3) Die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse sowie der Kommission nach dem Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz bleiben unberührt.

**Art. 2  
Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus sieben Mitgliedern. <sup>2</sup>Der Landtag wählt zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. <sup>3</sup>Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. <sup>4</sup>Das Verfahren nach Sainte-Laguë/



Schepers findet Anwendung. <sup>5</sup>In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied gewählt. <sup>6</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint.

(2) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Staatsregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium; Art. 3 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet. <sup>4</sup>Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

### **Art. 3**

#### **Zusammentritt**

(1) <sup>1</sup>Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. <sup>2</sup>Es gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>3</sup>Ihm obliegt die Wahl seines bzw. seiner Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtags hinaus so lange aus, bis der nachfolgende Landtag gemäß Art. 2 entschieden hat.

### **Art. 4**

#### **Pflicht der Staatsregierung zur Unterrichtung**

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Staatsregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten. <sup>3</sup>Die politische Verantwortung der Staatsregierung für das Landesamt für Verfassungsschutz bleibt unberührt.

(2)<sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium Bericht nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes über die Aufgaben der G 10-Kommission im Bayerischen Landtag und zur Ausführung des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz sowie nach Maßgabe der Art. 8 Abs. 2 Satz 2 und Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG. <sup>2</sup>Art. 2 AGG 10 bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 PAG sowie Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVSG. <sup>2</sup>Die Berichterstattung nach diesen Vorschriften kann gesondert erfolgen

(4) Das Staatsministerium der Justiz erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 48a AGGVG.

## Art. 5

### Befugnisse des Kontrollgremiums

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann von der Staatsregierung verlangen,

1. im Rahmen der Unterrichtung der Staatsregierung Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten,
2. im Rahmen der Unterrichtung der Staatsregierung Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien der Staatsregierung zu erhalten, die die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz betreffen, und
3. Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten.

(2) <sup>1</sup>Das Parlamentarische Kontrollgremium kann nach Unterrichtung der Staatsregierung

1. Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz,

2. für die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz zuständige Mitglieder der Staatsregierung und
3. mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befasste Mitarbeiter von Mitgliedern der Staatsregierung

befragen. <sup>2</sup>Die zu befragenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(3) Den Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Staatsregierung unverzüglich zu entsprechen.

### **Art. 6** **Umfang der Unterrichtungspflicht,** **Verweigerung der Unterrichtung**

(1) Die Verpflichtung der Staatsregierung nach Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 5 erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen.

(2) <sup>1</sup>Soweit dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist, kann die Staatsregierung sowohl die Unterrichtung nach Art. 4 als auch die Erfüllung von Verlangen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 verweigern sowie den in Art. 5 Abs. 2 genannten Personen die Erteilung der Auskunft untersagen. <sup>2</sup>Macht die Staatsregierung von diesen Rechten Gebrauch, so hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu begründen.

### **Art. 7** **Beauftragung eines Sachverständigen**

(1) <sup>1</sup>Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Staatsregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. <sup>2</sup>Der Sachverständige hat dem Parlamentarischen

Kontrollgremium über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu berichten. <sup>3</sup>Art. 5, 6 und 9 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entscheiden, dass dem Landtag ein schriftlicher Bericht zu den Untersuchungen erstattet wird. <sup>2</sup>Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchungen wiederzugeben. <sup>3</sup>Art. 9 gilt entsprechend.

(3) Der Bericht darf auch personenbezogene Daten enthalten, soweit dies für eine nachvollziehbare Darstellung der Untersuchung und des Ergebnisses erforderlich ist und die Betroffenen entweder in die Veröffentlichung eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt.

### **Art. 8 Eingaben**

(1) <sup>1</sup>Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. <sup>2</sup>Eingaben sind zugleich an die Leitung des Landesamts für Verfassungsschutz zu richten. <sup>3</sup>Das Parlamentarische Kontrollgremium übermittelt die Eingaben der Staatsregierung zur Stellungnahme.

(2) An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgern und Bürgerinnen über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamts für Verfassungsschutz sind dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Kenntnis zu geben.

### **Art. 9 Geheime Beratungen, Bewertungen, Sondervoten**

(1) <sup>1</sup>Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit

im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind.  
<sup>3</sup>Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(2) <sup>1</sup>Abs. 1 gilt nicht für Bewertungen bestimmter Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. <sup>2</sup>In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglied des Gremiums erlaubt, eine abweichende Bewertung (Sondervotum) zu veröffentlichen.

(3) Soweit für die Bewertung des Gremiums oder die Abgabe von Sondervoten eine Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

### **Art. 10** **Berichterstattung**

<sup>1</sup>Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit. <sup>2</sup>Dabei sind die Grundsätze des Art. 9 Abs. 1 zu beachten.

### **Art. 11** **(aufgehoben)**

### **Art. 12** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

**Art. 4 Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof**

vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I),  
das zuletzt durch § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 2013  
(GVBl. S. 174) geändert worden ist

**Art. 4****Wahl der Verfassungsrichter**

(1) <sup>1</sup>Der Präsident, die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und der aus diesen zu wählende erste und zweite Vertreter des Präsidenten werden vom Landtag auf die Dauer von acht Jahren gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl findet ohne Aussprache in der Vollversammlung statt. <sup>3</sup>Sie ist in einem Gremium des Landtags vorzubereiten, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Landtag bestimmt. <sup>4</sup>Die Sitzungen des Gremiums sind nicht öffentlich; über den Inhalt der Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren. <sup>5</sup>Die Teilnahme an den Sitzungen des Gremiums ist anderen Abgeordneten als seinen Mitgliedern oder deren Vertretern nicht gestattet. <sup>6</sup>Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs oder sein Vertreter nimmt an den Sitzungen teil. <sup>7</sup>Eine Anhörung der Vorgeschlagenen findet nicht statt.

(2) Die weiteren Mitglieder und ihre Vertreter werden jeweils vom neuen Landtag nach seinem Zusammentritt gemäß den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bis zur Neuwahl führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter, sofern das Ausscheiden nicht auf einem Verlust der Wählbarkeit beruht.

### **Art. 33 Bayerisches Datenschutzgesetz**

vom 23. Juli 1993 (GVBl. S. 498, BayRS 204-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist

#### **Art. 33 Datenschutzkommission**

(1) <sup>1</sup>Beim Landtag wird eine Datenschutzkommission gebildet. <sup>2</sup>Sie besteht aus zehn Mitgliedern. <sup>3</sup>Der Landtag bestellt sechs Mitglieder aus seiner Mitte nach Maßgabe der Stärke seiner Fraktionen; dabei wird das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers angewandt. <sup>4</sup>Für Fraktionen, die hiernach nicht zum Zuge kommen, kann der Landtag jeweils ein weiteres Mitglied bestellen, auch wenn sich dadurch die Zahl der Mitglieder nach Satz 2 erhöht. <sup>5</sup>Ferner bestellt der Landtag jeweils ein weiteres Mitglied auf Vorschlag

1. der Staatsregierung,
2. der kommunalen Spitzenverbände,
3. des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege aus dem Bereich der gesetzlichen Sozialversicherungsträger und
4. des Verbands freier Berufe e. V. in Bayern.

<sup>6</sup>Für jedes Mitglied der Datenschutzkommission wird zugleich ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

(2) Die Mitglieder der Datenschutzkommission werden für fünf Jahre, die Mitglieder des Landtags für die Wahldauer des Landtags bestellt; sie sind in ihrer Tätigkeit an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) <sup>1</sup>Die Datenschutzkommission unterstützt den Landesbeauftragten für den Datenschutz in seiner Arbeit. <sup>2</sup>Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) <sup>1</sup>Die Datenschutzkommission tritt auf Antrag jedes ihrer Mitglieder oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt ein Mitglied des Landtags.

(5) <sup>1</sup>Der Landesbeauftragte für den Datenschutz nimmt an allen Sitzungen teil. <sup>2</sup>Er verständigt die Datenschutzkommission von Beanstandungen nach Art. 31 Abs. 1. <sup>3</sup>Vor Maßnahmen nach Art. 31 Abs. 2 ist der Datenschutzkommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Datenschutzkommission haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(7) Die Mitglieder der Datenschutzkommission erhalten vom Landesbeauftragten für den Datenschutz Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.



**Gesetz über die Aufgaben der G10-Kommission im  
Bayerischen Landtag und zur Ausführung des  
Art. 10-Gesetzes – G 10  
(Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz – AGG 10)**

vom 11. Dezember 1984 (GVBl. S. 522, BayRS 12-2-I),  
das zuletzt durch Art. 29a Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2016  
(GVBl. S. 145) geändert worden ist

**Art. 1**

Oberste Landesbehörde im Sinn des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl I S. 1254), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl I S. 3390), in der jeweils geltenden Fassung, die Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses anordnen kann, ist das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

**Art. 2**

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr unterrichtet eine Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug kann es den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen; die Unterrichtung hat dann unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Anordnung der Beschränkungsmaßnahmen, zu erfolgen. <sup>3</sup>Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden und Anfragen von Bürgern über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Beschränkungsmaßnahmen. <sup>4</sup>Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr unverzüglich aufzuheben.

(2) Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich dabei auch auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem G 10 erhobenen oder übermittelten personenbezogenen Daten.

(3) Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr unterrichtet die Kommission über einen beabsichtigten Kennzeichnungsverzicht bei Datenübermittlungen nach § 4 Abs. 3 G 10 und holt ihre Zustimmung rechtzeitig vor, oder bei Gefahr im Verzug, unverzüglich nach der Übermittlung der Daten ein.

(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr unterrichtet innerhalb von drei Monaten nach Einstellung einer Beschränkungsmaßnahme die Kommission über die vom Landesamt für Verfassungsschutz gemäß § 12 G 10 vorgenommenen Mitteilungen an Betroffene oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. <sup>2</sup>Kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend über die Mitteilung entschieden werden, so ist die Kommission spätestens innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist erneut zu unterrichten. <sup>3</sup>Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, so ist diese unverzüglich zu veranlassen.

(5) <sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Kommission

- Auskünfte,
- Einsicht in die gespeicherten Daten, in die Datenverarbeitungsprogramme und alle Unterlagen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen und
- Zutritt zu allen Diensträumen von den Stellen, die Daten nach dem G 10 erheben (§ 1 Abs. 1, § 3 G 10) und empfangen (§ 4 Abs. 4, § 7 Abs. 2, 4, § 8 Abs. 6 G 10)

verlangen. <sup>2</sup>Empfänger von Daten gemäß § 7 Abs. 2 und 4, § 8 Abs. 6 G 10 oder von Daten des Bundesamts für Verfassungsschutz, der Landesbehörden für Verfassungsschutz der anderen Länder und des MAD (§ 4 Abs. 4 Artikel 10-Gesetz – G 10) haben der Kommission unverzüglich über den Empfang solcher Daten schriftlich Mitteilung zu machen. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Mitteilungspflicht ist das Landesamt für Verfassungsschutz, das stattdessen ein Verzeichnis über die in Satz 2 genannten Datenübermittlungen zur Einsicht für die Kommission bereithält.

(6) <sup>1</sup>Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und zwei Beisitzern. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. <sup>3</sup>Sie werden vom Landtag auf die Dauer einer Wahlperiode bestellt. <sup>4</sup>Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Vertreter bestellt. <sup>5</sup>Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine neue Kommission bestellt ist. <sup>6</sup>Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bedarf.

(7) <sup>1</sup>Die Beratungen der Kommission sind geheim. <sup>2</sup>Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind. <sup>3</sup>Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission.

### **Art. 3**

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr unterrichtet über die Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, soweit Beschränkungsmaßnahmen von ihm angeordnet worden sind, auf Anforderung, mindestens aber einmal im Jahr, das Parlamentarische Kontrollgremium in geheimer Sitzung.

### **Art. 4 (aufgehoben)**

### **Art. 5**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

## **Hausordnung des Bayerischen Landtags**

vom 5. Juli 2011

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Hausordnung gilt für alle Grundstücke und Gebäude (bzw. Gebäudeteile), die der Verwaltung des Bayerischen Landtags unterstehen und der Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben dienen. <sup>2</sup>In ihnen übt die Präsidentin des Bayerischen Landtags das Hausrecht und die Polizeigewalt aus.

### **§ 2 Grundsätze für den Zutritt**

(1) <sup>1</sup>Auf Verlangen haben sich alle Personen, die Zugang zu den Gebäuden des Landtags begehren oder sich darin aufhalten, auszuweisen und gegebenenfalls die Zutrittsberechtigung nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Ausweise können für die Dauer des Aufenthalts in den Gebäuden des Landtags an der jeweiligen Pforte einbehalten werden.

(2) Sofern ein Besucheretikett ausgegeben wird, ist dieses für die gesamte Dauer des Besuchs im Landtag sichtbar an der Kleidung zu tragen und nach Beendigung des Besuchs an der Pforte wieder abzugeben.

(3) <sup>1</sup>Einzelbesucher zur Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Landtags und Mitglieder von Besuchergruppen müssen Jacken, Schirme, Koffer, Taschen und Rucksäcke an der Garderobe abgeben. <sup>2</sup>Zur Aufbewahrung werden Schließfächer in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

(4) <sup>1</sup>Alle Besucher müssen damit rechnen, dass anlassbezogene Personenkontrollen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Für die Personenkontrollen können auch elektronische Geräte (z. B. Torsonden) eingesetzt werden.

(5) Der Pfortendienst kann bei Fahrzeugen Sichtkontrollen auf der Ladefläche, im Kofferraum und Handschuhfach vornehmen, soweit es sich nicht um Dienstfahrzeuge des Landtags, der im Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen oder der Bayerischen Staatsregierung sowie von zufahrtberechtigten Abgeordneten handelt.

(6) <sup>1</sup>Für die Benutzung der Tiefgarage ist zukünftig in jedem Fall eine Berechtigungskarte erforderlich. <sup>2</sup>Diese ist für Besucher, die keine persönliche Ausweiskarte besitzen, an der Ostpforte vor Benutzung der Tiefgarage abzuholen. <sup>3</sup>Es besteht kein Anspruch auf Benutzung der Tiefgarage. <sup>4</sup>Die Benutzung der Tiefgarage kann anlass- oder personenbezogen ganz untersagt werden.

(7) Aus Sicherheitsgründen werden die Besuchertribüne und die Tiefgarage videoüberwacht.

(8) Personen, die die in Abs. 1 bis 6 geforderten Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen ablehnen, erhalten keinen Zutritt.

### § 3

#### **Allgemeine Zutrittsberechtigung**

Zutritt zu den Gebäuden des Landtags haben

1. Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Landtags,
2. Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung,
3. Stipendiaten der Stiftung Maximilianeum,
4. mit Schutzaufgaben im Landtag beauftragte Polizeibeamte und polizeilicher Personenschutz offizieller Gäste des Landtags oder der Fraktionen,
5. aufgrund ihres Mitglieds- bzw. Dienstausweises
  - a) Mitglieder des Deutschen Bundestags,
  - b) Mitglieder der Landesparlamente,
  - c) Mitglieder des Europäischen Parlaments,
  - d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts,

- e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz,
  - g) Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung,
  - h) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zur Kantine zugelassenen Behörden an Öffnungstagen der Kantine zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr zur Einnahme des Mittagessens,
6. aufgrund ihres durch das Landtagsamt ausgestellten Sonderausweises
- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionsgeschäftsstellen,
  - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Landtags,
  - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Maximilianeum,
  - d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsgaststätte,
  - e) sonstigen Inhaber dieses Sonderausweises,
7. Inhaber eines Dienstausweises einer Obersten Bayerischen Landesbehörde bei dienstlicher Veranlassung,
8. Inhaber eines Dienstausweises einer Obersten Bundesbehörde nach Rückfrage beim Besuchsadressaten.

#### § 4

#### **Einzelbesucher**

(1) <sup>1</sup>Zutritt zu den Gebäuden haben

- 1. a) Zeugen der Untersuchungsausschüsse,
- b) Mitglieder von Kommissionen des Landtags,
- c) zu Anhörungen geladene Personen sowie
- d) sonstige Einzelbesucher aufgrund einer Einladung des Landtags, eines Mitglieds des Landtags, einer Fraktion, des Landtagsamts oder der Stiftung Maximilianeum

nach Vorlage der Einladung, Vorankündigung durch den Besuchsadressaten/Besucherdienst, nach Rückfrage beim Besuchsadressaten/Besucherdienst oder nach Abgleich der hinterlegten Listen mit dem amtlichen Ausweis,

2. unangekündigte Einzelbesucher
  - a) eines Mitglieds des Landtags,
  - b) einer Fraktion oder
  - c) des Landtagsamts

nach Rückfrage beim Besuchsadressaten/Besucherdienst und Abholung an der Pforte. <sup>2</sup>Die abholende Person bürgt für die Ordnungsgemäßheit des Besuchs und hat den Besucher deshalb auch zur Pforte zurückzubegleiten. <sup>3</sup>Die Abholung an der Pforte kann durch das Ausfüllen des Besuchsscheins, die Hinterlegung des amtlichen Ausweises und die Aushändigung eines Tagesetiketts ersetzt werden. <sup>4</sup>Ist der Besuchsadressat nicht erreichbar, kann kein Einlass gewährt werden.

3. a) Einzelbesucher zur Teilnahme an öffentlichen Sitzungen im Landtag nach Maßgabe freier Zuhörerplätze,  
b) Besucher einer öffentlichen Ausstellung während der Öffnungszeiten der Ausstellung

nach Ausfüllen des Besuchsscheins, Hinterlegung des amtlichen Ausweises und Aushändigung eines Tagesetiketts. <sup>5</sup>Eine Anmeldung vorab ist nicht erforderlich.

4. unangekündigte Besucher der Stiftung Maximilianeum nach Rückfrage beim Besuchsadressaten/Besucherdienst und Abholung an der Pforte. Die abholende Person bürgt für die Ordnungsgemäßheit des Besuchs und hat den Besucher deshalb auch zur Pforte zurückzubegleiten. Ist der Besuchsadressat nicht erreichbar, kann kein Einlass gewährt werden.
5. Gäste von Veranstaltungen des Bayerischen Landtags, der Fraktionen (nach den Richtlinien für Veranstaltungen in den Räumen des Bayerischen Landtags durch interne Nutzer) sowie externer Veranstaltungen (organisiert von der Pächterin der Landtagsgaststätte und Kantine im Bayerischen Landtag nach den Richtlinien für Veranstaltungen in Räumen des Bayerischen Landtags durch externe Nutzer) nach Zutrittskontrolle durch den Veranstalter anhand der vorgelegten Teilnehmerlisten.

(2) Eine reine Hausbesichtigung, insbesondere die Besichtigung der historischen Räume des Maximilianeums, ist für Einzelbesucher nur am Tag der offenen Tür möglich.

## § 5 Besuchergruppen

(1) <sup>1</sup>Zutritt zu den Gebäuden haben angemeldete Besuchergruppen des Landtagsamts in Begleitung eines Leiters. <sup>2</sup>Die Anmeldung muss vom Landtagsamt bestätigt worden sein.

(2) <sup>1</sup>Die Leiter von Besuchergruppen haben sich im Beisein des Pförtners am Eingang zum Landtagsgebäude zu vergewissern, dass mit ihrer Gruppe nicht andere Besucher das Landtagsgebäude betreten. <sup>2</sup>Die Leiter von Besuchergruppen füllen an der Pforte den Anmeldebogen aus. <sup>3</sup>Der Pförtner händigt dem Gruppenleiter in der exakten Anzahl der Gruppenmitglieder Tagesetiketten aus. <sup>4</sup>Erst dann kann die Besuchergruppe eingelassen werden und die Pforte passieren.

(3) <sup>1</sup>Die Richtlinien zu Anmeldung, Einladung und Zuschussgewährung für Besuchergruppen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Ebenfalls zu beachten sind die Merkblätter für Gästegruppen und Schulklassen.

## § 6 Zutrittsberechtigung für Medienvertreter

(1) Zutritt zur Teilnahme an allen öffentlichen Sitzungen und Pressekonferenzen haben

1. aufgrund eines Sonderausweises des Landtags die Mitglieder des Vereins Landtagspresse – Landespressekonferenz – und begleitendes Personal,
2. aufgrund eines Sonderausweises des Landtags bei der Pressestelle akkreditierte Medienvertreter, die regelmäßig aus dem Landtag berichten, und begleitendes Personal,



3. aufgrund eines vom Landtag anerkannten Presseausweises Medienvertreter und begleitendes Personal nach Aushändigung der exakten Anzahl an Tagesetiketten,
  4. Medienvertreter und begleitendes Personal nach Rücksprache bei der Pressestelle des Landtags und Aushändigung der exakten Anzahl an Tagesetiketten.
- (2) <sup>1</sup>Zutritt zur Teilnahme an allen öffentlichen Sitzungen haben sonstige Medienvertreter und begleitendes Personal nach Ausfüllen des Besuchsscheins und Aushändigung der exakten Anzahl an Tagesetiketten. <sup>2</sup>Der Zutritt erfolgt nach Maßgabe des § 8 Abs. 3.
- (3) Zutritt zu sonstigen Zwecken haben Medienvertreter und begleitendes Personal nach Rückfrage bei dem angegebenen Besuchsadressaten oder bei der jeweiligen Pressestelle und Vorlage eines Sonderausweises des Landtags oder Aushändigung der exakten Anzahl an Tagesetiketten.
- (4) Der Zutritt erfolgt stets nach Maßgabe freier Plätze.

## § 7

### **Zutrittsberechtigung für Inhaber und Mitarbeiter von Unternehmen**

Zutritt zu den Gebäuden haben Inhaber und Mitarbeiter von Unternehmen in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Landtag, den Mitgliedern des Landtags, den Fraktionen, der Stiftung Maximilianeum oder der Landtagsgaststätte nach Rückfrage beim Besuchsadressaten und Ausfüllen des Besuchsscheins, Hinterlegung des amtlichen Ausweises und Aushändigung eines Tagesetiketts oder Abholung durch den Adressaten, sofern nicht nach § 3 Nr. 6 e) ein Sonderausweis erteilt wurde.

## § 8

### **Vollsitzungen und Ausschusssitzungen**

- (1) Zutritt zum Plenarsaal (Parkett) des Landtags haben bei öffentlichen Vollsitzungen

1. Mitglieder des Landtags,
2. Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung,
3. aus dienstlicher Veranlassung
  - a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts,
  - b) Landtagsbeauftragte und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien,
4. die im Sinne des § 6 Abs. 1 zutrittsberechtigten TV- und Hörfunk-Teams sowie Fotografen für genehmigte Ton- und Bildaufnahmen. Ihr Arbeitsbereich im Plenarsaal verläuft entlang der rückwärtigen Seitengänge außerhalb der Abgeordnetenplätze bis zur Höhe der Regierungsbank. Einschränkungen und Sonderregelungen durch die Pressestelle sind jederzeit möglich. Vor dem Betreten des Saales melden sich die Kamerteams und Fotografen beim Offiziantendienst, tragen sich in die dort aufliegende Anwesenheitsliste ein und erhalten ein spezielles (blaues) Etikett.

(2) Zutritt zu dem für die Presse reservierten Bereich des Plenarsaals (Pressetribüne) haben bei öffentlichen Vollsitzungen

1. Medienvertreter und begleitendes Personal im Sinne des § 6 Abs. 1, soweit sie persönlich bekannt sind, einen vom Landtag anerkannten Presseausweis oder einen Sonderausweis des Landtags vorzeigen oder sonstige Medienvertreter, die ein entsprechendes Tagesetikett tragen. Die Reihen 1 und 2 der Pressetribüne sind für Mitglieder des Vereins Landtagspresse vorgesehen.
2. Pressesprecher und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pressestellen der Fraktionen, des Landtagsamts und der Ministerien, soweit sie persönlich bekannt sind oder einen Dienst- oder Sonderausweis vorzeigen, Personal des Personenschutzes mit Dienst- oder Sonderausweis, aus dienstlicher Veranlassung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts sowie sonstige Personen oder Gruppen, die von der Pressestelle zugelassen wurden und ein Etikett tragen. Für diesen Personenkreis sind die Reihen 3 und 4 der Pressetribüne vorgesehen.

(3) <sup>1</sup>Zutritt zu dem für die Besucher reservierten Bereich des Plenarsaals (Besuchertribüne) haben bei öffentlichen Vollsitzungen angemeldete Besuchergruppen sowie Einzelbesucher nach Maßgabe freier Zuhörerplätze unter Beachtung der Weisungen des Offiziantendienstes. <sup>2</sup>Der Offiziantendienst ist insbesondere befugt, die Besuchszeit von Einzelbesuchern bei großem Andrang zu verkürzen.

(4) Die amtierende Präsidentin des Bayerischen Landtags bzw. der amtierende Präsident verfügt über die Plätze im Ehrengastbereich des Plenarsaals.

(5) Zutritt zu öffentlichen Ausschusssitzungen haben außer den unter Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen vorrangig Medienvertreter, weitere Besucher nach Maßgabe freier Zuhörerplätze unter Beachtung der Weisungen des Offiziantendienstes.

## § 9

### Verhalten in den Gebäuden des Landtags

(1) <sup>1</sup>In den Gebäuden des Landtags sind Ruhe und Ordnung zu wahren. <sup>2</sup>Es ist die Würde des Hauses zu achten und auf die Arbeit im Haus Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Tätigkeit des Bayerischen Landtags, seiner Gremien, Organe und Einrichtungen zu beeinträchtigen.

Insbesondere ist es Besuchern nicht gestattet,

1. in parlamentarischen Sitzungen Beifallskundgebungen, Missfallensäußerungen und Zwischenrufe abzugeben,
2. Informationsmaterial zu zeigen oder zu verteilen, es sei denn, es ist zur Verteilung zugelassen,
3. Spruchbänder oder Transparente zu entfalten,
4. Sammlungen zu veranstalten oder Waren anzubieten.

(2) Besucher parlamentarischer Sitzungen haben die ihnen zugewiesenen Sitzplätze einzunehmen.

## § 10

### **Bild- und Tonaufnahmen, Medien**

(1) <sup>1</sup>Bild- und Tonaufnahmen zu privaten Zwecken sind nur zulässig, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden hiervon nicht beeinträchtigt werden, in Sitzungssälen und -räumen nur während sitzungsfreier Zeiten. <sup>2</sup>Die Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen, insbesondere zu Werbezwecken, sind grundsätzlich untersagt.

(3) <sup>1</sup>Im Übrigen dürfen Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton nur mit Genehmigung der Präsidentin des Bayerischen Landtags benutzt werden. <sup>2</sup>Die Genehmigung der Präsidentin gilt als erteilt für Ton- und Bildaufnahmen, wenn sie von Journalisten von der Pressetribüne, dem Studio des Bayerischen Rundfunks oder anderen Presserräumen des Landtags aus angefertigt werden. <sup>3</sup>Aufnahmen in Bild und Ton bedürfen für Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Untersuchungsausschüsse in jedem Fall der Genehmigung der betreffenden Ausschüsse. <sup>4</sup>Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt.

## § 11

### **Nichtraucherschutz**

(1) Zum Schutz der Gesundheit der im Landtag Tätigen und der Besucher besteht innerhalb der Gebäude des Bayerischen Landtags ein Rauchverbot.

(2) Geraucht werden darf abweichend von Abs. 1 in dem gesonderten und entsprechend gekennzeichnetem Raucherzimmer sowie in den Abgeordnetenappartements (Max-Planck-Straße 5, Innere Wiener Straße 13 und Ismaninger Straße 9).

## § 12

### **Anordnungen des Ordnungspersonals, Hausverbot**

(1) <sup>1</sup>Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die zum Schutze der parlamentarischen Arbeit erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen; ihren Weisungen ist Folge zu leisten. <sup>2</sup>Insbesondere sind Personen, die auf dem Grundstück oder im Maximilianeum ohne Tagesetikett angetroffen werden und nicht persönlich bekannt sind, nach ihrem Besuchsgrund anzusprechen.

(2) <sup>1</sup>Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandelt, kann vom Gelände des Bayerischen Landtags verwiesen werden. <sup>2</sup>Sofern erforderlich, kann ein Hausverbot erteilt werden. <sup>3</sup>Die Präsidentin des Bayerischen Landtags beansprucht bei der Ausübung von Hausrecht und Polizeigewalt Amts- und Vollzugshilfe durch Polizeibeamte der zuständigen Polizeiinspektion in München.

(3) Darüber hinaus können Verstöße gegen diese Hausordnung als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), Störungen des Parlaments als Straftaten gemäß § 106 b des Strafgesetzbuches (StGB) geahndet werden.

## § 13

### **Ergänzende Bestimmungen**

(1) Für die Benutzung der Bibliothek, des Archivs und anderer Sondereinrichtungen gelten neben dieser Hausordnung zusätzlich die entsprechenden Benutzungsordnungen.

(2) Für die Nutzung der Gaststätte, der Kantine sowie anderer Räume im Maximilianeum für allgemeine Veranstaltungen durch externe Nutzer gelten neben dieser Hausordnung die Vertragsbestimmungen aus dem Pachtvertrag über den Kantinen- und Gaststättenbetrieb im Landtag, die Richtlinien für Veranstaltungen in Räumen des Bayerischen Landtags durch externe Nutzer sowie die Richtlinien für interne Nutzer.

(3) <sup>1</sup>Der barrierefrei Zugang zum Maximilianeum mit Rollstuhl ist über die Ostpforte möglich. <sup>2</sup>Die Parkplätze für Behinderte befinden sich im Nordhof, ebenfalls über die Ostpforte erreichbar.

(4) <sup>1</sup>In der Tiefgarage sowie auf der Ost- und Westzufahrt finden die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Ge- und Verbotsschilder sind zu beachten. <sup>3</sup>Parken ist nur im Rahmen der erteilten Berechtigung gestattet. <sup>4</sup>Neben dieser Hausordnung gilt die Parkregelung für das Maximilianeum.

(5) <sup>1</sup>Das Merkblatt zum Verhalten bei Brand- und sonstigen Notfällen im Maximilianeum ist in jedem Zimmer des Landtagsgebäudes griffbereit zu halten. <sup>2</sup>Sammelpunkt bei Anordnung der Räumung des Maximilianeums ist der Busparkplatz in den Isaranlagen.

## § 14

### Schlussbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin des Bayerischen Landtags kann aus besonderem Anlass die Zutrittsberechtigungen von Besuchern oder Besuchergruppen einschränken oder versagen. <sup>2</sup>Sie entscheidet über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hausordnung.

(2) Die Präsidentin des Bayerischen Landtags kann in Ausübung ihres Hausrechts ergänzende Regelungen oder Bestimmungen für den Einzelfall erlassen.

**Richtlinien für den Verkehr der Staatsministerien  
mit dem Landtag**  
**(Richtlinien Staatsministerien mit Landtag – StMin – LT-R)**

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom  
14. Dezember 1999 Az.: B III 2-200-17-1-6, zuletzt geändert  
durch Bekanntmachung vom 4. Oktober 2006  
(AllMBl. S. 357, StAnz Nr. 41)

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung (BV) hat die Bayerische Staatsregierung folgende Richtlinien für den Verkehr der Staatsministerien mit dem Landtag beschlossen:

**§ 1**  
**Schriftverkehr mit dem Landtag**

(1) <sup>1</sup>Nach Art. 47 Abs. 5, Art. 71 und 74 Abs. 3 BV werden alle Vorlagen der Staatsregierung vom Ministerpräsidenten dem Landtag unterbreitet (§ 1 Abs. 5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung – StRGeschO). <sup>2</sup>Als Vorlagen der Staatsregierung im Sinn dieser Bestimmungen, zu denen insbesondere Gesetzentwürfe und Anträge der Staatsregierung zählen, sind jedoch in der Regel nicht anzusehen, Auskünfte und Zwischenberichte über die Ausführung von Landtagsbeschlüssen im Sinn des § 180 Abs. 1 und 2, Antworten auf Erinnerungen im Sinn von § 180 Abs. 3 bis 6, Antworten auf Schriftliche Anfragen im Sinn von §§ 71 und 72, Stellungnahmen zu Eingaben und Beschwerden im Sinn von § 78 jeweils der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag und Antworten auf sonstige Ersuchen des Landtags oder seiner Ausschüsse. <sup>3</sup>Für derartige Mitteilungen an den Landtag gilt Folgendes:

1. Beschlüsse und Ersuchen des Landtags, die lediglich in die Zuständigkeit eines Staatsministeriums fallen und nicht die Richtlinien der Politik betreffen, sind von dem betreffenden Staatsministerium grundsätzlich unmittelbar zu beantworten.
2. Beschlüsse und Ersuchen des Landtags, welche die Geschäftsbereiche mehrerer Staatsministerien berühren, werden von dem in der Sache federführenden Staatsministerium

im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Staatsministerien beantwortet; steht die Federführung in einer Angelegenheit nicht eindeutig fest und ist zwischen den beteiligten Staatsministerien keine Einigung über die Federführung zu erzielen, so ist die Entscheidung der Staatsregierung herbeizuführen (§ 4 Abs. 4 StRGeschO).

3. Die Übermittlung von Antworten auf Beschlüsse und Ersuchen, welche die Staatsregierung in ihrer Gesamtheit angehen oder die Richtlinien der Politik betreffen, bleibt dem Ministerpräsidenten vorbehalten.

(2) Die Staatskanzlei vermerkt bei der Weitergabe der vom Landtag der Staatsregierung zugestellten Beschlüsse und sonstigen Schriftstücke (§ 187 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag) an die zuständigen Staatsministerien jeweils, ob die Beantwortung unmittelbar durch das betreffende Staatsministerium erfolgen soll oder ob eine andere Art der Erledigung vorgeschlagen wird.

(3) <sup>1</sup>Auskünfte über die Ausführung von Landtagsbeschlüssen gemäß § 180 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag sind von den nach Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 zuständigen Staatsministerien spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beschlussfassung dem Landtag zu übermitteln. <sup>2</sup>Ist innerhalb dieses Zeitraums eine abschließende Auskunft nicht möglich, so sind dem Landtag grundsätzlich im Abstand von drei Monaten Zwischenberichte über den Stand der Angelegenheit zu geben. <sup>3</sup>Haben sich seit dem letzten Zwischenbericht keine neuen Tatsachen ergeben, so kann das zuständige Staatsministerium dem Landtagsamt formblattmäßig mitteilen, dass der Sachstand unverändert ist. <sup>4</sup>Kann ein Landtagsbeschluss in absehbarer Zeit nicht vollzogen werden, so ist in der Auskunft nach Satz 1 zu vermerken, dass ein weiterer Bericht abweichend von Satz 2 erst mit einer Änderung des Sachstands bis zu einem voraussichtlichen Zeitpunkt gegeben wird; die Berichterstattung erfolgt zu diesem Zeitpunkt, sofern der Sachstand nicht zuvor eine wesentliche Änderung erfährt.



(4) Werden dem Landtag zur Unterrichtung über die Ausführung von Landtagsbeschlüssen Abdrucke von Schreiben (z.B. an ein Bundesministerium) zugeleitet, so sind diese Abdrucke mit einem besonderen kurzen Begleitschreiben zu übermitteln.

(5) <sup>1</sup>Mitteilungen der Staatsministerien an den Landtag sind an dessen Präsidenten zu richten und vom Staatsminister oder von seinem Staatssekretär zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Ist einem Staatsminister kein Staatssekretär zugewiesen, so ist die Mitteilung im Verhinderungsfall durch den Amtschef, im Bereich der eigenen Verantwortung des Staatsministers gegenüber dem Landtag von dem nach dem Erlass des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Stellvertretung der Mitglieder der Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Staatsminister, bei dessen Verhinderung von dem diesen vertretenden Staatssekretär zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Zwischenberichte nach Absatz 3 Satz 3, für Terminverlängerungen und – bei Eingaben und Beschwerden – für informatorische Äußerungen im Sinn von § 78 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag.

(6) Von allen Mitteilungen an den Landtag ist der Staatskanzlei ein Abdruck zuzuleiten.

(7) Mitteilungen an den Landtag sollen vorrangig mit Unterstützung von Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Technik) übermittelt werden.

## § 2

### Vertretung vor dem Landtag

(1) <sup>1</sup>Die Staatsministerien werden vor dem Landtag grundsätzlich vertreten

1. in den Vollsitzungen durch den Staatsminister oder Staatssekretär, im Fall ihrer Verhinderung durch den Amtschef oder den zuständigen Abteilungsleiter,
2. in den Ausschusssitzungen in besonders wichtigen Angelegenheiten durch den Staatsminister oder Staatssekretär, im Übrigen durch den Amtschef oder den zuständigen

Abteilungsleiter oder den Fachreferenten, hilfsweise durch den Landtagsbeauftragten (§ 3).

<sup>2</sup>§ 1 Abs. 5 Satz 2 gilt im Bereich der eigenen Verantwortung des Staatsministers gegenüber dem Landtag entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Berührt eine Angelegenheit die Geschäftsbereiche mehrerer Staatsministerien, so haben diese ihre Erklärungen vor dem Landtag vorher aufeinander abzustimmen. <sup>2</sup>Werden von den beteiligten Staatsministerien abweichende Auffassungen vertreten und kommt eine Abstimmung der Erklärungen nicht rechtzeitig zustande, so hat bei Anwesenheit von Staatsministern oder Staatssekretären unter Berücksichtigung der Federführung ein Staatsminister oder Staatssekretär, andernfalls der rangälteste Beamte lediglich die Erklärung abzugeben, dass noch nicht oder noch nicht abschließend Stellung genommen werden könne, da noch eine interministerielle Besprechung notwendig sei. <sup>3</sup>Kommt in dieser Besprechung keine Einigung zwischen den beteiligten Staatsministerien zustande, so ist die Entscheidung der Staatsregierung herbeizuführen. <sup>4</sup>Diese ist für die Mitglieder der Staatsregierung und für die beteiligten Geschäftsbereiche verbindlich und von ihnen vor dem Landtag zu vertreten, auch wenn sie sich mit ihrer Auffassung nicht deckt (§ 11 Abs. 8 StRGeschO).

### § 3

#### Die Landtagsbeauftragten

(1) <sup>1</sup>Von der Staatskanzlei und jedem Staatsministerium sind ein für die Durchführung des Verkehrs mit dem Landtag verantwortlicher Beamter (Landtagsbeauftragter) und dessen Stellvertreter zu bestimmen. <sup>2</sup>Für bestimmte Gegenstände der parlamentarischen Willensbildung wie etwa die Beratungen in Untersuchungsausschüssen und Kommissionen können besondere Landtagsbeauftragte bestellt werden.

(2) Die Landtagsbeauftragten wirken auf die rechtzeitige Behandlung von Landtagsbeschlüssen, von Schriftlichen Anfragen des Landtags und von sonstigen Ersuchen des Landtags oder seiner Ausschüsse entsprechend § 1 hin.

- (3) Den Landtagsbeauftragten obliegen die Durchsicht der Tagesordnungen der Voll- und Ausschusssitzungen des Landtags sowie aller Drucksachen daraufhin, ob sie das Staatsministerium berühren.
- (4) Der Landtagsbeauftragte hat sicherzustellen, dass das Staatsministerium bei der Behandlung von Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, soweit erforderlich in den Voll- und den Ausschusssitzungen des Landtags entsprechend § 2 vertreten wird.
- (5) Die Namen der Landtagsbeauftragten und ihrer Stellvertreter sind dem Landtag, der Staatskanzlei und den übrigen Staatsministerien mitzuteilen.

#### § 4

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2000 in Kraft. <sup>2</sup>Die Richtlinien für den Verkehr der Staatsministerien mit Landtag und Senat in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1973 (StAnz Nr. 10) treten mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

## Sachverzeichnis Geschäftsordnung

(Die angegebenen Zahlen verweisen auf die Paragraphen (Absätze) der Geschäftsordnung)

### A

Abgeordnete

- siehe Mitglieder des Landtags

Abstimmliste 59 VII

Abstimmungsarten

- Einfache Abstimmung 128
- Hammelsprung 129
- Namentliche Abstimmung 130, 131
- Wiederholung der Abstimmung in der nächst strengeren Form 132

Abstimmungsregeln

- Ausschluss von der Abstimmung 135, 172
- Beschlussfähigkeit 122, 166
- Formale Abstimmungsregeln 127, 169
- Fragestellung bei Abstimmungen 124, 167
- Getrennte Abstimmung 125, 168 II
- Sachliche Abstimmungsregeln 126, 169
- Schlussabstimmung 56, 168 III

Akteneinsicht und Aktenabgabe

- Akteneinsicht durch Dritte 190
- Einsicht in Akten über parlamentarische Angelegenheiten 188
- Einsicht in Akten über Personal- und Verwaltungsangelegenheiten 189
- Verschlussachen 191

Aktuelle Stunde

- Ablauf und Redezeit 66
- Gegenstand und Antragstellung 65

Alterspräsidentin, Alterspräsident 2 II

Ältestenrat

- Aufgaben 15
- Bildung 14 I
- Teilnahmerecht an den Sitzungen 17
- Unterrichtung über die Beratungen 18
- Zusammensetzung 14 II, III, IV (Bekanntgabe im Plenum)

- 
- Änderungsanträge zu Anträgen 62
  - Anfragen zum Plenum 74
  - Änderungsanträge zu Gesetzesvorlagen 54
  - Anhörung
    - zur Information über einen Gegenstand der Ausschussberatung 173
    - der kommunalen Spitzenverbände 174
    - der Staatsregierung 177
    - Stellungnahme vor dem Ausschuss durch Dritte 136 III
  - Anklagen gegen Mitglieder der Staatsregierung oder des Landtags
    - Verfahren 84
    - Vertretung 85
    - Zurücknahme der Anklage 86
  - Anträge
    - Abstimmliste 59 VII
    - Änderungsanträge 62
    - Antragsteller 59 I
    - Beratungsablauf 59 VII, VIII
    - die den Landtag selbst betreffen 59 V
    - Dringlichkeitsanträge 60
    - Einzelberatung und Einzelabstimmung 59 VIII
    - Form 59 II
    - gem. Art. 44 BV 61
    - Geschäftsordnungsanträge 64
    - Wiedereinbringung 63
    - Zurückziehung 63
    - Zurückweisung wegen Missbrauchs 59 III
    - Zurückweisung wegen Unzuständigkeit 59 IV
    - Zuweisung 59 VI
  - Auflösung/Abberufung des Landtags 3
  - Aufnahmen in Bild und Ton in öffentlicher Sitzung 97, 140
  - Auskunftsverlangen, unmittelbare 75
  - Ausschüsse
    - Abstimmungsverfahren
      - Abstimmungsregeln 169
      - Ausschluss von der Abstimmung 172
      - Fragestellung bei Abstimmungen 167
      - Einzelabstimmung, getrennte Abstimmung und Schlussabstimmung 168
    - Anhörungen 173, 174

- Aufgaben 24
- Aufnahmen in Bild und Ton in öffentlicher Sitzung 140
- Ausschussstärke 25
- Benennung und Abberufung der Mitglieder 26
- Beratungsablauf
  - Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses 150
  - Endberatung 149
  - Entscheidungskompetenz des federführenden Ausschusses in eilbedürftigen Angelegenheiten des Bundesrats 151
  - Federführung 145
  - Federführung und Mitberatung in Haushaltsangelegenheiten 148
  - Mitberatung 146
  - Zurückstellung von Beratungsgegenständen 152
  - Zweitberatung 147
- Berichterstattung 154
- Beschlussfähigkeit 166
- Einberufung und Ladungsfrist 141 bis 143
- Erklärungen zur Abstimmung 170
- Erklärung außerhalb der Tagesordnung 164
- Informationsfahrten 175
- Niederschriften 185, 186
- Ordnungsmaßnahmen 165 II
- Persönliche Erklärung zur Aussprache 163
- Redezeiten 158
- Schluss der Aussprache und Einschränkung des Rederechts 159
- Sitzungen der Ausschüsse
  - Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung 153
  - Geheimhaltung 139
  - Gemeinsame Sitzungen 137
  - Öffentlichkeit 138
  - Teilnahme an Sitzungen 136
  - Unterbrechen 165 I
- Ständige Ausschüsse 23 I
- Stellvertretung 29
- Tagesordnung 144
- Überlegungspause 171

- Überweisung von Beratungsgegenständen 51 III, 59 VI, 60 II, 60 IV
- Unterausschüsse 23 III
- Untersuchungsausschüsse 30
- Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende
  - Abberufung 28
  - Verteilung der Stellen nach Fraktionsstärke 27 I
  - Vorsitz bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und Stellvertreterinnen oder Stellvertretern 27 III
  - Wahl 27 II, IV
- Weitere Ausschüsse 23 II
- Wiedereröffnung der Aussprache 160
- Wortmeldung und Worterteilung 155
  - Übertragung, Zurückziehung und Verfall der Wortmeldung 156
- Wortmeldungen zur Geschäftsordnung 157
- Zwischenfragen 162
- Zwischenrufe 161

## **B**

### Berichterstattung

- im Ausschuss 154
- im Plenum 103

### Bestellung von Personen für Gremien außerhalb des Landtags 48

### Beschlüsse des Landtags

- Ausfertigung und Zuleitung der Beschlüsse des Landtags 187
- Auskunftserteilung zu Beschlüssen durch die Staatsregierung 180

### Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses 150

### Beschlussfähigkeit 122, 166

- Anzweiflung der Beschlussfähigkeit 123, 166

### Besucherinnen und Besucher

- Besucherordnung 121 IV
- Verbot von Störungen des Sitzungsverlaufs 121

**D**

- Datenschutzkommission 39
- Dringlichkeitsanträge
  - zum Plenum 60 I bis III
  - für den Ausschuss 60 IV, V
- Drucksachen 181

**E**

- Einberufung und Ladungsfrist
  - für die Ausschüsse 141 bis 143
  - für die Vollversammlung 98 bis 100
- Eingaben und Beschwerden
  - Bericht im Plenum über die Behandlung der Petitionen jeweils für die Hälfte der Wahldauer 82
  - Berücksichtigungsbeschlüsse 81
  - Entscheidungsmöglichkeiten 80
  - Erledigungsmitteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller 83
  - Erledigungsmitteilung bei Massenpetitionen 83
  - Sachaufklärung durch die Ausschüsse 79
    - Aktenanforderung 79 III
    - Anhörung 79 I
    - Ortsbesichtigung 79 II
    - Rederecht im Ausschuss für Mitglieder des Landtags, die eine Petition überreichen 79 V
    - Zutritt zu staatlichen Einrichtungen 79 IV
  - Stellungnahme der Staatsregierung 78
  - Unzulässigkeit 77, 76 III
  - Vorprüfung 76 II
  - Zuleitung 76 I
- Einzelberatung und Einzelabstimmung bei Anträgen 59 VIII, 168
- Einzelberatung und Einzelabstimmung bei Gesetzesvorlagen 52 III, 53 III, 168
- Endberatender Ausschuss 149



### Enquete-Kommissionen

- Anwendung der Ausschussbestimmungen 36
- Aufgaben 31
- Bericht 34 II
- Einsetzung 31
- Entschädigung der Mitglieder 35
- Mitgliederzahl 32
- Sitzungen 34 I
- Vorsitzende und Stellvertreter 33
- Zusammensetzung 32

### Erklärungen

- Erklärung zur Abstimmung 133, 170
- Erklärung außerhalb der Tagesordnung 113, 164
- Persönliche Erklärung zur Aussprache 112, 163

### Europaangelegenheiten

- Übertragung von Hoheitsrechten 83a
- Subsidiaritätsfrühwarnsystem 83b
- nichtlegislative Vorhaben der EU 83c
- Konsultationsverfahren 83d

## **F**

### Federführender Ausschuss 145, 148,

- Entscheidungskompetenz in eilbedürftigen Angelegenheiten des Bundesrats 151

### Fragerecht

- Anfragen zum Plenum 74
- Interpellationen 67, 68, 69, 70
- Schriftliche Anfragen 71, 72
- unmittelbare Auskunftsverlangen 75

### Fraktionen

- Antragstellung 59 I
- Bildung 5
- Einbringung von Gesetzesvorlagen 49 I
- Reihenfolge 6

**G**

Geheimhaltung 96, 139, 190, 191

Geheimschutzordnung 190 II, 191, Anlage 2

Geschäftsordnung

– Abweichung im Einzelfall 193

– Auslegung im Einzelfall 194

– Grundsätzliche Auslegung 195

– Übernahme der Geschäftsordnung

aus der vorhergehenden Legislaturperiode 2 IV

– Wortmeldungen zur Geschäftsordnung 106, 157

Geschäftsordnungsanträge 64

Gesetzesvorlagen

– Änderungsanträge 54

– Beratungsablauf 50

– Dritte Lesung 53

– Einbringung 49 I, II

– Einzelberatung und Einzelabstimmung 52 III, 53 III

– Erste Lesung 51

– Form 49 III

– Rückverweisung an die Ausschüsse 55

– Schlussabstimmung 56

– Zweite Lesung 52

**H**

Hammelsprung 129

Herbeirufung eines Mitglieds der Staatsregierung 176

**I**

Immunitätsangelegenheiten

– Genehmigungsverfahren 93

– Vereinfachte Handhabung 92

Informationsfahrten 175

Interpellationen

– Ablehnung der Beantwortung 70

– Anträge zu Interpellationen 69

– Beantwortung und Behandlung 68

- Form und Inhalt 67 I, II
- Zurückweisung wegen Missbrauchs 67 III
- Zurückweisung wegen Unzuständigkeit 67 II

## **K**

### Kommissionen

- Datenschutzkommission 39
- Enquete-Kommissionen 31 bis 36
- Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommission 38
- Sonstige Kommissionen 40

### Kommunale Spitzenverbände 174

### Konstituierung

- des Landtags 2
- der Ausschüsse 141

## **L**

### Landtagsamt 192

- Personalangelegenheiten 9 II bis IV, 11 IV

## **M**

### Mitberatender Ausschuss 146

### Mitglieder des Landtags

- Akteneinsicht 4 III, Teil IX
- Anklage 84 bis 86
- An-/Abwesenheit bei Sitzungen 4 II
- Antragstellung 59 I
- Einbringung von Gesetzesvorlagen 49 I
- Rechte und Pflichten 4 I

**N**

## Niederschrift der Verhandlungen

- Aufnahme von Zwischenrufen in der Niederschrift 184
- Niederschriften über nicht öffentliche und geheime Sitzungen 186
- Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse 185
- Niederschriften über die Sitzungen der Vollversammlung 182
- Prüfung des Entwurfs der Niederschrift durch die Rednerin oder den Redner 183

**O**

Ordnungsmaßnahmen 116 bis 120, 165 II

**P**

Parlamentarisches Kontrollgremium 37

Parlamentsbeteiligungsgesetz 179

Petitionen

- siehe Eingaben und Beschwerden

Plenarsitzung

- siehe Vollversammlung

Präsidentin, Präsident

- Aufgaben 11
- Stellvertreter 12
- Wahl 8 I

Präsidium

- Abberufung 8 II
- Aufgaben 9
- Beschlussfähigkeit 10 II
- Einberufung 10 I
- Wahl 2 I, 8 I
- Zusammensetzung 7

Protokolle

- siehe Niederschrift der Verhandlungen

**R**

## Redezeiten

- bei Aktueller Stunde 66
  - zu Geschäftsordnungsanträgen 106 IV (Plenum)  
157 III (Ausschüsse)
  - in den Ausschüssen 158
  - in der Vollversammlung 107, Anlage 1
- Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommission 38
- Rückverweisungen 55

**S**

## Schlussabstimmung 56, 168 III

Schluss der Aussprache bzw. der Rednerliste  
und Verkürzung der Redezeit 108, 159

## Schriftführerinnen und Schriftführer

- Aufgaben 13
- Wahl 8 I
- Zahl 7

## Schriftliche Anfragen

- Behandlung 72
- Drucklegung 72 II
- Form und Inhalt 71 I
- Zurückweisung 71 II

## Sitzungen der Ausschüsse

- Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung 153
- Teilnahme an Sitzungen 136
- Gemeinsame Sitzungen 137
- Niederschriften 185, 186
- Öffentlichkeit 138
- Geheimhaltung 139
- Unterbrechen 165 I

## Sitzungen und Sitzungsfolgen der Vollversammlung 95

- Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung 102
- Niederschriften 183 bis 184
- Öffentlichkeit, Geheimhaltung 96
- Unterbrechen 114

## Sitzungsplan 15 I

## Staatsregierung

- Anhörung 177
- Anklage gegen Mitglieder der Staatsregierung 84 bis 86
- Ausführungen außerhalb der Tagesordnung 178
- Auskunftserteilung zu Beschlüssen 180
- Einbringung von Gesetzesvorlagen 49 II
- Herbeirufung 176
- Unterrichtung des Landtags 179

Staatsverträge 58

*T*

## Tagesordnung

- der Ausschüsse 144
- der Vollversammlung 101

## Tagung

- Beginn und Schluss 1
- Einberufung 98, 99

*U*

Überlegungspause 134, 171

Unmittelbare Auskunftsverlangen 75

Unterausschüsse 23 III, 24 II, 25 III, 27 IV, 29 II

Untersuchungsausschüsse 30

*V*

## Verfassungsstreitigkeiten

- Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren
  - Beschluss der Vollversammlung 91
  - Verfahren 90
- mit anderen Staatsorganen  
und abstrakte Normenkontrolle zum  
Bundesverfassungsgericht
  - Verfahren 87
  - Vertretung 88
  - Zurücknahme der Klage 89

- Kompetenzfreigaben 87
- Verschlussachen 191, Anlage 2
- Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
  - Aufgaben 12
  - Wahl 8 I
- Volksbegehren 56
- Vollversammlung
  - Abstimmungsarten
    - Einfache Abstimmung 128
    - Hammelsprung 129
    - Namentliche Abstimmung 130, 131
    - Wiederholung der Abstimmung in der nächst strengeren Form 132
  - Abstimmungsregeln
    - Ausschluss von der Abstimmung 135
    - Formale Abstimmungsregeln 127
    - Fragestellung bei Abstimmungen 124
    - Getrennte Abstimmung 125
    - Sachliche Abstimmungsregeln 126
    - Schlussabstimmung 56
  - Art der Rede 109
  - Aufgaben 19 II
  - Aufnahmen in Bild und Ton in öffentlicher Sitzung 97
  - Berichterstattung über die Ausschussberatungen 103
  - Beschlussfähigkeit 122
    - Anzweiflung der Beschlussfähigkeit 123
  - Bildung und Zusammentritt 19 I
  - Einberufung und Ladungsfrist 98 bis 100
  - Erklärung außerhalb der Tagesordnung 113
  - Erklärung zur Abstimmung 133
  - Niederschriften 182 bis 184
  - Ordnungsmaßnahmen 116 bis 120
  - Persönliche Erklärung zur Aussprache 112
  - Redezeiten 107, Anlage 1
  - Schluss der Aussprache bzw. der Rednerliste und Verkürzung der Redezeit 108

- Sitzungen und Sitzungsfolgen 95
  - Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung 102
  - Öffentlichkeit, Geheimhaltung 96
  - Unterbrechen 114
- Tagesordnung 101
- Überlegungspause 134
- Wortmeldung und Worterteilung 104
  - Übertragung, Zurückziehung und Verfall der Wortmeldung 105
  - Wortmeldungen zur Geschäftsordnung 106
- Verbot von Störungen des Sitzungsverlaufs durch Besucherinnen und Besucher 121
  - Hausordnung des Bayerischen Landtags
- Verweisung zur Sache 115
- Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen 111
- Zwischenrufe 110

## W

### Wahlen

- Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Stimmzettel 43
  - Listenwahl 46
  - Stichwahl 45
  - Vorrang spezieller Wahlvorschriften 41
  - Wahlergebnis 44, 47
  - Wahlregeln 42
  - Wahlvorschläge 42 I 1
- Wahlprüfung 94
- Wortmeldung und Worterteilung 104, 155
- Art der Rede 109
  - Schluss der Aussprache bzw. der Rednerliste und Verkürzung der Redezeit 108
  - Übertragung, Zurückziehung und Verfall der Wortmeldung 105, 156
  - Verweisung zur Sache 115
  - Wortmeldungen zur Geschäftsordnung 106, 157



**Z**

Zeugenvernehmung

- Genehmigung 93a

Zurückstellung von Beratungsgegenständen im

Ausschussverfahren 152

Zweitberatung 147

Zwischenausschuss

- Mitgliederzahl 21 I
- Rechte und Pflichten 1 II, 20
- Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen  
und Stellvertreter 22
- Zusammensetzung 21 II, III

Zwischenbemerkungen 111 IV, V

Zwischenfragen 111, 162

Zwischenrufe 110, 161

**Abkürzungsverzeichnis**

<b>AGG 10</b>	Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz
<b>AGGVG</b>	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes
<b>AGO</b>	Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern
<b>Art.</b>	Artikel
<b>BayAbgG</b>	Bayerisches Abgeordnetengesetz
<b>BayDSG</b>	Bayerisches Datenschutzgesetz
<b>BayHO</b>	Bayerische Haushaltsordnung
<b>BayLplG</b>	Bayerisches Landesplanungsgesetz
<b>BayPetG</b>	Bayerisches Petitionsgesetz
<b>BayRS</b>	Bayerische Rechtssammlung
<b>BayUAG</b>	Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags
<b>BayVSG</b>	Bayerisches Verfassungsschutzgesetz
<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BV</b>	Verfassung des Freistaates Bayern
<b>GeschOLT</b>	Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag
<b>GG</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
<b>GVBl</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt
<b>JVEG</b>	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz

<b>PAG</b>	Polizeiaufgabengesetz
<b>PBG</b>	Parlamentsbeteiligungsgesetz
<b>PKG</b>	Parlamentarisches Kontrollgremium
<b>PKGG</b>	Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz
<b>StPO</b>	Strafprozessordnung
<b>VerPBG</b>	Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz
<b>VfGHG</b>	Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof
<b>VS</b>	Verschlusssache